

Teil 1:

Methodik der Bildung eines Privatheitsbegriffes samt Erwartungshorizont aus Wissenschaftstheorie und Forschungsstandanalyse

Für die Entwicklung eines Privatheitsbegriffes und somit die Beantwortung der Forschungsfrage dieser Arbeit, was unter Privatheit begrifflich verstanden werden kann, ist zunächst zu klären, worauf dieses ‚begriffliche Verstehen‘ eigentlich abzielt. Mit einer solchen Klärung wird deutlich, was im genauen entwickelt werden soll, worin es sich zu bisherigen Privatheitsauffassungen unterscheidet und woran es sich hinsichtlich seiner Güte messen lässt. Dieser erste Teil der Arbeit widmet sich eben dieser Klärung. Auch die damit zusammenhängende Frage, wie sich ein solcher Begriff methodisch entwickeln lässt, und eine Darstellung der daraus resultierenden Vorgehensweise dieser Arbeit ist Teil dieser ersten drei Kapitel.

Dafür werden im ersten Kapitel dieses Teiles die wissenschaftstheoretischen Möglichkeiten begrifflicher Fassungen erläutert sowie ihre Gelingenskriterien. Sie bilden die Grundlage für einen allgemein nutzbaren Begriffsvorschlag des Begriffes, den diese Arbeit entwickelt und für die weitere Bearbeitung der Forschungsfrage entsprechend vorschlägt. Im Anschluss daran erfolgt im zweiten Kapitel dieses Teiles die Klärung von offenen Fragen aus dem vorherigen Kapitel, die sich nur spezifisch auf Privatheit beantworten lassen. Dazu wird ein Blick in den Forschungsstand geworfen, der zugleich in die Thematik der Privatheit einführt und die Relevanz dieser Arbeit mit Blick auf bisherige Privatheitsauffassungen verdeutlicht. Drittens werden in dieser Forschungsstandanalyse mögliche spezifische Anforderungen der Privatheit an ihren Begriff eruiert, sodass diese im Anschluss in den Begriffsvorschlag und die Methodik der Begriffsfindung von Privatheit eingearbeitet werden können.

Im letzten Kapitel dieses ersten Teiles folgt schließlich die Zusammenführung der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse. Es beantwortet die erste Teilstudienfrage, was unter der Frage „Was kann unter ... begrifflich verstanden werden?“ wiederum verstanden werden kann, und entwickelt die Methodik dieser Arbeit für die Bildung eines Privatheitsbegriffes. Es gibt damit den Erwartungshorizont und die genaue Vorgehensweise der Arbeit an.

2. Wissenschaftstheoretische Möglichkeiten gelungener, begrifflicher Fassungen

In einem Unterfangen, das Privatheit begrifflich³⁹ untersuchen möchte, gilt es festzulegen, was sie auszeichnet, woran man sie erkennt und wie sie sich von anderen ‚Phänomenen‘ abgrenzt. Dass an dieser Stelle der Platzhalter ‚Phänomen‘ benutzt werden muss, weist bereits auf eine zentrale Problematik des Unterfangens hin: Privatheit gilt gleichzeitig etwa als Wert, als Recht oder als Zustand.⁴⁰ Was davon soll also untersucht werden? Geht es um die Abgrenzung zu (anderen) Werten, Rechten oder Zuständen? Was ist Privatheit?⁴¹ Gerald Gaus bezeichnet diese Frage, was Privatheit ist, als „begriffliche“ bzw. „konzeptionelle“ Frage – wobei diese eigene Übersetzung seiner Formulierung „conceptual question“ (Gaus 2000: xiii) ins Deutsche wiederum mitten in den Kern der Anschlussfrage und dieses Kapitels trifft: Was ist ein Begriff, ein Konzept, eine Konzeption? Was heißt ‚sein‘ – als ‚ist‘ der Privatheit, als Kern oder Wesen? In welcher begrifflichen Form kann eine solche Frage, wenn überhaupt, beantwortet werden? So hinterfragt auch Gaus, was man mit der Frage „Was ist Privatheit?“ überhaupt erfragt – und klar ist: „Unless we know what we are asking for, we shall not be able to distinguish good from bad answers“ (Gaus 2000: 3). Entsprechend stellt dieser Klärungsbedarf den Kern des vorliegenden Kapitels dar: zum einen, was man über Privatheit eigentlich wissen will, und zum anderen, welche Kriterien dieses ‚was‘ erfüllen soll, um eine gute Antwort zu sein: „So lange

-
- 39 Dass es um die begriffliche Untersuchung geht, ist bereits eine Erkenntnis des Ergebnisses dieses Kapitels, die entsprechend in die Formulierung der Forschungsfrage(n) eingeflossen ist. Ab hier erfolgt die Fragestellung in diesem Kapitel, worum es bei der Untersuchung von ‚Phänomenen‘ wie Privatheit eigentlich geht, wieder entsprechend offen. Zur Verwendung des Begriffes ‚Phänomen‘ kommt der Fließtext direkt im Anschluss.
 - 40 Privatheit kann noch vieles mehr sein, wie spätestens im nächsten Kapitel deutlich werden wird.
 - 41 Prim und Tilmann etwa vertreten die Auffassung, dass eine solche Frage wie „Was ist Privatheit?“ falsch gestellt ist, man müsste eher danach fragen, was etwa unter Privatheit verstanden werden kann (Prim/Tilmann 2000: 37). Eine entsprechende Betrachtung und Auflösung dieser Thematik für diese Arbeit befindet sich in diesem Kapitel, wie sich auch aus der Stellung der Forschungsfrage dieser Arbeit bereits erkennen lässt.

nämlich Sprachprobleme nicht geklärt sind, kann auch über Sachprobleme keine Verständigung erzielt werden“ (Prim/Tilmann 2000: 28). Daraus wird im letzten Abschnitt dieses Kapitels ein Begriffsvorschlag für diese Arbeit entwickelt. Die Beantwortung eines Teils der ersten Teilstudienfrage nach dem begrifflichen Verstehen ist daher Anliegen des vorliegenden Kapitels, seine spezifische Beantwortung für Privatheit und diese Arbeit erfolgt final erst in den beiden anschließenden Kapiteln. Dieses Kapitel ist entsprechend dreigeteilt und geht im jeweiligen Unterkapitel den folgenden drei Leitfragen nach: 1. Welche Formen der Begriffsbestimmung gibt es? 2. Welche Kriterien sollten diese erfüllen? 3. Welche begriffliche Fassung des Phänomens der Privatheit gibt sich diese Arbeit demnach und welche Gelingenskriterien gehen damit einher oder werden hinzugenommen?

Vorab sei darauf hingewiesen, dass die hier vorliegenden wissenschaftstheoretischen Erläuterungen nur kurz skizziert und zweckgebunden wiedergegeben werden. Ihr Auftrag ist die Bildung eines Erwartungshorizontes und Evaluationsrahmens für diese Arbeit im Sinne der bereits genannten Spezifizierung eines ‚Begriffs‘ inklusive seiner Anforderungskriterien, um als gelungen bezeichnet werden zu können. Dabei sind insbesondere wissenschaftstheoretische Konzepte betrachtet worden, die innerhalb der Privatheitsdebatte bereits aufgegriffen wurden, oder die eine Zusammenführung bestehender wissenschaftstheoretischer Grundüberlegungen darstellen. Es geht daher nicht um eine Diskussion wissenschaftstheoretischer Auffassungen von Worten, Begriffen, Konzepten und Konzeptionen, sondern um die Explikation des Werkzeugkastens dieser Arbeit und einen in diesem Sinne nutzbaren Begriffsvorschlag.

2.1 Wissenschaftstheoretische Möglichkeiten begrifflicher Fassungen

Augustinus unterscheidet zwei Fragen bezüglich des Wesens eines Menschen: Wer bin ich? Und was bin ich?⁴² Auch in der theoretischen Formulierung sozialer Interaktion als Schauspiel, die einen wichtigen Platz in der Privatheitsdebatte einnimmt (vgl. etwa Schoeman 1992), differenziert man in Betrachtung der Beziehung zu sich selbst und zur eigenen Rolle zwischen dem, wer jemand ist, und dem, was jemand ist (Ryan 1983:

42 Die erste der beiden Fragen wird dabei von einem Menschen an sich selbst gerichtet, in Latein: „tu, quis es?“, die zweite dagegen an Gott, also „What is my nature?“, in Latein: „Quid ergo sum, Deus meus? Quae natura sum?“ (nach Arendt 1958: 10, Fn 2, in Latein direktes Zitat aus den *Augustinischen Confessiones* [x. 6 und x. 17]).

136). Ohne tiefer in die Frage einzutauchen, gibt sie einen ersten Einblick in die vermutbare Tiefe der Frage nach dem Wesen von etwas. Dabei ist bereits diese Formulierung, hier nach einem ‚Wesen‘ zu suchen, eine wissenschaftstheoretische Entscheidung. Diese Entscheidung muss daher so bewusst wie möglich und nachvollziehbar getroffen werden. Für eine intersubjektive Nachvollziehbarkeit und somit auch Überprüfbarkeit ihrer Aussagen bedarf Wissenschaft einer entsprechend präzisen Sprache als Vermittler (vgl. Prim/Tilmann 2000: 25). Die Sprache, liefert Bilder von der Welt, verkleinerte, reduzierte Abbildungen, die in der richtigen Beziehungen zueinander und zur Umwelt stehen – entsprechend ihres Originals in der Welt (Gaus 2000: 9f.).

„Die entscheidende Grenze, die dem Forscher durch die Sprache gesetzt ist, besteht darin, daß er die Gegenstände⁴³ der Wirklichkeit nie unmittelbar fassen kann, sondern immer nur vermittelt, eingebettet in die jeweilige Bedeutung eines sprachlichen Ausdrucks begreifen kann. Nicht die Realität selbst, sondern nur sprachlich gebundene *Aussagen* über die Realität bilden den Bestand der Wissenschaften.“

(Prim/Tilmann 2000: 25)

Diese Realitätsvermittlung durch Sprache findet entsprechend durch Worte und Begriffe und ihre Zuordnung zueinander statt. Das „Wort“ als „Grundeinheit sprachlicher Aussagen“ ist „eine Kombination verschiedener Buchstaben“, bleibt an sich aber noch ohne Sinn und unverständlich. Erst die Verbindung mit einem solchen Sinn gibt einem Wort einen Inhalt (Prim/Tilmann 2000: 26).⁴⁴ Die Beliebigkeit dieser Zuordnung und der Zuordnung der Buchstaben entfällt mit dem Sprachgebrauch – feste Vorstellungsinhalte werden einer festen Anordnung an Buchstaben zugeordnet (Prim/Tilmann 2000: 26). Was zunächst simpel klingt, ist für den Aufbau der wissenschaftstheoretischen Begriffsbestimmung zentral, denn so wird ein Wort zu einem Begriff (Prim/Tilmann 2000: 26): „Als ‚Begriff‘ ist hier

43 Prim/Tilmann geben dabei Hinweise zu den Gegenständen per Sternchen: Gegenstand inkludiert demnach auch „Verhältnisse“, „Zustände“, „Personen“, „Eigenschaften“ usw. (Prim/Tilmann 2000: 25).

44 Die Aneinanderreihung der Buchstaben „s-c-h-i-b-l-i-v“, wie Prim und Tilmann als Beispiel nehmen ist ebenso eine Zusammensetzung aus Buchstaben wie „t-i-s-c-h“, trägt aber ohne Sinnverbindung keinen Inhalt. Und auch umgekehrt: Der Gegenstand Tisch muss ja auch nicht das einzige sein, das mit der Buchstabenkombination „t-i-s-c-h“ bezeichnet wird, „s-c-h-i-b-l-i-v“ ginge auch (die Beispiele stammen ebenfalls aus Prim/Tilmann 2000: 26).

verstanden ein mit einem bestimmten Wort (bzw. einer Wortkombination) bezeichneter *Vorstellungsinhalt*, der sich auf Merkmale, Merkmalskombinationen und Beziehungen zwischen Merkmalen beziehen kann“ (Prim/Tilmann 2000: 27⁴⁵).

Diese Zuordnung muss bei komplexeren Vorstellungsinhalten als Festlegung getroffen werden, damit Aussagen eindeutig sind. Manchmal existieren auch unterschiedliche Vorstellungsinhalte zu einem Wort, und damit unterschiedliche Begriffe (Prim/Tilmann 2000: 27). Dieser Zuordnungsvorgang (einer eindeutigen Festlegung) ist eine „Definition“, eine „Substitutionsregel“ wie in der Mathematik: „der gesamte Vorstellungsinhalt mit seinen Einzelmerkmalen, bezeichnet als „Definiens“, wird übertragen auf ein Wort, bezeichnet als das „Definiendum“ (Prim/Tilmann 2000: 28). Zwischen Definiens und Definiendum steht ein Gleichheitszeichen (Prim/Tilmann 2000: 29).

Sind unterschiedliche Begriffe auf ein Wort vereint und für die Betrachtung eines sozialen Phänomens relevant, kann eine Definition zu kurz greifen, wie auch im nächsten Kapitel zur Privatheit deutlich wird. Für die ‚Begriffs‘bestimmung des Phänomens scheint daher der Begriff des Begriffes im vorherigen Sinne als zu kurz gefasst. Es wird etwas benötigt, das mehrere Begriffe eines Phänomens unter einem Dach vereint. Als eine solche ‚Dachkonstruktion‘ kann die Wittgensteinsche Familienähnlichkeit bezeichnet werden, die Argumentation startet hier erneut bei den unterschiedlichen Begriffen: Unterschiedliche Vorstellungsinhalte zu einem Wort (also unterschiedliche Begriffe) können aus unterschiedlichen Funktionen der Begriffe röhren. Sie können Befehle geben, etwas nacherzählen, etwas ausdenken (vgl. Gaus 2000: 15f.⁴⁶): Die Funktion von Worten ist ähnlich divers wie die Funktion von Werkzeugen in einem Werkzeugkasten (Gaus 2000: 15⁴⁷). Daher ist es für Ludwig Wittgensteins Verständnis auch nicht unbedingt zielführend, nach dem Kern als Essenz eines Begriffes zu suchen (gewissermaßen dem Wesen aus der Aristotelischen Frage),⁴⁸

45 Unter Verweis auf Renate Mayntz / Kurt Holm / Peter Hübner (1969): *Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie*, S. 9.

46 Unter Verweis auf Ludwig Wittgenstein (1958): *Philosophical Investigations*, Sektion 23.

47 Unter Verweis auf Ludwig Wittgenstein (1958): *Philosophical Investigations*, Sektion 11.

48 Wittgenstein (wie ihn Gaus zitiert) verlangt hier nach Offenheit: „Don‘t say: There must be something common ... but look and see whether there is anything common to all“ (Gaus 2000: 18, 32, zitiert direkt aus Ludwig Wittgenstein (1958): *Philosophical Investigations*, Sektion 66). Um diese Diskussion geht es hier allerdings nicht, eine gegensätzliche Einschätzung stammt etwa von Steven Lukes, ebenfalls durch

vielmehr sollte nach Ähnlichkeiten und Beziehungen Ausschau gehalten werden (nach Gaus 2000: 18⁴⁹). Wittgensteins Familienähnlichkeit stellt im Prinzip eine Verkettung von Ähnlichkeiten dar, einem Seil gleich, das viele Fäden hat – und, auch wenn kein Faden komplett durchgeht, alle Fäden zu dem Seil gehören (Gaus 2000: 19). Die Fäden überlappen sich dabei und ihre Beziehung ist entscheidend für die Bestimmung der Ähnlichkeit, wie Wittgenstein als Beispiel anführt (Gaus 2000: 19). Hier ist neben der Betrachtung der Fäden in logischer Ausführung der Analogie mindestens auch die Betrachtung des Seiles, die Beziehungen der Fäden zueinander und die Beziehung wiederum eines Fadens (oder mehrerer Fäden) zum Seil hinzuzuziehen. So begreift etwa Daniel Solove Privatheit als Phänomen mit mehr als nur einer festgelegten Bedeutung im Sinne der Familienähnlichkeit (Solove 2008: 9, 42ff.).

Die Idee der Familienähnlichkeit stellt damit eine Alternative zu einem Verständnis der notwendigen und hinreichenden Bedingung(en) dar: „Rather than saying that ‘X is an essential to Y, a necessary condition of being Y’, Wittgenstein clusters concepts by how they resemble each other“ (Henschke 2017: 46, Fn 34).

Eine große Debatte rankt sich weiterhin um die Frage, welche Rolle der ontologische Status – wiederum das angerissene Wesen – für die Begriffsbestimmung spielt. Dies wird besonders dann spannend, wenn man die Frage mit der nach der Bestimmung von ‚Prädikaten‘ kombiniert: etwa, wenn sowohl Orte als auch Akteure oder Inhalte ‚privat‘ sein können. Wie im nächsten Kapitel deutlich wird, variieren die Bezugsgegenstände von Privatheit stark, sowohl was zum einen den ontologischen Kern von Privatheit betrifft (Privatheit ist ein Recht, ein Zustand, ein Wert, siehe Einleitung dieses Kapitels), als auch zum anderen, was die Nomen betrifft, denen Privatheit als Prädikat ‚privat‘ vorsteht – etwa Eigentum, Interesse oder Sekretär*in, die also wiederum jeweils völlig unterschiedliche ontologische Status haben. Wie Benn und Gaus in Bezug auf Öffentlichkeit zusammenfassen: „One could hardly expect that anything predicated of officials could be predicated in the same way of opinions or places. It would be like expecting false lovers to be false in the same way as teeth or propositions.“ (Benn/

Gaus zitiert: „Contests ... are after all, contests over something: essentially contested concepts must have some common core; otherwise how could we justifiably claim that the contests were about the same concept?“ (Gaus 2000: 32, zitiert direkt aus Steven Lukes (1974): *Power: A Radical View*, S. 187).

49 Unter Verweis auf Ludwig Wittgenstein (1958): *Philosophical Investigations*, Sektion 66.

Gaus 1983a: 4) Dabei scheint dieser spezifische Punkt der falschen Freunde⁵⁰ bei manchen Phänomenen aber genau nicht zuzutreffen – und die Privatheit erfreut sich (so viel sei vorweggenommen) echter Freunde. Benn und Gaus fassen das knapp als „common ground“ auf, die etymologische Untersuchung und gemeinsame Herkunft eines Wortes kann dabei helfen (Benn/Gaus 1983a: 4). Oft liegen aber zwischen der ursprünglichen Wortbedeutung und dem heutigen Verständnis große Unterschiede, gleichzeitig reicht der Verweis auf eine ‚historische Kontinuität‘ nicht aus, sondern die ‚semantische Kontinuität‘, wie Benn und Gaus es nennen, sollte in den Fokus der Betrachtung rücken (Benn/Gaus 1983a: 4). Auch hier scheint eine Verkettung der Vorstellungsinhalte plausibel: eine „continuity or chain of present meaning“ bei möglichen Anwendungsformen (Benn/Gaus 1983a: 4),⁵¹ die wiederum Wittgensteins Familienähnlichkeit meint: „This idea of a chain of meanings calls to mind Wittgenstein’s notion of ‘family resemblances’. The strength of a thread [...] ‘does not reside in the fact that some one fibre runs through its whole length, but in the overlapping of many fibres’“ (Benn/Gaus 1983a: 4⁵²).

An dieser Stelle fügt sich jedoch ein Kritikpunkt der Familienähnlichkeit an, nämlich auch die Systematik der Verbindung der Fäden anzuschauen, die bereits zuvor logisch abgeleitet wurde: „But though such analogies correctly emphasise the continuity underlying the diversity, they miss the possibility that the relations obtaining among the many senses of ‘public’ may be systematic“ (Benn/Gaus 1983a: 4).⁵³ Benn und Gaus schlagen daher vor, statt von Begriffen oder Familienähnlichkeit von „Konzepten“ auszugehen: „In place of the idea of a family resemblance we thus want to suggest

50 Als Beispiel führen Benn und Gaus „Homonymy“ an, „where the same vocable just happens to be used to evoke or symbolize distinct and unrelated concepts?“, oder „tense“ – einmal von *tendere* (strecken), einmal von *tempus* (Zeit) (Benn/Gaus 1983a: 4).

51 Hier verweisen die beiden auf eine Kette von *public house* bis *public servant*: Dabei kann das öffentliche Haus ein Haus für Mitglieder der gesamten Gemeinschaft sein oder aber öffentlich finanziert oder aber unter öffentlicher Kontrolle stehen; etwa wie bei dem Begriff der *öffentlichen Schule*, womit man bei einer Unterstützung aller wäre und damit wiederum bei öffentlichen Ämtern und so weiter (Benn/Gaus 1983a: 4).

52 Unter Verweis auf Ludwig Wittgenstein (1958): *Philosophical Investigations*, Sektion 67, daraus das direkte Zitat im Zitat.

53 So ist etwa die öffentliche Bücherei auf zwei Arten öffentlich: offen für alle und finanziert sowie kontrolliert durch die Gemeinschaft. Diese beiden Begebenheiten sind (vermutlich: „there is a strong presumption“) wiederum auch miteinander verbunden: wenn etwas zum Beispiel von der Gemeinschaft finanziert ist, sollte es auch für alle offen sein (Benn/Gaus 1983a: 4).

that the many senses of ‘public’ – or the many kinds of publicness – are systematically related to form a *complex-structured concept*“ (Benn/Gaus 1983a: 5).

Bei diesen Überlegungen wird auch deutlich, welche Auswirkung die Einbettung von Ideen in Sprache, Kultur und andere ‚Umweltfaktoren‘ wie Überzeugungen oder Wahrnehmungshabitus für diese hat. Ein Nachvollzug der Verstrickungen ist kaum möglich, weil ein infiniter Einbettungsregress losgestoßen wird – auch der nächstliegende Bezugspunkt ist wiederum eingebettet etc. (vgl. Benn/Gaus 1983a: 5):

„There are no settled criteria for the cross-cultural identity of concepts; the fact that a concept functions a bit differently there from here because it is related to rather different beliefs and values allows us a good deal of latitude in choosing whether to treat it as the same concept or not. But to refuse absolutely to acknowledge that concepts embedded in another culture could have anything in common with ours is to make any understanding of another culture impossible. For we can only understand others’ concepts in relation to our own.“

(Benn/Gaus 1983a: 24)

Die Loslösung von sprachlichen Untersuchungen hin zu Untersuchungen des sozialen Phänomens können daher sinnvoll sein, bei entsprechender Auseinandersetzung mit, mindestens aber Reflexion der Einbettung oder entstandener Verzerrungen und Grenzen.⁵⁴

Spezifiziert auf den Begriff der Privatheit wird zuweilen auf die Unterscheidung zwischen *concept* und *conception* rekuriert. So konstatiert Adam Henschke zwei Spielarten der Frage „Was ist Privatheit?“: Einmal wird nach der Begriffsstruktur von Privatheit gefragt (als *concept*, Henschke 2017: 29, Fn 1) und einmal nach dem Inhalt dieser Begriffsstruktur (als *conception*, Henschke 2017: 29, Fn 1). Im Sinne der Begriffsstruktur können drei Arten unterschieden werden, auf die Privatheit jeweils deskriptiv gefasst werden kann: Privatheit als eine einzelne, monistische Angelegenheit, als mehrere, plurale aber unabhängige Verständnisse oder aber als plurale aber interagierende Verständnisse (Henschke 2017: 29, Fn 1). Gaus drückt den Unterschied zwischen Konzept und Konzeption analytisch anders aus, wenn das Ergebnis der beiden Herangehensweisen vielleicht auch ähnlich

54 Entsprechend zu reflektieren ist die Betrachtung von Privatheit in unterschiedlichen sprachlichen wie kulturellen Kontexten, allein schon bezüglich der Begriffe *privacy*, *Privatheit* und *Privatsphäre*.

aussehen könnte: Konzeptionen stellen die Spielarten von Konzepten dar, im Sinne von Interpretationen und Ausprägungen dieser. Ein Konzept kann demnach mehrere Konzeptionen haben. Die Suche nach dem Kern eines Konzeptes bleibt dabei bestehen. So zeichnet der Kern primär das Konzept aus, muss aber auch von allen Konzeptionen miteinander geteilt werden (Gaus 2000: 32). Gaus zieht dabei eine Parallele zu Wittgenstein, der die an einen Begriff gebundenen Handlungsoptionen ebenfalls in die Begriffs- bzw. Konzeptbestimmung⁵⁵ aufnimmt: So reiche es nach Gaus bei einer Dame im Schach nicht aus, die Dame als Dame zu erkennen, sondern zu ihrem Konzept gehöre es auch, zu wissen, was man mit ihr machen kann (Gaus 2000: 15).

Darüber hinaus schlägt Gaus vor, in Anbetracht dieser Wirrungen insgesamt lieber ein Cluster oder eine Zusammenstellung aus den verschiedenen Konzeptionen zu bilden (Gaus 2000: 32).⁵⁶

Auch bei Rawls werden die übergeordnete und die untergeordnete Be trachtungsperspektive der Analyse praktischer Begriffe von Konzept (*concept*) und Konzeption (*conception*) unterschieden. Das Konzept beschreibt die übergeordnete, die Konzeption die untergeordnete Ebene entsprechend einer Kombination der bereits erfolgten Ausführungen (Rawls 1971: 5). Schmelzle benennt das Rawlsche *concept* als „Begriff“ im Deutschen und fasst übersichtlich zusammen: Während die übergeordnete Ebene die Rolle eines Begriffes in einer Sprache in den Blick nimmt, können sich diesem Begriff mehrere Konzeptionen unterordnen, die je unterschiedliche Variationen der Ausformung des Begriffes beinhalten und Bedingungen an den Begriff stellen. Er schreibt bezüglich der Rawlschen Unterscheidung: „So geben unterschiedliche Konzeptionen von Gerechtigkeit unterschiedliche Antworten auf die Fragen, welche Ansprüche in einen angemessenen Ausgleich einzubeziehen sind, wann sie miteinander konkurrieren und anhand welcher Kriterien sie gegeneinander gewichtet werden sollten“ (Schmelzle 2012: 1).

Auch Felix Oppenheim liegt analytisch eng bei Gaus, er unterstreicht zunächst ebenfalls die Wichtigkeit der Klärung, welche begriffliche Form bei einer Frage wie „Was ist Privatheit?“ gesucht ist: „Before we attempt to construct any definition, we must be clear about the expression we are out to define“ (Oppenheim 1981: 3). Dafür muss dieser ‚Ausdruck‘

55 Gaus selbst wechselt hier zwischen *Begriff* und *Konzept* (vgl. Gaus 2000: 15).

56 Bezuglich *cluster concepts* verweist Gaus auf: William E. Connolly (1983): *The terms of political discourse*, darin Kapitel 1.

zunächst so formuliert werden, dass seine logische Struktur inklusive seiner logischen Eigenschaften zu Tage tritt (Oppenheim 1981: 3). Dabei geht es um die Analyse von Konzepten (*concepts*), nicht die Definition von Worten (Oppenheim 1981: 3): Oft gibt es verschiedene Konzepte zu einem Wort und Begriffe sind eingebettet in einen Kontext, die Oppenheim als einen solchen Ausdruck (*expression*) bezeichnet. Diese Ausdrücke (und eben nicht das Wort) müssen definiert werden, sie bilden also das definiendum. Ihre Definition gelingt über das Herausarbeiten ihrer logischen Struktur. Das liegt daran, dass nach Oppenheim Begriffe wie Macht, Freiheit oder Interesse (so von ihm beispielhaft angegeben, aber nicht in einer Kategorie zusammengefasst) nicht als Dinge in der Welt an sich existieren: „All the concepts we will analyze stand for properties, including relational properties, and this is what the corresponding expressions to be defined must bring out clearly“ (Oppenheim 1981: 4). Entscheidend ist also immer die Einbettung eines Wortes in seinen Sinnzusammenhang, seine Zugehörigkeit⁵⁷ – und die Struktur dessen.

Definitionen (bei ihm dann die Definition im Sinne einer Analyse der Konzepte) sind also immer Eigenschaftsformulierungen oder Relationsformulierungen. In einer Eigenschaftsformulierung wird das zu definierende Konzept als Eigenschaftsaussage ausgedrückt:

„To define the concept of democracy is to say what property it is that we attribute to an organization when we call it democratic. Not ‘democracy’ but ‘x is democratic’ (or ‘x is a democracy’) is the expression to be introduced into the language of political science (and later to be defined). Once ‘x is democratic’ has been defined, we can say that the noun ‘democracy’ refers to the property x has when x is democratic.“

(Oppenheim 1981: 5)

Wenn Begriffe nicht als Dinge in der Welt existieren und nicht über eine solche Eigenschaftsaussage ausgedrückt werden können, werden sie als relationale Eigenschaften formuliert, als Beispiel zieht Oppenheim den Begriff „self-interest“ heran: „[I]ts logical structure is that of a relational pro-

57 Dabei beschreibt Oppenheim die Eigenschaft im Sinne eines Eigentums (*property*) in der Logik als „what can be asserted or predicated of individual entities of some particular kind“ (Oppenheim 1981: 4), so etwa die Aussagen hinter ‚ist‘ in den folgenden Fällen: *x ist grün*, *x ist ein Gesetz*, *x ist Präsident der USA*. Diese Formulierungen „express in each case properties, regardless of whether, grammatically they are adjectives or nouns“ (Oppenheim 1981: 4).

“property or relation”, nach dem gleichen Muster wie Ausdrücke wie „schwerer als“ (Oppenheim 1981: 5). In diesem Fall ist der Ausdruck in Form einer Relation mit zwei Variablen formuliert, einer „two-term relation“: „the typical expression [of the concept of self-interest] to be examined and defined is ‘it is in A’s interest to do x’“ (Oppenheim 1981: 5). Daneben gibt es auch Relationsformulierungen mit drei Teilen, „three-term relations“. So wird etwa der Begriff „öffentliches Interesse“ als Aussage ausgedrückt, die der von Konzepten wie „zwischen“ gleicht, etwa „x ist zwischen y und z“. Diese Aussage wird dann definiert, nicht das Wort oder Konzept selbst: „we shall take as the *definiendum* of the concept of public interest ‘it is in P’s interest that A do x’“ (Oppenheim 1981: 5). In diesem Relationsausdruck müssen dann alle Variablen enthalten sein, zum Beispiel reicht es nicht auszudrücken, „alle Menschen sind gleich“, sondern die Formulierung muss ein „in Bezug auf was“ beinhalten: „Alle Menschen sind in Bezug auf ihre Rechte gleich“ (Oppenheim 1981: 6). Diese Ausdrucksaufstellung ist eine Konstruktion, es können auch mehrere Ausdrücke zu einem Begriff gefunden werden, die dann zu definieren sind; etwa Machtausdrücke: „P influences R to do x“, „P deters R from doing x“, „P has power over R with respect to x“ (Oppenheim 1981: 6).⁵⁸

Zusammengefasst werden Begriffe also als Relationsausdrücke formuliert, die unterschiedliche Anzahlen an Variablen haben und entsprechende Konzepte ausdrücken. Die Analyse der Konzepte gelingt über die Analyse der Ausdrucksstruktur, die Definition des Ausdruckes erschließt das Konzept:

„Like the concept of social power, those of social unfreedom and freedom express relations with three variables. Accordingly, we shall take as *definienda* expressions such as ‘wrt [with regard to] P, R is unfree to do x’. Here, too, clarity requires that we ‘fill in’ all variables, i.e., that we specify in each case *who* is unfree or free to do *what* wrt [with regard to] *whom*.“

(Oppenheim 1981: 7)

58 Auch der Machtbegriff ist ein gutes Beispiel dafür, wie wissenschaftliche Ausdrücke und die der allgemeinen Nutzung auseinandergehen können. So ist Macht innerhalb der Wissenschaft immer relational ausgedrückt, während umgangssprachlich Aussagen wie *Macht haben* oder *Macht ausüben* verwendet werden. Letzteres entspricht einem *property concept*. Dabei fügt Oppenheim hinzu, dass auch diese Ausdrücke eigentlich eine Relation miteinschließen, weil sie die Macht *über* etwas mitausdrücken und somit doch wieder relationale Ausdrücke sind (Oppenheim 1981: 6).

Die Variablen selbst können sich auf Akteure oder Aktionen beziehen und stehen daher oft für Namen oder Personen. Dabei ist der Akteursbegriff wie in der Spieltheorie gewählt: „[t]he decision unit may be an individual, a group, a formal or an informal organization, or a society“ (Shubik⁵⁹ nach Oppenheim 1981: 8).⁶⁰ Auch die Variablen sind je eingebettet in Kontexte, etwa konstitutive Regeln für Akteure (Gesetze für Ämter), und damit in jeweiligen Aussagen und Konzepten zu betrachten (Oppenheim 1981: 8): „A specific action concept can be used, only in the context of a certain set of social rules which provide the criteria in terms of which an actor can be said to be performing that action“ (Fay⁶¹ nach Oppenheim 1981: 9). Aktionen inkludieren zum einen auch Unterarten wie Sprachakte⁶², zum anderen aber auch nicht nur offenes Verhalten, sondern auch Einstellungen, Präferenzen, Überzeugungen oder Entscheidungen, die nicht beobachtet werden können (Oppenheim 1981: 9).

Zusammengefasst muss zur Analyse eines Konzeptes also zunächst ein wie oben angegebener Ausdruck formuliert werden, den es stellvertretend zu definieren gilt. Dies erfolgt, indem seine logische Struktur nach dem genannten Muster herausgearbeitet wird: „We are now ready to formulate, for each of the concepts to be examined, the expression to be defined so as to reveal its logical structure, to construct a suitable definition, to compare it with other interpretations“ (Oppenheim 1981: 9).

Hinsichtlich der ersten der drei eingangs gestellten Leitfragen lässt sich bezüglich der Formen von Begriffsbestimmungen an dieser Stelle bereits festhalten, dass die Begriffe ‚Begriff‘, ‚Konzept‘ und ‚Konzeption‘ nicht einheitlich verwendet werden und verschiedene Ebenen der begrifflichen Fassung von ‚Phänomenen‘ bestehen. Daraus resultiert die Notwendigkeit einer analytischen Zusammenführung dieser Formen zu einem Begriffsvorschlag oder aber die begründete Entscheidung für eine der angeführten Begriffsbestimmungen für diese Arbeit. Mit Blick auf die Komplexität des Wollknäuels der Privatheit, um den Analogie-Faden aus der Einleitung wieder aufzunehmen, wird in dieser Arbeit eine analytische Zusammenführung dieser bestehenden Begriffsbestimmungen vorgenommen und ein neuer

59 Direktes Zitat aus Martin Shubik (1964): *Game Theory and the Study of Social Behavior: An Introductory Eposition*, S. 8.

60 Inwiefern Gruppen als Akteure betrachtbar sind, vergleiche weiterführend u.a. Oppenheim 1981: 8.

61 Direktes Zitat aus Brian Fay (1975): *Social Theory and Political Practice*, S. 71, 74.

62 Unter Sprachakte fallen „rules of language that have to be understood by both, listeners and speakers“ (Oppenheim 1981: 9).

Begriffsvorschlag entwickelt. Dies erfolgt im Anschluss an das nächste Kapitel, das sich zunächst der zweiten Leitfrage nach den Kriterien einer gelungenen Begriffsbestimmung widmet.

2.2 Wissenschaftstheoretische Kriterien ‚gelungener‘ begrifflicher Fassungen

Um für diese Arbeit festlegen zu können, wonach bei der Frage „Was kann unter Privatheit begrifflich verstanden werden?“ eigentlich gesucht wird, sind neben möglichen Formen von Begriffsbestimmungen auch Kriterien von Interesse, die eine solche Begriffsbestimmung als gelungen auszeichnen. Um es mit Prim und Tilmann auszudrücken: „[W]as ist das entscheidende Kriterium, nach dem die Gültigkeit solcher definitorischer Festsetzungen zu beurteilen ist?“ (Prim/Tilmann 2000: 30).

Zunächst lässt sich zwischen zwei Zielvorstellungen von Definitionen unterscheiden: zwischen „Realdefinitionen“, die der Wirklichkeit möglichst nahe kommen sollen, und „Nominaldefinitionen“, die nur den Anspruch haben, etwas eindeutig festzulegen (Prim/Tilmann 2000: 30). Während Realdefinitionen also „das ‚Wesen‘ einer Sache selbst“, ihre „Natur“ erfassen sollen (Prim/Tilmann 2000: 30)⁶³, stellen Nominaldefinitionen „eine Festsetzung darüber [dar], dass ein bestimmter Ausdruck A₁ gleichbedeutend mit einem anderen Ausdruck A₂ sein soll. Dabei wird die Bedeutung des Ausdrucks A₂ als bekannt vorausgesetzt. A₁ soll die Bedeutung annehmen, die A₂ hat“ (Opp 2014: 119). Eine Realdefinition kann daher wahr oder falsch sein (und ihre Güte sich entsprechend daran bemessen),⁶⁴ eine Nominaldefinition dagegen zweckmäßig, also brauchbar oder unbrauchbar, aber nicht wahr oder falsch (Prim/Tilmann 2000: 31). Dabei vertreten etwa Prim und Tilmann die Auffassung, Begriffe und Aussagen seien „stets als gedankliche, theoretische Gebilde anzusehen“, die nicht „reifiziert“, also verdinglicht werden sollten; oft „werden [aber] die sprachlichen Formulierungen so gewählt, daß der Eindruck erweckt wird, als handele es sich hierbei nicht nur um bloße Sprache, sondern um sprachlich adäquat gefaßt“

63 Wobei an diese Aussage nach den Erläuterungen in Kapitel 2.1 in der Frage nach dem Wesen eines Phänomens wohl ein Fragezeichen anzuschließen ist.

64 Die Bestimmung von Falschheit und Richtigkeit ist laut der Einschätzung von Prim und Tillmann unmöglich und produziert unklare Begriffe und Aussagen (Prim/Tilmann 2000: 30). Die Übereinstimmung mit der Realität bleibt ohnehin unmöglich, weil Sprache immer nur eine Abbildung der Realität sein kann (Prim/Tilmann 2000: 32).

te Realität (Fakten)“ (Prim/Tilmann 2000: 33). Demnach ist es fraglich, ob der Abgleich mit der Realität als Gütekriterium eines Begriffes gelten kann.

Dagegen verlangt eine frühe Auffassung Wittgensteins⁶⁵ und die logischer Positivist*innen nach Gaus sogar, Begriffe an der Realität zu testen: Eine Abbildung kann richtig oder falsch, im Sinne von passend zur Realität oder nicht passend, sein. Ein entsprechender Abgleich von Abbildung und Realität ist zur Feststellung dafür notwendig (Gaus 2000: 10⁶⁶). Worte wie Gerechtigkeit fallen dabei mit einer Problematik auf: Sie lassen sich nicht einmal hypothetisch testen, weil sie nicht sichtbar sind, und weil sie eine „ought to be“-Komponente aufweisen: „Whereas descriptive statements seek to fit themselves to the world – they seek to conform to the way the world is –, ethical claims [...] seek to fit the world to them – they advise us to change the world so that the world fits ‘the picture’ they draw“ (Gaus 2000: 11).⁶⁷

Prim und Tilmann formulieren darüber hinaus Ansprüche an Definitionen, die erfüllt sein müssen, damit diese Definitionen u.a. für empirische Forschung nutzbar gemacht werden können. Sie unterscheiden dafür in logische und außerlogische Begriffe. Die außerlogischen Begriffe werden noch einmal in präskriptive und deskriptive Begriffe unterschieden. Eine weitere Unterteilung erfolgt bei den deskriptiven Begriffen in solche mit „direktem empirischen Bezug“ und solche mit „indirektem empirischen Bezug“ (Prim/Tilmann 2000: 34). Logische Begriffe sind solche wie „und“, „oder“ oder „aber“, die eine syntaktische Verknüpfung, aber keine realen Objekte oder Merkmale beschreiben (Prim/Tilmann 2000: 34f.). Außerlogische präskriptive Begriffe sind Symbole für Wertmaßstäbe, etwa „gut“, „verwerlich“ oder „Sünde“. Außerlogische deskriptive Begriffe beziehen sich dagegen auf beobachtbare Phänomene, die entweder einen direkten empirischen Bezug haben, wie „Tisch“ oder „Baum“, oder aber eben einen

65 Innerhalb seines *Tractatus Logico-Philosophicus*, Sektion 2.14–2.23, nach Gaus 2000: 10.

66 Unter Verweis auf Ludwig Wittgenstein (1922): *Tractatus Logico-Philosophicus*, Sektion 2.23.

67 Wittgenstein kommt zu dem gleichen Schluss, zieht daraus aber, dass solche ethischen Aussagen dadurch ohne Sinn sind: *without sense*, aber nicht *nonsense*. Sie sind daher immer noch wichtig, verlieren aber ihren Sinn. Die Frage nach der Wichtigkeit ist dabei allerdings strittig gewesen, etwa durch die logischen Positivisten, weil es sich eben nicht an der Realität verifizieren lässt. Laut Wittgenstein ist das Ethische mystisch und kann nicht in Sprache abgebildet werden, weil es eben nicht einmal versucht, die Welt zu spiegeln (laut Gaus 2000: 11).

indirekten empirischen Bezug, etwa „Betriebsklima“, „Gesellschaft“ oder „autoritärer Führungsstil“. Sie sind Indikatoren und reine theoretische Konstrukte, die bewusst ausgewählt sind und so nicht in der Realität bestehen: „Aber es gibt Phänomene, die anzeigen („indizieren“), daß der gemeinte Vorstellungsinhalt eine reale Basis hat“ (Prim/Tilmann 2000: 35).⁶⁸

Gerald Gaus diskutiert Platons Sokrates Dialoge und Sokrates Frage danach, was Gerechtigkeit ist, sowie dessen Kritik an Antworten auf die eben gleiche Frage, die als Antworten auf eine solche Frage (dann im Prinzip ein Konzept) eigentlich bestimmte Ansprüche erfüllen sollten. Aus dieser Diskussion lassen sich zwei Merksätze für die Ansprüche von Konzepten ableiten:

1. Beispiele und Gegebenheiten von etwas (zum Beispiel von Privatheit) sollten nicht damit verwechselt werden, was dieses etwas ist (Gaus 2000: 6).

Aber es sollte der Anspruch bestehen, nach einem gemeinsamen Element zu suchen, das alle Beispiele aufweisen – und was sie umgekehrt zu einem Beispiel dieser Sache macht (Gaus 2000: 6). Es ist also zu prüfen, ob eine Gemeinsamkeit existiert, durch die bestimmte Einzelfälle zu eben diesem Ding (etwa Privatheit oder einem Beispiel von Privatheit) werden (Gaus 2000: 6, 8).⁶⁹

68 Dabei gibt es auch zahlreiche Mischformen, die sich zwischen präskriptiv und de-skriptiv verorten lassen, etwa beschreibende und spezifisch wertendende Komponen-ten kombinieren, so zum Beispiel die Begriffe *Mord*, *Held*, *Gemeinschaft* etc.

69 Diese Existenz kann eine besondere Form der Existenz sein, etwa hier: „justice“ – that is, the pure essence shared by all instances of justice – exists only in what he calls the realm of ‘forms’, a realm of pure concepts“ (Gaus 2000: 8; unter Verweis auf Platon innerhalb des Zitates: „Plato’s views about the forms seemed to undergo change. For more classic statements, see the *Meno* and the *Republic*; he seems more skeptical in the *Parmenides*“ Gaus 2000: 24, Fn 7). So existent in Platons Vorstellung, allerdings als echte (Erfahrungs-)Welt dieser Bereich der Konzepte, der vor der Ge-burt zugänglich war und an den man sich verschwommen erinnert (laut Gaus 2000: 8). Diese Herangehensweise fasst Gaus als „conceptual realism“ zusammen (Gaus 2000: 7), in dem „conceptual terms“ – wie in seinem Fall Gerechtigkeit, in dem hier Privatheit – „refer to a special realm in which the concepts themselves exist“; „our conceptual terms refer to the world of ‘forms’ – pure instances of the concepts“ (Gaus 2000: 7). Dies sind Verweise auf einen besonderen Bereich, in dem die Begriffe selbst existieren; damit beziehen sich die konzeptuellen Begriffe auf die Welt der ‚Formen‘, als reine Instanzen der Begriffe.

Zudem erinnert dies stark an die Unterscheidung von Konzept und Konzeption bei Gaus, wobei die „Suche nach dem Kern eines Konzeptes“ zentral ist und dieser Kern

2. Eine Antwort auf eine solche Frage, ein Konzept, sollte nicht zu vage sein. Breite Zustimmung zu oder ein allgemein geteiltes Verständnis eines Konzeptes (Privatheit als etwas), verrät dieses meistens als defektes Konzept – etwa als inkohärent oder inkonsistent. Beides sollte vermieden werden (Gaus 2000: 6).⁷⁰

Der zugrundeliegende Anspruch ist eine ‚korrekte‘ Definition, anknüpfend an den ersten Merksatz: „*the correct definition that locates that common feature or property of actions, people, and conditions that renders them just*“ (Gaus 2000: 6), „[t]he correct account is coherent and explains all genuine examples; we cannot arrive at it simply by rehearsing what ‘we say’ justice is. Ordinary conceptions can be confused and contradictory“ (Gaus 2000: 7).⁷¹

3. „Words such as ‘justice’ make sense and are important“ (Gaus 2000: 8). Wenn ein Wort Sinn macht, sollte die Aufstellung einer entsprechenden Definition möglich sein. Sie ähnelt den bereits genannten Verständnissen von Begriffsbestimmungen, fügt aber explizit die Idee der notwendigen und hinreichenden Bedingung bei Platon hinzu, die ebenfalls bereits kurz angerissen wurde:

„A definition, let us say, aims at providing a set of conditions for use of a term that is both necessary and sufficient for (properly) using the word. To say that condition X is *necessary* for properly using word W is to say that *only if* condition X applies to a case can we properly describe it by W; to say that condition X is *sufficient* is to say that if a case has X, then W is an appropriate description.“

(Gaus 2000: 8)

„von allen Konzeptionen [...] geteilt werden“ muss (wie bereits wiedergegeben, Gaus 2000: 32).

- 70 Nach Wittgenstein ist laut Gaus die Konsistenz und Kohärenz eines Begriffes nicht notwendig, sofern die Inkonsistenz und Inkohärenz wiederum eine wichtige Funktion erfüllen (zur Diskussion vergleiche Gaus 2000: 21). Gaus nimmt allerdings an, dass konsistente und kohärente – sich nicht widersprechende – Begriffe notwendig sind, um sie als Handlungs(an)leitung zu haben (vgl. Gaus 2000: 21f.): „As rational agents, we employ concepts to make sense of, and to change, our social life – we cannot remain content with contradictory and confused ideas“ (Gaus 2000: 26).
- 71 Auch sollte man nicht auf leichtere oder realere Verständnisse zurückgreifen: Sein Merksatz: “‘Justice’ is a meaningful and important term. As soon as we take it seriously, we see that it is not plausible to debunk it by showing that it reduces to something hardheaded or more obviously ‘real,’ such as interests” (Gaus 2000: 7).

Wenn ein Wort Sinn macht und dabei noch wichtig ist, muss es sich auf etwas Reales beziehen beziehungsweise das zumindest vorgeben (Gaus 2000: 9, 11).⁷²

Auch Felix Oppenheim formuliert über seinen Ansatz der rekonstruierten Konzepte Ansprüche an Definitionen: Auch er konstatiert, dass sie als explikative Definitionen von Alltagssprache (*ordinary language*) abweichen müssen,⁷³ in diesem Fall, um „ambiguities and valuational overtones“ zu umgehen (Oppenheim 1981: 1). Er versucht außerdem, Aussagen und Konzepte so zu formulieren, dass sie deskriptiv sind und damit nicht aus normativen Gründen abgelehnt werden. Selbst eine implizite normative Doktrin soll exkludiert werden, sodass die Begriffe unabhängig ideologischer Überzeugungen bestehen können (Oppenheim 1981: 1f.). In einem Review von Oppenheims „Political Concepts: A Reconstruction“ steht zusammenfassend und entsprechend unter Verweis auf wissenschaftliche Kommunikationskriterien:

„The criterion of scientific communication guides Oppenheim throughout this endeavor. Scientific concepts must be clear and distinct, without ambiguity or inconsistency: the ‘first requirement’ of a conceptual scheme is to ‘exclude the possibility of deducing statements from its definitions that are logically contradictory’ (pp. 180-84). At the same time, political concepts (unlike those of the natural sciences) must remain as close as possible to ordinary language (pp. 179-80). It is for this reason that Oppenheim characterizes his overall project, not as the construction of an ‘ideal language’ in the manner of classical positivism, but rather as the reconstruction of ordinary language, i.e., the minimal purification required to render it precise and non-contradictory.“

(Galston 1981: 1024f.)

Für eine universelle Nutzbarkeit und intendierte Kulturunabhängigkeit nutzt Oppenheim die „structural explications that abstract from all specific perceptions, intentions, beliefs, and rules (p. 186)“, „conceptual relativism is an obstacle to scientific explanation‘ (p. 186)“ (Galston 1981: 1025).

Schlussendlich sei noch eine andere Perspektive auf mögliche Gütekriterien von Begriffsbestimmungen angeführt: Cord Schmelzle verweist bei Beantwortung der Frage, wieso ein Begriffsverständnis einem anderen „überlegen“ ist, auf Nuel Belnap (Schmelzle 2012: 3). Belnap formuliert ein „criterion

72 Dies gilt nicht für explizit fiktive oder phantastische Begriffe.

73 Diese Abweichung darf allerdings nicht zu weit gehen, gleich mehr dazu.

of eliminability (which requires that the defined term be eliminable in favor of previously understood terms)“, „the criterion of conservativeness (which requires that the definition not only not lead to inconsistency, but not lead to anything – not involving the defined term – that was not obtainable before)“ sowie drittens ein Regelset für „good definitions“, bei deren Befolgen die beiden Kriterien erreicht werden (Belnap 1993: 117). Schmelzle leitet daraus wiederum drei Kriterien ab: erstens funktionale Adäquatheit⁷⁴ (vgl. Schmelzle 2012: 3), zweitens normative Plausibilität (vgl. Schmelzle 2012: 4) und drittens Spezifität (vgl. Schmelzle 2012: 4).

Somit lassen sich insgesamt einige Gelingenskriterien begrifflicher Fassungen bestimmen, auch wenn insgesamt ebenfalls unterschiedliche Auffassungen diesbezüglich bestehen. Nachdem nun zusätzlich zu grundsätzlich möglichen Begriffsbestimmungen im ersten Abschnitt also auch potenzielle Kriterien einer gelungenen Begriffsbestimmung in diesem Abschnitt vorgestellt wurden, erfolgt im nächsten Abschnitt die analytische Zusammenführung der Erkenntnisse, sodass auch die dritte und bedeutendste Leitfrage nach der begrifflichen Fassung des Phänomens der Privatheit dieser Arbeit samt Gelingenskriterien beantwortet werden kann. Dies erfolgt mit dem Ziel, einen Begriffsvorschlag samt Güte-Rahmen im Sinne wissenschaftstheoretischer Kriterien für eine (gelungene) Begriffsbestimmung fixieren zu können, und so einen Teil der ersten Teilstudie nach dem begrifflichen Verstehen zu beantworten.

2.3 Ein Begriffsvorschlag samt Gelingenskriterien für diese Arbeit

Der erste Abschnitt dieses Kapitels skizzierte verschiedene Möglichkeiten der begrifflichen Fassung eines Phänomens. Nach einer kurzen Zusammenfassung dieser wird daraus in diesem Abschnitt ein Begriffsvorschlag entwickelt, der als eine weitere, grundsätzlich mögliche begriffliche Fassung von Phänomenen zu verstehen ist. Die Zusammenfassung der Kriterien einer gelungenen begrifflichen Fassung eines Phänomens erfolgt direkt im Anschluss, diese werden in den Begriffsvorschlag eingearbeitet und liefern zudem Gelingenskriterien dieser Art begrifflicher Fassungen. Dieses Unterkapitel widmet sich entsprechend der Zusammenführung des bisherigen

⁷⁴ Schmelzle führt ein Beispiel der Schiedsrichterei an, hier muss der Begriff den Zweck des Schiedsrichters beinhalten: die Regeleinhaltung zu überwachen, alles andere wäre „funktional inadäquat“ (vgl. Schmelzle 2012: 4).

Kapitels sowie der zugehörigen Leitfrage, welche begriffliche Fassung des Phänomens der Privatheit sich diese Arbeit gibt und welche Gelingenskriterien damit einhergehen oder hinzugenommen werden.

Eine Bezugnahme auf das Phänomen der Privatheit selbst ist nur dort erfolgt, wo eine Spezifikation notwendig war, um einen Begriffsvorschlag für Phänomene wie die der Privatheit zu entwickeln – etwa um logische Begriffe nicht betrachten zu müssen, die für diese Arbeit nicht relevant sind. Solche Spezifikationen sind an den entsprechenden Stellen gekennzeichnet und begründet.

Zunächst ist aus diesem ersten Abschnitt möglicher begrifflicher Fassungen eines Phänomens festzuhalten, dass Begriffe Abbildungen der Phänomene in der Welt darstellen, ihre Beziehungen zueinander und die zur Umwelt (Gaus 2000 sowie Prim/Tilmann 2000). Dabei ist ein Begriff das Ergebnis der Zuordnung eines Sinnes oder Vorstellungsinhaltes (dem *Definiens*) zu einem Wort (dem *Definiendum*). Diese feste Zuordnung nennt man Definition. Der Vorstellungsinhalt bezieht sich auf die Merkmale der Phänomene, der Kombination ihrer Merkmale sowie die Beziehung zwischen den Merkmalen (Prim/Tilmann 2000).

Es kann mehrere Definitionen/Begriffe eines Phänomens geben. Manchmal sind sogar mehrere Begriffe notwendig, um ein Phänomen vollends abzubilden, weil es etwa verschiedene Funktionen hat. Eine Möglichkeit, um diese Fülle zu erfassen, ist die Wittgensteinsche Familienähnlichkeit. Sie betrachtet die Ähnlichkeiten und Beziehungen zwischen verschiedenen Definitionen eines Phänomens und nicht ihren jeweiligen Kern oder den Kern des Phänomens selbst (Gaus 2000). Diese Suche nach Ähnlichkeiten kann man auch mit einer Suche nach dem „common ground“ verschiedener Begriffe ausdrücken, die die gemeinsame historische und semantische Kontinuität mehrerer Begriffe in den Blick nimmt (Benn/Gaus 1983a). Ob eine solche Kontinuität oder Ähnlichkeit besteht, muss zunächst geprüft werden (Gaus 2000), ob es dabei nur um einen losen Zusammenhang oder um eine enge, gar systematische Verknüpfung verschiedener Aspekte geht, bleibt offen. Benn und Gaus fordern die Suche nach eben solch systematischen Relationen – allerdings nicht nur, nach welcher Systematik die verschiedenen Begriffe untereinander verbunden sind, sondern auch, welche Systematik ihnen jeweils inhärent ist und welche davon sie teilen. Das Ergebnis einer solchen Untersuchung, sofern eine inhärente Systematik geteilt wird, ist entsprechend der bereits erfolgten Ausführungen ein „complex structured concept“ (Benn/Gaus 1983a). Man könnte auch sagen:

ein aus verschiedenen, systematisch zusammenhängenden, eine Systematik teilenden Begriffen gebildetes Konzept.

Rawls sieht eine ähnliche Unterscheidung zwischen Begriffen und Konzepten, nur umgekehrt. Dabei bilden Begriffe die übergeordnete Entität und geben die Rolle innerhalb der Sprache an, die Konzepte dagegen sind Variationen der Begriffe und stellen Bedingungen an diese – etwa unterschiedliche Gerechtigkeitskonzeptionen, die unterschiedliche Antworten auf bestimmte Fragen geben, die dem Begriff inhärent sind (nach Schmelzle 2012).

Gaus unterscheidet in einer späteren Publikation die Begriffe *concept* und *conception*, wobei der Konzeptbegriff in der Bedeutung von Benn und Gaus bestehen bleibt, die verschiedenen Begriffe aber als Konzeptionen bezeichnet werden. Die Konzeptionen sind darin Spielarten eines Konzeptes, ihre Interpretation und Ausprägung. Dabei besitzt das Konzept einen Kern, der auch von allen Konzeptionen geteilt wird. Das Konzept enthält schon alle Informationen, die ein Konzept von einem anderen unterscheiden, etwa auch Handlungsoptionen – wie die Dame im Schach im Unterschied zu einer Dame als Frau. Gaus schlägt anschließend aber im Anbetracht der Komplexität den Begriff des *Clusters* von Konzeptionen vor, statt der Verwendung des Begriffes *Konzept* für die Ansammlung von Konzeptionen oder Begriffen, wie bereits ausgeführt wurde (Gaus 2000).

Henschke differenziert ebenfalls ein Konzept von einer Konzeption, allerdings auf eine andere Art. Ein Konzept bezieht sich ihm nach auf die Struktur eines Begriffes, die Konzeption auf seinen Inhalt. Ein Konzept kann einen einzelnen, monistischen Begriff umfassen, aus mehreren, pluralen aber unabhängigen Begriffen bestehen oder aber aus pluralen aber interagierenden, entsprechend der Ausführungen im vorherigen Abschnitt (Henschke 2017).

Auch Oppenheim widmet sich einem Verständnis von Struktur, allerdings der Struktur eines Ausdruckes. Er nimmt an, dass es immer mehrere Begriffe eines Phänomens gibt – und diese je in einen bestimmten Kontext eingebettet sind. Diese Einbettung nennt er Ausdruck, und genau diesen gilt es zu definieren; nicht das Wort. Diese Bestimmung gelingt über die Herausarbeitung der logischen Struktur eines Ausdruckes. Phänomene existieren nicht als solche in der Welt, sondern sind immer eine Eigenschaftskonstellation, die eben dieser Ausdruck zeigt: Es existiert also nicht Privatheit an sich, sondern nur die Privatheit, *die Person X zu einem Zeitpunkt Z besitzt, weil etwa Person Y sie in Ruhe lässt*. Privatheit lässt sich auch noch durch andere Ausdrücke beschreiben, etwa ‚*Die Bücherei ist privat*‘ oder ‚*Person X genießt in Hinblick auf ihre intime Beziehung Privatheit*‘ (Oppenheim 1981, wie entsprechend

zuvor angegeben). Verschiedene Variablen werden also in einem logischen Ausdruck in Beziehung gesetzt – und eben diese In-Beziehung-Setzung gilt es zu betrachten. Über die Analyse der Systematik der verschiedenen logischen Ausdrücke eines Phänomens werden ebene jene vergleichbar und entsprechender Erkenntnisgewinn bezüglich des Phänomens (wie seiner Spielarten im Sinne von Ausdrücken) ist möglich.

Die Variablen können zudem je unterschiedlich ausgeprägt sein, etwa Einzelpersonen oder Institutionen meinen etc. Sie sind immer in soziale Regeln eingebettet und können daher auch je Begriff unterschiedlich ausfallen (Oppenheim 1981), auch das lässt sich entsprechend resümierend festhalten.

Jegliche Vorstellungsinhalte und damit auch Begriffe, Konzeptionen und Konzepte oder Cluster und Familienähnlichkeiten sind eingebettet in ihren gesellschaftlichen Kontext. Weil also immer eine Art unterschiedlicher ‚Interpretationsrahmen‘ besteht, ist es für einen anderen Kontext eigentlich nicht möglich, zu bestimmen, ob ein Begriff das gleiche meint oder nicht. Bisher gibt es keine Bestimmungskriterien. Um überhaupt über verschiedene Gesellschaften hinweg forschen oder auch nur kommunizieren zu können, muss aber angenommen werden, dass man gemeinsame Dinge meinen kann (sonst könnte man es gleich lassen), wie im vorherigen Abschnitt erläutert wurde (Benn/Gaus 1983a).

Für die begriffliche Fassung eines Phänomens muss demnach eine Form der Abbildung des Phänomens gefunden werden, die zum einen das Phänomen selbst in den Blick nimmt, aber auch eine entsprechende Einbettung und Abgrenzung zu anderen Phänomenen in der Welt und zur Umwelt vornimmt. In dieser Arbeit soll das Phänomen der Privatheit unabhängig der dafür verwendeten Worte (Privatheit, Privatsphäre, privacy etc.) untersucht werden. Es bildet das Definiens. Es gilt in dieser Arbeit, den ihm zugehörigen Vorstellungsinhalt zu erarbeiten: Merkmale der Privatheit, die Kombinationen der Merkmale der Privatheit und die Beziehungen dieser Merkmale. Wie im nächsten Kapitel deutlich wird, gibt es verschiedene Vorstellungsinhalte zur Privatheit, die bisher in unterschiedlichen Begriffen der Privatheit ausgedrückt sind; gleich mehr dazu.

Ob auch tatsächlich unterschiedliche Begriffe notwendig sind, um Privatheit abzubilden, soll in dieser Arbeit insofern untersucht werden, als dass *ein* Begriffs*vorschlag gemacht wird, der bisherige Privatheitsbegriffe nicht nur unter einem Dach sammeln, sondern sogar auf eine bestimmte Art einen soll. Dieser Begriffsvorschlag stellt eine in dieser Arbeit entwickelte Möglichkeit der begrifflichen Fassung von Phänomenen dar, die im

Folgenden präsentiert wird. Er besteht aus einer Ableitung aus der Kombination der Analyse von Familienähnlichkeit sowie dem Verständnis von Begriff, Konzept und Konzeption in dem bereits dargestellten Sinne.

Entsprechend der Wittgensteinschen Familienähnlichkeit müssen zur Erfassung eines Phänomens (als Begriffscluster) seine verschiedenen Begriffe in Bezug auf ihre Ähnlichkeiten und Beziehungen untersucht werden. Dabei kann die Suche nach einem gemeinsamen ‚common ground‘ im Sinne einer sowohl den jeweiligen Begriffen inhärenten Systematik als auch der Systematik der Ähnlichkeiten und Beziehungen als eine Suche nach dem Kern eines solchen Begriffsclusters gesehen werden – das wiederum das Phänomen bestmöglich abbildet. Diese Phänomenabbildung kann man dann als (Begriffs-)Cluster, ‚complex structured concept‘ oder wiederum als Kernbegriff oder Oberbegriff bezeichnen, der eben – in den bisherig angeführten Verständnissen – die einzelnen Begriffe unter sich sammelt. Diese übergeordnete Phänomenabbildung wird hier *Begriff* genannt, folgt er als solcher doch weiterhin der Zuordnung eines Vorstellungsinhaltes zu einem Wort, nur auf einer systematischen Strukturebene verschiedenster Vorstellungsinhalte: als die Summe verschiedenster Vorstellungsinhalte bezüglich bestimmter Merkmale. Dieser Begriff besteht also aus verschiedenen, systematisch zusammenhängenden, eine Systematik teilenden einzelnen Unterbegriffen, Teilkonzepten etc. Hier soll diese untergeordnete Einheit in schlichter Festlegung als *Konzeption* bezeichnet werden, besteht doch starke Uneinigkeit bezüglich der Bezeichnung dieser untergeordneten Einheit (bei Benn/Gaus *Begriff*, bei Rawls *Konzept*, bei Gaus *Konzeption*).⁷⁵

Nun kommt die entscheidende Neuerung hinzu: Bisher wurde die übergeordnete Phänomenabbildung innerhalb der Debatte als die *Gesamtheit* der inhärenten Systematik und der Systematik der Ähnlichkeiten und Beziehungen zwischen den Konzeptionen verstanden, gewissermaßen als Summe, wie eben bezeichnet. Dabei bleiben die Konzeptionen als (Zwischen-)Entität bestehen – sie bilden gemeinsam ein Cluster, eine Familienähnlichkeit. Wissenschaftstheoretisch innovativ sollen nun diese Systematiken im Sinne von Strukturen von ihren eigentlichen Konzeptionen

75 Diese uneinheitliche Bezeichnung ist insofern nachvollziehbar, als dass alle diese Konzeptionen je für sich ebenfalls Begriffe im Sinne der Zuordnung von Definiens zu Definiendum darstellen – so zumindest in dem bisher verstandenen Sinne von Familienähnlichkeit und Clustern.

gelöst werden, sich der Oppenheimschen Methode⁷⁶ zunutze machend. Es werden also die verschiedenen Konzeptionen eines Phänomens gesammelt und bezüglich gemeinsamer Strukturen untersucht. Entsprechend des hier entwickelten Begriffsvorschlags werden diese Strukturen nun aber von den Konzeptionen gelöst und als abstrahierte Struktur übernommen. Dazu werden die verschiedenen Konzeptionen nach Oppenheims Ansatz in Ausdrücken formuliert, samt Betrachtung ihrer Variablen, die über die Verbindung logischer Operatoren in bestimmten Kombinationen und Beziehungen stehen. Sie werden ähnlich formalisiert wie bei Oppenheim ausgedrückt, allerdings stufenweise aus ihrem Kontext gelöst: So werden aus dem Ausdruck *Person X genießt zu einem Zeitpunkt Z Privatheit, weil Person Y sie in Ruhe lässt* die Variablen ‚Person X‘ ‚genießt Privatheit‘, zu einem Zeitpunkt Z‘ ‚weil‘ (logischer Operator) ‚Person Y‘ ‚Rückbezug Person X‘ ‚in Ruhe lässt‘ herausgelöst und abstrahiert zu ‚Person 1‘ ‚Zuordnung von Privatheit zu Person 1 aus Grund‘ (Operator) ‚Grund: in Ruhe lassen / besondere Aktivität in Kopplung / durch‘ (Kombination aus Variable und Operator) ‚Person 2‘. So ist der Ausdruck nicht mehr direkt abhängig von Satzbau und Fokus, etwa wenn Person 2 ein aktives Verb erhält. Gleichzeitig wird ein Vergleich verschiedener Konzeptionen möglich, etwa wenn andere Aktivitäten benannt werden oder die Kausalität anders ausgedrückt wird – so wie auch Oppenheim es beschreibt, allerdings in dem Abstraktionsgrad unter dem hier vorgeschlagenen bleibend: „We are now ready to formulate, for

76 Dabei werden alle Einteilungen und von der Begriffseinteilung abhängenden Unterscheidungen Oppenheims in diesem Begriffsvorschlag und der Anwendung seiner Methodik ausgelassen; insofern ist nur von einer abstrahierten methodischen Übernahme zu sprechen. Dies geschieht aufgrund der Abweichung des Ziels dieser Arbeit von Oppenheims Grundsatzannahme, insofern als dass in dieser Arbeit nicht die Einbettung des Phänomens an sich in einen bestimmten Kontext, sondern eine umfassende Abbildung des Phänomens erarbeitet werden soll – die für möglichst viele Aussagen und Kontexte passend ist. Bei Oppenheim steht als Annahme eine immer vorhandenen Einbettung von Phänomenen in Kontexten im Fokus und ein entsprechend (in Aussagen) eingebetteter Begriffsvorschlag. Grundsätzlich wird die Annahme dieser Einbettung hier geteilt, siehe dazu die entsprechenden Abschnitte. Eine Lösung davon ist aber ebenso Teil dieses Begriffsvorschlags wie das Zurückkommen dazu über die Ausprägungen der Definitionskomponenten, wie gleich deutlich wird. Gleches gilt für einen Unterschied zwischen den Definienda von Oppenheim und dem hier entwickelten Begriffsverständnis: Bei Oppenheim werden die Ausdrücke zum Definiendum, hier sind sie die Grundmasse des Definiens. Auch der hier abstrahierte Strukturbegriff weicht von dem Oppenheims ab, er ist vielmehr eine Kombination von Oppenheims Struktur und der Seilstruktur der Familienähnlichkeit, wie gleich ebenfalls deutlich wird.

each of the concepts to be examined, the expression to be defined so as to reveal its logical structure, to construct a suitable definition, to compare it with other interpretations” (Oppenheim 1981: 9).

Die so entstandenen abstrahierten Strukturen werden dann auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede untersucht. Vergleichbar ist das mit der Suche nach einem gemeinsamen Nenner im redensartlichen Sinn, etwa wenn unterschiedliche Streitparteien „eine gemeinsame Grundlage, auf der man aufbauen, auf die man sich stützen kann“ suchen und im Ergebnis „einen [gemeinsamen] Nenner finden“ oder wenn durch den Ausdruck „etwas auf einen [gemeinsamen] Nenner bringen“ gemeint ist, „bestimmte Gegensätze aus[zu]gleichen und in Übereinstimmung [zu] bringen“ (Duden 2024: „Nenner“). Als solche Suche und erhofftes Ergebnis soll daher dieser Begriff des *gemeinsamen Nenners* auch für diesen Begriffsvorschlag verwendet werden. Ein *größter gemeinsamer Nenner* ist in diesem Kontext wünschenswert: Soll dieser gemeinsame Nenner doch so viele oder große Gemeinsamkeiten der Strukturen wie möglich unter sich vereinen.⁷⁷

Die entstandenen abstrahierten Strukturen werden entsprechend auf einen größten gemeinsamen Nenner zusammengefügt oder kombiniert. Verschiedene Teile der Strukturgleichung können mit Faktoren verstärkt, verringert und deaktiviert oder mit Operatoren kausal in Beziehung gesetzt werden.⁷⁸ Variieren die verschiedenen Verben als Variablen, wird daraus in der gemeinsamen Struktur so etwa ‚spezifisches Verb‘, das in einer Kombination mit den Operatoren mal eine kausale Rolle übernimmt, mal nicht. Über den Faktor Null kann eine Variable in Verbindung mit bestimmten Operatoren sogar aus dem Ergebnis des Ausdruckes genommen werden. Die Abstraktion erfolgt stufenweise, sodass sie zum einen gut nachvollziehbar ist, und zum anderen in

77 Spätestens hier wendet sich der Begriff daher von dem Begriff des kleinsten gemeinsamen Nenners in der Bruchrechnung ab.

78 Der Strukturbegriff ist demnach eine Kombination der Oppenheimschen Struktur und den bereits dargestellten anderen Strukturbegriffen. So lässt sich das Strukturverständnis gut mit der Wittgensteinschen Seilmutter ausdrücken als ein Verständnis der Wittgensteinschen Seilstruktur, das sich von der Betrachtung der Eigenschaften der Fäden löst und mehr das Muster ihrer Beziehungen in den Blick nimmt. So wäre es doch ein schlechtes, schwaches Seil, wenn die Fäden einfach nur durcheinander geworfen wären und keinem System folgen würden, um eben gemeinsam ein Seil zu bilden. Und damit genau kann diese Struktur des Seiles zu einem Kern, einer Essenz des Seiles werden, den die Fäden in ihrer Überlappung skizzieren. Nach der Methodik und dem Begriffsvorschlag hier ist die Überlappung allerdings entlang des kompletten Seiles, ein Faden darf demnach nicht so kurz sein, dass er mit einem anderen Faden gar nicht überlappt. Durch die Möglichkeit der ‚Nullsetzung‘ muss aber nicht jeder Faden alle Überlappungen teilen.

der Zusammenfügung zur nächst geringeren Abstraktionsstufe zurückgegangen werden kann, um wirklich den größten der gemeinsamen Nenner zu finden. Die Hypothese dieser Arbeit ist nun, dass sich die unterschiedlichen Konzeptionen von Privatheit in *einer* zusammengefassten und abstrahierten Struktur ausdrücken lassen – einer *Definitionsstruktur*. Sie bildet den ersten zu untersuchenden Teil eines Begriffes der Privatheit.

Weil allein eine Untersuchung dieser Struktur den verschiedenen Ausprägungen der Variablen und damit den Konzeptionen des Begriffes nicht gerecht wird, kommt auch in diesem Begriffsvorschlag – ähnlich der bisher dargestellten Betrachtungen von Benn, Gaus, Henschke und Rawls – ein zweiter Teil der Untersuchung des Begriffes hinzu: die Untersuchung der *Definitionskomponenten*. Sie sind, genau wie bei Oppenheim, die Variablen, aus denen die Definitionsstruktur besteht, allerdings ebenfalls in abstrakter Form (denn sonst könnten sie nicht die Definitionsstruktur bilden). Wichtig ist für eine Begriffsfindung daher auch die Analyse dieser Variablen – und zwar nicht nur ihre Einbettung in die Struktur, also ihr Platz in dem Ausdruck (der Definitionsstruktur), sondern auch ihre potenziellen Ausprägungen. Ihre Ausprägungen werden jedoch nicht wie bei Oppenheim innerhalb ihres ursprünglichen Ausdrucks (der jeweiligen Konzeption) betrachtet, sondern als potenzielle Ausprägungen der Variablen in der Definitionsstruktur. Sie sind somit integraler Bestandteil des Begriffes.⁷⁹

79 Die Begriffe ‚Definitionsstruktur‘ und ‚Definitionskomponenten‘ habe ich zum ersten Mal in meiner Bachelorarbeit „Freiheitskonzeptionen auf dem Prüfstand: Das Verständnis von Freiheit in Alltagstheorien und Wissenschaft“ für Begriffsbetrachtungen eingeführt. Die Idee ist damals als eine Lösung für die Untersuchung einer großen, komplexen Spannweite an Freiheitskonzeptionen und ihren alltagstheoretischen Pendants entstanden, um sie bezüglich bestimmter Kriterien systematisieren und vergleichen zu können. Dabei ist diese Aufteilung schlicht als eigener Vorschlag eingeführt und nicht aus einer wissenschaftstheoretischen Erörterung von Begriffen, Konzeptionen oder Konzepten abgeleitet worden. So heißt es lediglich: „Die Darstellung der wissenschaftstheoretischen Freiheitsverständnisse erfolgt durch eine Systematisierung dieser nach Definitionsstruktur und -komponenten“. Die Aufteilung wird in der Bachelorarbeit folgend nicht weiter erläutert, sondern schlicht durch die Anwendung auf Freiheitskonzeptionen im Sinne der Präsentation möglicher Definitionsstrukturen von Freiheit und ihren Komponenten umgesetzt. Eine Zusammenführung und Abstraktion auf *einen* Begriff der Freiheit erfolgt in der Bachelorarbeit ebenso wenig wie eine Ableitung oder Präsentation methodischer Einzelschritte. Ziel war die Darstellung der *verschiedenen* Freiheitskonzeptionen entsprechend der Forschungsfrage: „Welche Freiheitsverständnisse existieren in der Wissenschaftstheorie und wie bilden sie sich im Alltagsverständnis ab?“ Der in der Bachelorarbeit entwickelte Strukturierungsvorschlag von Definitionsstrukturen der Freiheitskonzeptionen wird

Teil 1: Methodik der Bildung eines Privatheitsbegriffes & Erwartungshorizont

Schematisch sieht die Entwicklung des Begriffsvorschlags in dieser Arbeit wie auf der folgenden Seite abgebildet aus (Abbildung 1), wobei im Anschluss an Schritt 4 der Begriffsvorschlag in finaler Form dargestellt ist (Abbildung 2).

in weiterentwickelter und auf Privatheit spezifizierter Form in dieser Arbeit ebenfalls verwendet, eine entsprechende Einordnung erfolgt an den entsprechenden Stellen.

2. Wissenschaftstheoretische Möglichkeiten gelungener, begrifflicher Fassungen

Abbildung 1: Schematische Darstellung der Entwicklung des Begriffsvorschlages

Schritt 1:

Wort
Begriff = 
Vorstellungsinhalt
als Σ der systematischen Strukturen der Konzeptionen eines Phänomens

Schritt 2:

Wort
Begriff = 
Vorstellungsinhalt
als Σ der systematischen Strukturen der Konzeptionen eines Phänomens
in abstrakter Form

Schritt 3:

Wort
Begriff = 
Vorstellungsinhalt
als größter gemeinsamer Nenner der systematischen Strukturen der Konzeptionen eines Phänomens in abstrakter Form (im Sinne geteilter abstrakter Strukturen der Konzeptionen eines Phänomens)
oder als verschiedener größter gemeinsamer Nenner der systematischen Strukturen der Konzeptionen eines Phänomens in abstrakter Form (im Sinne einer Kombination verschiedener geteilter abstrakter Strukturen der Konzeptionen eines Phänomens)*
 \rightarrow = Definitionsstruktur

Schritt 4: Durch die Herauslösung der Definitionsstruktur aus den Konzeptionen sind die Definitionskomponenten (die als Variablen der Definitionsstruktur diese aufspannen) als Platzhalter weiter von ihren Ausprägungen entfernt als ursprünglich bei Oppenheim. Daher ist eine anschließende Analyse der potenziellen Ausprägungen der Definitionskomponenten für die Begriffsanalyse ebenfalls von Bedeutung. Die Ausprägungen sind somit Teil des Vorstellungsinhaltes.

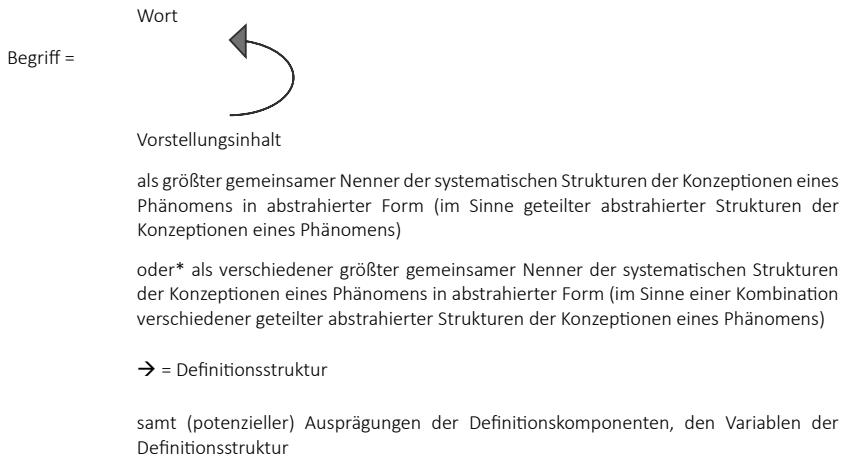
--

* Etwa bei Konzeptionen, die sich in zwei Gruppen von Strukturen mit einem gemeinsamen und kleineren größtmöglichen gemeinsamen Nenner aufteilen lassen, den beide teilen, die zwei Gruppen aber auch einen je größeren größtmöglichen gemeinsamen Nenner aufweisen. Eine Reduktion auf den kleineren größtmöglichen gemeinsamen Nenner würde wichtige Informationen des Phänomens unnötig vernachlässigen, da sich die beiden in Kombination ausdrücken lassen.

Quelle: Nora Becker, eigene Entwicklung und Darstellung.

Daraus ergibt sich zunächst der folgende Begriffsvorschlag (Abbildung 2):

Abbildung 2: Schematische Darstellung des vorläufigen Begriffsvorschlasses



--

* Ob einen oder mehrere gemeinsame Nenner bestimmt sich entsprechend der vorhergehenden Fußnote danach, ob neben dem kleineren größten gemeinsamen Nenner auch noch mehrere größere gemeinsame Nenner je Gruppe bestehen. Diese größeren gemeinsamen Nenner je Gruppe auszulassen wäre eine unnötige Reduktion der Definitionsstruktur wie bereits ausgeführt.

Quelle: Nora Becker, eigene Entwicklung und Darstellung.

Ein Begriff ist demnach der zu einem Wort zugeordnete Vorstellungsinhalt, wobei unter diesem die aus Definitionskomponenten bestehende Definitionsstruktur samt der (potenziellen) Ausprägungen selbiger Definitions-komponenten zu verstehen ist. Die Definitionsstruktur meint den größten gemeinsamen Nenner der systematischen Strukturen der Konzeptionen eines Phänomens in abstrahierter Form im Sinne geteilter abstrahierter Strukturen dieser oder mehrere solcher größten gemeinsamen Nenner im Sinne einer Kombination verschiedener geteilter abstrahierter Strukturen dieser.

Der Vorgang der Zuordnung wird auch hier als Definition bezeichnet. Um es in dem Konzeptbegriff von Henschke zu fassen: mehrere plurale, interagierende Begriffe werden zu einem einzelnen, monistischen Begriff zusammengefasst, der durch die unterschiedlichen Ausprägungen der De-

finitionskomponenten aber seine Pluralität und Interaktivität erhält.⁸⁰ Dadurch bleibt auch die Kontextabhängigkeit und gesellschaftliche Einbettung des Begriffes ausdrückbar, obwohl er sich gleichzeitig davon löst: Während die Definitionsstruktur durch ihre Abstraktion gesellschaftliche Einbettungsmechanismen ignoriert, werden sie über die Definitionskomponenten wieder explizit hinzugenommen. Dieser Dynamik unter Anwendung auf Privatheit als Phänomen widmet sich ein eigenes Kapitel dieser Arbeit.

Ein Hinweis sei mit Blick auf Rawls Anmerkung über die Fragen und Antworten der Gerechtigkeitskonzeptionen im Verhältnis zum Gerechtigkeitsbegriff angefügt: Rawls führt aus, dass die Konzeptionen (von Gerechtigkeit) jeweils verschiedene Bedingungen an die Begriffe (von Gerechtigkeit; hier den Begriff der Gerechtigkeit) stellen und unterschiedliche Antworten auf die Fragen geben, die an alle Konzeptionen gestellt werden. Für den Begriffsvorschlag in dieser Arbeit ist das als Hinweis nutzbar zu machen, nach der Bildung der Definitionsstruktur zu prüfen, inwiefern diese Bedingungen und Antworten auf (offene) Fragen des Begriffes in der Definitionsstruktur abgebildet sind. Sind sie das nicht, ist die Definitionsstruktur entsprechend zu überprüfen und über eine Hinzufügung der jeweiligen Variablen oder Faktoren sowie ihrer Zusammenstellung mittels Operatoren nachzudenken.

80 Auch die beiden grundlegenden Fragenpaare, die sich seit Beginn durch dieses Kapitel zur begrifflichen Fassung eines Phänomens ziehen, sind in dieser Doppelhaftigkeit des Begriffes abgebildet: So wurde erstens die Frage *Was ist Privatheit?* von der Frage *Was kann unter Privatheit verstanden werden?* unterschieden (explizit bei Prim/Tilmann 2000, wie bereits angeführt); und zweitens die Frage *Wer bin ich?* im Unterschied zur Frage *Was bin ich?* formuliert (Augustinus durch Arendt 1958, Ryan 1983, ebenfalls bereits angeführt). *Was ist Privatheit?* lässt sich zusammen mit der Frage *Was bin ich?* als Frage nach dem Kern eines Phänomens bezeichnen, und somit durch die Definitionsstruktur ausdrücken; was unter ihr verstanden werden kann und wer jemand ist, dagegen als mögliche Spielarten dieses Kerns und damit die Definitionskomponenten. – Das ist zwar grundsätzlich auch mit den in diesem Kapitel angeführten Unterscheidungen möglich, allerdings nicht integriert in einem Begriff – was angesichts der naheliegenden Antwortmöglichkeit beider Fragen *ein Mensch, der ...* (wobei *Mensch* als bestimmte Struktur ausdrückbar ist) plausibel erscheint. Die Fragen sind untereinander nämlich begrifflich verbunden, wie auch Henschke ausdrückt (Konzept und Konzeption antworten bei Henschke beide auf die Frage, was Privatheit ist): *Privatheit ist (ausdrückbar als Struktur ...) ..., und kann (also) verstanden werden als ...*

Zudem sei noch angefügt, dass durch diese Begriffsbildung⁸¹ keine Unterscheidungsgarantie gegenüber anderen Begriffen besteht. Wendet man dieses Verfahren aber bei den gegebenenfalls naheliegenden Begriffen an, wird eine Überschneidung samt ihrer Stellen direkt deutlich. Dadurch, dass auch alle Zusatzinformationen einer Konzeption, etwa Handlungsoptionen, über die Definitionsstruktur ausgedrückt werden können, sofern sie im größten gemeinsamen Nenner stecken, und über die Ausprägung der Definitionskomponenten ebenfalls einfließen, ist eine solche Überschneidung, wenn sie in den Phänomenen selbst nicht existiert, allerdings höchst unwahrscheinlich. Sollte sie in den Phänomenen existieren, wäre eine begriffliche Überschneidung ein wichtiger Bestandteil der Betrachtung und Abbildung der Wirklichkeit.

Nun sollen auch die Ergebnisse aus dem Abschnitt zu möglichen Kriterien einer gelungenen begrifflichen Fassung eines Phänomens zusammengefasst und in diesen Begriffsvorschlag sowie die Vorgehensweise dieser Arbeit eingearbeitet beziehungsweise als Kriterien für diesen Begriffsvorschlag festgehalten werden. Dabei bezieht sich das Gelingen eines Begriffes auf dessen Gültigkeit, wie ausgeführt wurde. Da es unterschiedliche Verständnisse der Gültigkeit eines Begriffes gibt (wann ein Begriff als gültig erklärt werden kann), variieren auch die Gelingenskriterien: So wird zum einen zwischen Realdefinitionen und Nominaldefinitionen unterschieden. Während Erstere an ihrer Nähe zur Wirklichkeit geprüft werden, gilt bei Letzteren die Zweckmäßigkeit als Gelingenskriterium. Auch der Test an der Wirklichkeit wird zuweilen gefordert, die Möglichkeit der Passgenauigkeit zur Realität ist allerdings mit Problemen verbunden und umstritten, wird teils gar als unmöglich verstanden.

Weiterhin können mehrere, sich überschneidende Einteilungen von Begriffen ausgemacht werden, etwa die zwischen normativen und deskriptiven Begriffen. Erstere bergen die Herausforderung in sich, nicht sichtbar zu sein und eine ‚ought-to-be‘-Komponente zu beinhalten – die Realität soll sich ihnen anpassen. Bei deskriptiven Begriffen ist das umgekehrt, sie sollten (mit den gerade beschriebenen Ein- und Abgrenzungen) zur Realität passen, auch dies ist ausgeführt worden. Prim und Tilmann unterscheiden passend dazu zwischen für die Privatheit relevanten außerlogischen, präskriptiven Begriffen, die Symbole für Wertmaßstäbe darstellen,

⁸¹ Begriffsbildung meint hier und im Folgenden die tatsächliche Bildung der Definitionsstruktur samt Analyse potenzieller Ausprägungen der Definitionskomponenten; also nicht die Bildung des Begriffsvorschlages im Sinne des Begriffs des Begriffes.

und außerlogischen deskriptiven Begriffen, die beobachtbare Phänomene meinen, die einen direkten oder indirekten empirischen Bezug aufweisen – also entweder direkt oder über Indikatoren erkennbar sind; auch wenn sie etwa reine theoretische Konstrukte darstellen, wie ausgeführt wurde.⁸²

Unabhängig der Einteilung von Begriffen gibt es allerdings auch allgemein gültigere Gelingenskriterien. Darunter fällt etwa, dass ein Begriff nicht mit seinen Beispielen und Gegebenheiten verwechselt werden sollte. Bei der Trennung von einem Begriff von seinen Beispielen und Gegebenheiten dagegen wird wie erläutert vorgeschlagen, ein gemeinsames Element dieser Beispiele und Gegebenheiten zu suchen. Der Begriff sollte demnach alle dieser Beispiele und Gegebenheiten einschließen, also entsprechend umfassend sein, ohne dabei zu vage zu werden. Kohärenz und Konsistenz sind dabei zentral, eine Erfüllung der Funktionalität kann dieses Kriterium aber gegebenenfalls ablösen. Verwirrung, Mehrdeutigkeit und Widerspruch sollten in jedem Fall vermieden werden, Eindeutigkeit, Spezifität und Klarheit sind entsprechend von Bedeutung, so die angeführten Auffassungen. Notwendige und hinreichende Bedingungen sind entsprechend dieser Kriterien in eine Begriffsbestimmung einzufügen. Zuweilen wird normative Plausibilität als Kriterium hinzugezogen, und kann – je nach Lesart – einem Kriterium der Auslassung von wertenden Untertönen und normativen Einbettungen entgegenstehen.

Das Verhältnis zur Alltagssprache wird ebenfalls unterschiedlich gewertet, wie erläutert, allerdings nicht auf Kosten bereits genannter Kriterien. Universelle Nutzbarkeit ist im Lichte gesellschaftlicher Einbettung teils wünschenswert, teils nicht, die Betrachtung dieser Problematik kann aber ein Kriterium darstellen. In diesem Kontext wird auch das Kriterium der Spezifität noch einmal unterschiedlich lesbar, als Form der Präzision im Unterschied zum Allgemeinen versus einer allgemeinen Nutzbarkeit und dem ebenfalls angebrachten Kriterium eines genauen Bezugspunktes, so wird aus den angeführten Positionen deutlich.

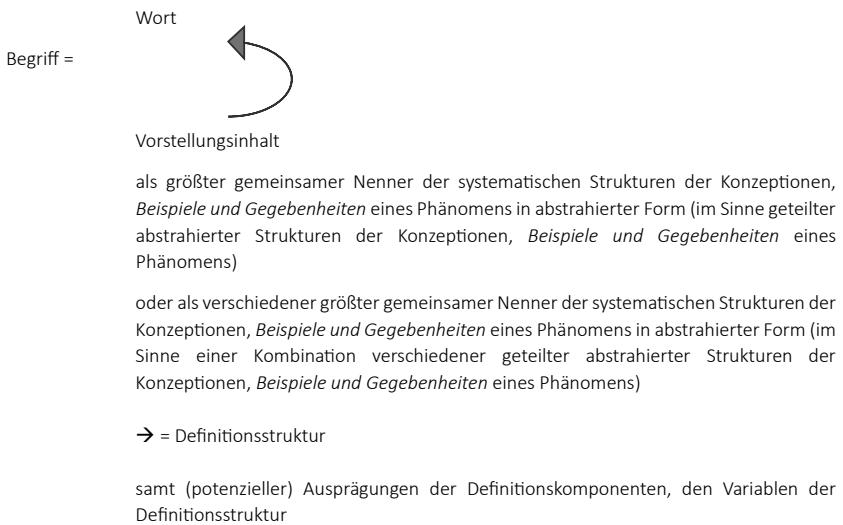
Für den entwickelten Begriffsvorschlag lässt sich daher wiederum zunächst aus den allgemeinen Kriterien für die Gelingenskriterien der begrifflichen Fassung eines Phänomens in dieser Arbeit Folgendes festhalten: Bei der Trennung von einem Begriff von seinen Beispielen und Gegebenheiten wurde vorgeschlagen, ein gemeinsames Element dieser Beispiele und Gege-

⁸² Sie unterscheiden außerlogische Begriffe grundsätzlich von logischen Begriffen, die für die Privatheit allerdings ausgeschlossen werden können (etwa „und“/„oder“), wie bereits in diesem Kapitel erläutert.

benheiten zu suchen. Daraus lässt sich übernehmen, dass in den größten gemeinsamen Nenner einer Struktur für eine Definitionsstruktur nicht nur Konzeptionen aufgenommen werden müssen, können und sollten, sondern auch Beispiele und Gegebenheiten dieses Phänomens. Stellt der Nenner der Konzeptionen ein solches gemeinsames Element der Beispiele und Gegebenheiten dar, ist die Suche erfüllt, stellt er ein solches nicht dar, ist er entsprechend anzupassen oder die Beispiele und Gegebenheiten sind in die Suche mitaufzunehmen.

Der Begriffsvorschlag ist damit um den Einbezug von Beispielen und Gegebenheiten zu erweitern, eine Anpassung der schematischen Darstellung des Begriffsvorschlags findet sich in Abbildung 3.

Abbildung 3: Schematische Darstellung des finalen Begriffsvorschlages



Quelle: Nora Becker, eigene Entwicklung und Darstellung.

Ein Begriff ist demnach der zu einem Wort zugeordnete Vorstellungsinhalt, wobei unter diesem die haus Definitionskomponenten bestehende Definitionsstruktur samt der (potenziellen) Ausprägungen selbiger Definitionskomponenten zu verstehen ist. Die Definitionsstruktur meint den größten gemeinsamen Nenner der systematischen Strukturen der *Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten* eines Phänomens in abstrakter Form im Sinne geteilter abstrakter Strukturen dieser oder mehrere solcher

größten gemeinsamen Nenner im Sinne einer Kombination verschiedener geteilter abstrahierter Strukturen dieser.

Dass alle Beispiele und Gegebenheiten eines Phänomens durch den Begriff ausdrückbar sein müssen, führt zudem dazu, dass der größte gemeinsame Nenner nicht so weit von den einzelnen Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten entfernt liegen sollte, dass sie dadurch nicht mehr ausdrückbar wären. Insbesondere, wenn die eingepflegten Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten eines Phänomens weit auseinanderliegen, ist daher darauf zu achten, den gemeinsamen Nenner entsprechend ausdrucksstark zu halten – und gegebenenfalls zunächst über ein mehrstufiges Verfahren im Sinne mehrerer größter gemeinsamer Nenner nachzudenken oder aber über eine Zweitteilung des Begriffes an sich. Mit der Nullsetzung der Variablen (durch Faktor 0) und Änderung von Operatoren ist ebenfalls entsprechend vorsichtig umzugehen, insbesondere bei der Prüfung von notwendigen und hinreichenden Bedingungen, wie gleich deutlich werden wird.

Das Kriterium notwendiger und hinreichender Bedingungen innerhalb einer Definition ist diesem Abschnitt nach hinzuzunehmen. In Bezug auf den entwickelten Begriffsvorschlag kann der größte gemeinsame Nenner als notwendige Bedingung ausgedrückt werden, die allerdings noch nicht zwangsläufig auch hinreichend ist, je nach Spannweite der Struktur der Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten. Im mehrstufigen Verfahren können die jeweils kleineren größten gemeinsamen Nenner als hinreichende Bedingungen formuliert werden. Auch durch die Setzung von Faktoren und die Anordnung der Variablen durch die Operatoren (als Kausalitätsbegriffe) gibt es verschiedene Möglichkeiten, notwendige und hinreichende Bedingungen durch die Definitionsstruktur auszudrücken. Ähnlich der Rawlschen Anmerkung lässt sich auch das Kriterium dieser Bedingungen am besten im Anschluss prüfen. Existieren die Bedingungen nicht oder passen sie nicht zu den Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten, ist über eine entsprechende Justierung der Definitionsstruktur nachzudenken oder diese Abweichung zu begründen.

Die Hinweise zur universellen Nutzbarkeit und gesellschaftlichen Einbettung können in die Argumentation zur gesellschaftlichen Einbettung im vorherigen Abschnitt eingegliedert werden und sind somit bereits im Begriffsvorschlag mitgedacht.

Bezüglich des Funktionalitätseinwandes, der Inkohärenz und Inkonsistenz rechtfertigen oder wett machen könne, schließt sich diese Arbeit mit Blick auf die Relevanzerläuterungen zur Privatheit in der Einleitung dem

Hinweis von Gaus an, dass konsistente und kohärente, insbesondere widerspruchsfreie Begriffe notwendig sind, um sie als Handlungs(an)leitung nutzen und sich nach ihnen richten zu können (vgl. Gaus 2000: 21ff.).

Daher und darüber hinaus lassen sie aus den allgemein gültigeren Gelengenskriterien die folgenden Kriterien einer gelungenen begrifflichen Fassung der Privatheit festhalten:

1. Keine Verwechslungsgefahr des Begriffes mit seinen Beispielen und Gegebenheiten
2. Eindeutigkeit / geringe Vagheit / keine Zwei- oder Mehrdeutigkeiten
3. Kohärenz
4. Konsistenz
5. Spezifität (nicht im Sinne von 11.)
6. Widerspruchsfreiheit
7. Trennschärfe zu anderen Begriffen

Umstritten bleiben die Kriterien

8. Funktionale Adäquatheit (nicht im Sinne von Funktionalismus)
9. Ungerichtetetheit
10. Normative Plausibilität (nicht im Sinne wertender Obertöne) versus normativer Neutralität
11. Universelle Nutzbarkeit versus Spezifität

Auch diese Kriterien sind nicht durch eine Integration in den Begriffsvorschlag zu garantieren, sondern müssen im Anschluss geprüft werden – stellen sie eben Kriterien eines *gelungenen* Begriffsvorschlages dar und nicht notwendige Bedingungen eines Begriffes, um als solcher zu gelten.

Aus den und bezüglich der unterschiedlichen Verständnisse(n) der Gültigkeit eines Begriffes und der unterschiedlichen Einteilungsarten von Begriffen lassen sich nur Phänomen-spezifische Ableitungen treffen.⁸³ So ist für das Phänomen der Privatheit festzuhalten: Eine reine, von der Realität losgelöste Festlegung im Sinne einer Nominaldefinition von Privatheit würde der in der Einleitung ausgemachten Relevanz eines Begriffes von Privatheit nicht gerecht werden. Ein Privatheitsbegriff muss sich in irgendeiner Weise an weiteren Kriterien als seiner Funktionalität und Zweckmäßigkeit messen lassen, wenn er die normativen Anforderungen erfüllen möchte.

⁸³ Abgesehen von dem Kriterium, dass ein Begriff eine eindeutige Festlegung darstellen sollte. Dies ist bereits im ersten Abschnitt erarbeitet worden und im Begriff des Begriffes enthalten.

Dies kann grundsätzlich sowohl über einen normativen als auch einen deskriptiven Begriff eines Phänomens erfolgen: Durch die methodische Anwendung von Oppenheim wird seinem Anspruch nach ein von Normativität weitestgehend losgelöster Begriff entwickelt – die „value“ oder „ought“ Komponente soll durch die Strukturbetrachtungen herausgefiltert werden (vgl. Oppenheim 1981, darin insbesondere die Kapitel 8 und 9). Durch die nochmalige Abstraktion dieses Begriffsvorschlages ist in diesem Sinne umso mehr von einer solchen Filtration auszugehen. Oppenheim erntete allerdings starke Kritik an dieser Annahme der Nicht-Normativität seiner Methodik und seines eher deskriptiven Verständnisses von Begriffen wie Macht oder Freiheit (Gaus 2000: 12).⁸⁴ Die Normativität eines Begriffes in dem hier vorgeschlagenen Sinne ist eine Frage des Abstraktionsgrades, der Stärke des Normativitätsfilters (ought to Filter) und des Einbezuges bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten.

Für den Begriffsvorschlag lässt sich daher allgemein zum einen festhalten, dass er sowohl Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten normativer als auch deskriptiver Verständnisse einbeziehen kann, dies wäre eine Frage der Begründung der Auswahl der einbezogenen Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten. Zum anderen kann auch die Definitionsstruktur – entsprechend des Einbezuges von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten und des Grades des Normativfilters und der Abstraktion insgesamt – normativ oder deskriptiv formuliert werden, etwa über die Integration einer entsprechenden Variable oder eben das Herausfiltern normativer Elemente. Die Auswahlbegründung der die Definitionsstruktur bildenden

84 Unter Verweis auf William E. Connolly (1983): *The terms of political discourse*, S. 22ff. Die Kritik besteht unabhängig der Frage, was bezüglich eines Begriffes wünschenswert wäre, die nur begriffsspezifisch beantwortet werden kann. So nimmt Gaus (2000: 12) an, dass der Wert von Werten das eigentlich Interessante ist. Begriffsspezifisch heißt in diesem Fall, dass dafür zunächst die Frage zu klären ist, inwiefern Privatheit ein Wert *ist*, und nicht nur Wert *hat*. Letzteres wurde bereits in der Einleitung im Zuge der Relevanzbegründungen von Privatheit dargelegt, Ersteres kann erst im Laufe dieser Arbeit geklärt werden.

Zusätzliche steht die Frage im Raum, wie viel von Werten übrig bleibt, wenn man diese Komponenten herausfiltert und was es dann noch erstrebenswert (im Sinne von wertvoll) macht. Dies kann ebenso als eine Frage des Verständnisses von Privatheit als Wert verstanden werden, kann aber auch grundsätzlich insofern als Argument zur Seite geschoben werden, als dass ja nach Abzug dieser Komponenten sichtbar ist, was noch übrig ist. – Ist es zu wenig, kann es wieder hinzugenommen werden. Auch Dinge, die keine Werte sind, können etwas darstellen, nachdem es sich zu streben lohnt, weil – ggf. unter Hinzunahme von (anderen) Werten – auch Deskriptives normativ überzeugen kann.

Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten (im Sinne von normativ/deskriptiv) ist entsprechend vorab der Begriffsbildung begriffspezifisch zu treffen. Dies wird Teil der genauen Vorgehensweise im vierten Kapitel sein. Eine Entscheidung bezüglich einer Art des Begriffes im Sinne der skizzierten Einteilungen in normativ und/oder deskriptiv muss und kann dagegen nicht vor der Bildung der Definitionsstruktur für einen Begriff getroffen werden. Auch der Abstraktionsgrad und die Stärke des Normativfilters kann nur insofern vorab festgelegt werden, als dass prozedural beschlossen werden muss, mit was zu beginnen ist: Die Abstraktion erfolgt, wie erläutert, stufenweise. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte mit einem möglichst geringen Abstraktionsgrad und Filter begonnen werden, dann erfolgt die stufenweise Erhöhung.⁸⁵ Abstraktionsgrad und Stärke des Normativfilters bestimmen sich letztendlich durch den größtmöglichen gemeinsamen Nenner. Auf welchem Abstraktionsgrad und welchem Filter sich dieser befindet, ist vorab der Strukturfundierung nicht ersichtlich.

Zur Testung an der Realität oder einem Abgleich mit ihr im Sinne einer Realdefinition kommen auch für die Privatheit die skizzierten Herausforderungen hinzu. Dazu muss auch diesbezüglich spezifisch erarbeitet werden, ob sie ein theoretisches Konstrukt ist, das sich über beobachtbare Phänomene empirisch implizit oder explizit zeigen kann, oder ob sie ein reines theoretisches Konstrukt ist, das sich etwa als Wert darstellt. Auch eine Mischform ist möglich. Da das Ergebnis der Definitionsstrukturbildung auch in diesem Fall nicht vorweg genommen werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt (noch) nicht klar, welche Form des Begriffes das Phänomen der Privatheit (am besten) darstellt. Auch hier ist die Auswahlbegründung der Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten eine Möglichkeit, bestimmte Begriffsarten auszulassen, durch die eigentlich vorgenommene Filtration aber ebenfalls nicht notwendig. Die Auswahlbegründung ist jedoch ebenfalls mit Blick auf dieses Kriterium vorab der Begriffsbildung zu treffen und wird im Folgenden entsprechend eingeleitet.

Vor Beginn einer Begriffsbildung muss also noch die Festlegung getroffen werden, nach welcher Begründung Konzeptionen, Beispiele und Ge-

⁸⁵ Geht man davon aus, den größten gemeinsamen Nenner auf einem hohen Abstraktionsgrad und unter starken Filtern zu finden, kann auch ein Näherungswert gesetzt werden: Man nimmt also Grad und Filter einfach an und abstrahiert alle Ausdrücke auf dieser Stufe. Findet man einen gemeinsamen Nenner, muss dann allerdings die nächst weniger abstrahierte und geringer gefiltertere Stufe getestet werden. Findet man dann einen größeren gemeinsamen Nenner, muss wiederum eine Abstraktionsgradstufe und ein Filter weniger getestet werden usw.

benheiten in die Summe zur Ableitung der Definitionsstruktur aufgenommen werden: u.a. in Hinblick auf ihre Normativität, Deskriptivität und ihr Verhältnis zur Realität sowie mit besonderem Blick auf die Spannweite hinzugenommener Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten – bei großer Entfernung besteht die bereits benannte Gefahr der Ausdrucksschwäche, die sich über die Entscheidung regulieren lässt, zusätzlich eines größten gemeinsamen Nenners ein mehrstufiges Verfahren kleinerer größer gemeinsamer Nenner je Gruppe hinzuzufügen oder eine Zweiteilung des Begriffes vorzunehmen.

Eine solche Festlegung kann nur spezifisch für ein Phänomen getroffen werden, in diesem Fall die Privatheit. Für diese Festlegung sollen daher zunächst verschiedene Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit im Hinblick auf ihre Normativität, Deskriptivität, ihr Verhältnis zur Realität sowie ihre Spannweite zusammengetragen werden. Während die Spannweite sich durch eine Sammlung der weitest auseinander liegenden Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten sowie eine Zusammenstellung der unter Privatheit versammelten Themen, Szenarien oder Akteur*innen darstellen lässt, kann die Normativität, Deskriptivität und das Verhältnis von Privatheitskonzeptionen zur Realität auf verschiedene Arten in Privatheitskonzeptionen eingebettet sein: einmal über den Ausdruck von Privatheit *als* etwas (etwa *Privatheit ist ein Wert; Privatheit ist ein Zustand; Privatheit ist ein Recht* etc.) oder aber über die Zweckmäßigkeit von Privatheit, also dem Ausdruck einer funktionalen Privatheitskonzeption. Für die Bestimmung der Auswahl von Privatheitskonzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten ist demnach ein Blick in die Privatheitsdebatte und den aktuellen Forschungsstand notwendig. Dieser erfolgt daher in dem folgenden Kapitel.

Gleichzeitig dient eine Vorstellung des aktuellen Forschungsstandes in einer Arbeit dem einführenden Einblick in die Thematik und einer Veranschaulichung der Relevanz der Arbeit. Dabei lässt sich diese letzte Funktion von Forschungsstandkapiteln in dieser Arbeit präzisieren auf die Frage: *Stellt ein Privatheitsbegriff, der die angeführten allgemeinen Kriterien einer begrifflichen Fassung von Begriffen erfüllt, eine Neuigkeit innerhalb der Privatheitsdebatte dar?* Nur wenn dem so ist, besteht eine allgemeine Relevanz des neu entwickelten Privatheitsbegriffes innerhalb der wissenschaftlichen Privatheitsdebatte. Es gilt daher, bestehende Privatheitskonzeptionen auf die allgemeinen Gelingenskriterien einer begrifflichen Fassung von Phänomenen zu prüfen, also bezüglich ihrer Verwechslungsgefahr mit seinen Beispielen und Gegebenheiten, ihrer Eindeutigkeit, geringe Vagheit, Zwei-

oder Mehrdeutigkeit, Kohärenz, Konsistenz, Spezifität, Widerspruchsfreiheit und Trennschärfe zu anderen Begriffen. Die umstrittenen Kriterien der funktionalen Adäquatheit, Ungerichtetetheit, normativen Plausibilität und universellen Nutzbarkeit lassen sich dabei gut im Zuge der anderen Kriterien differenziert betrachten oder aber an die erste Funktion des Forschungsstandkapitels angliedern. Die genaue Gliederung des Forschungsstandkapitels wird an dortiger Stelle eingeführt.

Das Forschungsstandkapitel erfüllt in dieser Arbeit darüber hinaus noch eine weitere Funktion: Gegebenenfalls sind weitere spezifische Anforderungen des Phänomens der Privatheit an seinen Begriff zu formulieren, die bereits *vor* der Begriffsfindung von Bedeutung sind. Bestehende Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit können auf solche spezifischen Bedingungen der Privatheit (um mit Rawls zu sprechen) verweisen. Eine Aufnahme in eine spezifische Vorgehensweise der Begriffsfindung für diese Arbeit kann gegebenenfalls vonnöten sein. Dies begründet zugleich, warum die detaillierte Methodik im Sinne der genauen Vorgehensweise zur Entwicklung des Privatheitsbegriffes in dieser Arbeit erst im Anschluss an das Forschungsstandkapitel vorgestellt wird: Sie soll für diese Arbeit und für Privatheit spezifisch entwickelt sowie (im Kontext der Privatheit) nachvollziehbar präsentiert sein.

Zusammengefasst konnte die dritte und bedeutendste Leitfrage nach der begrifflichen Fassung des Phänomens der Privatheit dieser Arbeit samt Gelingenskriterien bis auf wenige ausstehende Festlegungsfragen entsprechend der Ausführungen auf den letzten Seiten mit einem neu entwickelten Begriffsvorschlag und konkreten Gelingenskriterien beantwortet werden. Den ausstehenden Festlegungsfragen widmet sich das nächste Kapitel in der entsprechend ausgeführten Weise. Die erste Teilstudienfrage nach dem begrifflichen Verstehen ist damit zu einem ersten Teil beantwortet und erfährt nun ihre Spezifizierung auf Privatheit.

3. Forschungsstandanalyse: Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit

„Privacy means different things to different men. It is an elusive concept, difficult to define. It is to choose to mix or not to mix; to participate or to seek solitude; to communicate knowing that what we say will not be used against us; to share information with others or to withhold it. It is the issue of free choice; it is the right to be left alone; it is the state we would like to be in; it is to control the direction and ordering of one's own affairs.“

(Young 1978: 4)

Dieses Zitat von John B. Young ist in keiner Form eine Überspitzung dessen, was unter dem Begriff der Privatheit – auch in der wissenschaftlichen Debatte – verstanden wird. Auf den ersten Blick völlig unterschiedliche Themenbereiche und Inhalte werden auf diverse Weise miteinander in Beziehung gesetzt oder schlicht nebeneinander stehengelassen. Bezüglich der im letzten Kapitel problematisierten Spannweite von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten eines Phänomens gibt dies bereits einen deutlichen Einblick.

Das vorliegende Kapitel der Forschungsstandanalyse verbindet gemäß des vorhergehenden Kapitels drei Funktionen: erstens eine Untersuchung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit bezüglich ihrer Normativität, Deskriptivität, ihrem Verhältnis zur Realität sowie ihrer Spannweite als Grundlage einer später folgenden Auswahlbegründung von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit für die Bildung der Definitionsstruktur und zur Ausdrucksstärke des Begriffes, zweitens einem Einblick in die Thematik und der Feststellung der Relevanz der Arbeit sowie drittens dem Auffinden privatheitsspezifischer Anforderungen an den Begriff der Privatheit. Es befindet sich damit inhaltlich an der Schnittstelle der beiden Teilstudien nach dem begrifflichen Verstehen von Privatheit, dient aber in seinen Funktionen der Beantwortung der ersten Teilstudie, wie dieses ‚begriffliche Verstehen‘ spezifisch für eine Betrachtung der Privatheit zu verstehen ist.

Dabei sollten zur Erfüllung dieser Funktionen, wie bereits im letzten Kapitel abgeleitet, die folgenden Merkmale bestehender Privatheitskonzepte

tionen, -beispiele und -gegebenheiten untersucht werden: die Spannweite zwischen diesen, der Ausdruck von Privatheit *als* etwas (etwa *Privatheit ist ein Wert*; *Privatheit ist ein Zustand*; *Privatheit ist ein Recht* etc.) in diesen, Zweckmäßigkeit dieser, Funktionalität, Verwechslungsgefahr von Konzeptionen mit Beispielen und Gegebenheiten von Privatheit, ihrer Eindeutigkeit, geringer Vagheit, Zwei- oder Mehrdeutigkeit, Kohärenz, Konsistenz, Spezifität, Widerspruchsfreiheit und Trennschärfe zu anderen Begriffen, funktionale Adäquatheit, Ungerichtetheit, normative Plausibilität und universelle Nutzbarkeit, Spezifika der Privatheit sowie Bedingungsformulierungen.

Eine Gruppierung dieser Merkmale empfiehlt sich aufgrund ihrer Überschneidung als Merkmal an sich sowie ihres möglichen Ausdrückes in Konzeptionen: Eindeutigkeit, Zwei- oder Mehrdeutigkeit bedingen sich gegenseitig, Trennschärfe und Verwechslungsgefahr von Konzeptionen mit Beispielen und Gegebenheiten von Privatheit lassen sich gemeinsam damit untersuchen, wenn nicht Kohärenz und Konsistenz damit gemeint sind, die wiederum die Widerspruchsfreiheit benötigen. Zweckmäßigkeit, Funktionalität, funktionale Adäquatheit und Ungerichtetheit drücken sich innerhalb von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten oft ähnlich aus – und geben ebenfalls Aussage bezüglich Spezifität, normativer Plausibilität und universeller Nutzbarkeit; sie gehen fließend über in die Frage, als was Privatheit verstanden wird. Dieser Ausdruck von Privatheit *als* etwas (etwa *Privatheit ist ein Wert*; *Privatheit ist ein Zustand*; *Privatheit ist ein Recht* etc.) knüpft an die Systematik von Konzeptionen an und damit wiederum an die Merkmale Kohärenz und Konsistenz. Spezifika der Privatheit sowie Bedingungsformulierungen stehen in einem Wechselverhältnis mit allen anderen Merkmalen, können sie sich doch über alle anderen Merkmale ausdrücken, sich auf Begriffsformulierungen oder rein auf inhaltliche Merkmale des Phänomens der Privatheit beziehen. Die Spannweite zwischen den Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten ist gesondert zu betrachten und umschließt in der Betrachtung von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten auch bereits alle anderen Merkmale, die Vagheit ist mindestens auch Teil der Trennschärfe und Konsistenz.

Das Kapitel zur Analyse des Forschungsstandes ist daher in vier Unterkapitel gegliedert:

1. Die *Spannweite* bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit

3. Forschungsstandanalyse: Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit

2. Den *Funktionalismus*, die *Eindimensionalität*, *Gerichtetheit* und *Zweckbezogenheit* bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit
(darunter Zweckmäßigkeit, Funktionalität, funktionale Adäquatheit, Ungerichtetheit, Spezifizität, normative Plausibilität, universelle Nutzbarkeit; Privatheit als etwas Bestimmtes in diesem Sinne)
3. Die *Systematisierung* bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit
(darunter Kohärenz, Konsistenz, Widerspruchsfreiheit; in diesem Sinne auch Eindeutigkeit, Zwei- oder Mehrdeutigkeit; Art des Ausdruckes von Privatheit als etwas; Vagheit)
4. Die *Trennschärfe* bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit
(darunter Trennschärfe, Verwechslungsgefahr und Vagheit; in diesem Sinne auch Eindeutigkeit, Zwei- oder Mehrdeutigkeit)

Spezifika der Privatheit und ihrer begrifflichen Fassung sowie Bedingungsformulierungen werden im Anschluss in der Zusammenführung gesondert aus allen vier Abschnitten hervorgehoben.

Die jeweiligen Unterkapitel sind nicht noch einmal analytisch untergliedert, sondern thematisch gebündelt. Dies ist dem Umstand geschuldet, trotz der analytischen Untersuchung des Forschungsstandes auf die im letzten Kapitel extrahierten Analysekategorien (zusammengefasst zu Spannweite, Funktionalismus, Systematisierung und Trennschärfe), einen möglichst offenen Einblick in die Debatte der Privatheit ermöglichen zu wollen. Eine analytische Einordnung bestehender Privatheitsauffassungen und Untersuchung dieser mit Blick auf diese Analysekategorien erfolgt selbstverständlich.

Durch Zusammenziehung der Erkenntnisse aus diesem Kapitel kann im nächsten dann im Sinne der ersten Teilstudie die Entwicklung des genauen Vorgehens dieser Arbeit zu einer Begriffsfindung erfolgen – auf Privatheit und für diese Arbeit spezifiziert.

Vorab der Analyse des Forschungsstandes sei noch vermerkt, dass diese nicht der Diskussion der jeweils genannten Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit dient, sondern den entsprechend formulierten drei Funktionen. Eine solche Diskussion erfolgt an entsprechend systematisch eingeordneter Stelle im Verlaufe der Arbeit.

3.1 Zur Spannweite von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit

„The intrusion of privacy can take many forms: intrusion into one's home life, whether it be prying by neighbours, forced entry by government officials, surveillance by private detectives, or unwanted noise; intrusion into one's business life, whether it be to subvert an employee, steal intellectual property, or use a hidden camera to spy on employees; intrusion from unwanted publicity, whether its stems from biased or sensation-seeking newspaper reporting, hounding by press photographers, or over-zealous 'exposure' journalism; intrusion from the use of technical surveillance devices, whether it be a scanner to read the contents of envelopes, a button-sized microphone transmitter or invisible light beam either of which can be used to listen to conversations, or low-level radio active powders which, by use of a geiger counter, enable a person to be followed by someone else two blocks away; intrusion by the disclosure of private information, whether it be given in confidence by a client to his professional adviser, personal data obtained by eavesdropping, sophisticated bugging or theft, or a leak concerning security on a takeover bid; intrusion through the mis-use of computers, whether it be one Government Department using information supplied only and confidentially to another, or the building up of detailed dossiers on the individual citizen.”
(Young 1978: 2f.)

Ähnlich dem Zitat von Young zu Beginn dieses Kapitels verdeutlicht diese Auflistung von möglichen Eingriffen in die Privatheit die enorme Spannweite an Themen, Szenarien und Akteuren, die unter den Begriff der Privatheit fallen oder zumindest darunter problematisiert werden – und dabei fokussiert sie nur eine Seite der Privatheit, die Eingriffe. Diese Liste ist entsprechend alles andere als vollständig, hier seien extrem auseinanderliegende Beispiele zum Einstieg in die Spannweite von Privatheitsauffassungen nur kurz genannt: So diskutiert etwa Scott Skinner-Thompson innerhalb der Privatheitsdebatte Gesetze, die das Tragen eines Schleiers in der Öffentlichkeit verbieten. Den Anschluss zur Privatheit sieht er in der gezwungenen Freilegung von Teilen des Körpers, die durch die gesetzliche Regelung der Öffentlichkeit sichtbar – und damit überwachbar – werden (vgl. Skinner-Thompson 2020: 28f.). Auch eine Debatte um die Toilettennutzung durch Trans*Personen wird unter Privatheitsaspekten geführt (vgl. Skinner-Thompson 2016) oder die Verneinung eines Rechts auf eine öffent-

3. Forschungsstandanalyse: Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit

lich bereitgestellte Erziehung in der Muttersprache (Jayawickrama 2017: 669). Ein weiteres Beispiel ist die Diskussion von Privatheit im Kontext der Würde, etwa zur freien Meinungsausübung oder Pressedarstellungen (vgl. etwa Shiffrin 2016: 22).⁸⁶

Ochs und Löw machen laut Keckeis fünf Aspekte sozialwissenschaftlicher Privatheitstheorien aus, die sie wiederum aus vier prominenten Ansätzen der Privatheitsdebatte ziehen – Georg Simmel, Erving Goffman, Alan Westin und Irwin Altman – und die die Spannweite der Privatheitsauffassungen systematisiert verdeutlichen:

1. „Privatheit als Kontrolle persönlicher Informationen und als Regulierung des Zugangs zum Selbst“
2. „Privatheit als Bestandteil aller sozialen Beziehungen und als soziale Konstruktion“
3. „Privatheit: Anthropologisch universell, aber kulturhistorisch kontingent“
4. „Privatheit als individuelles und kollektives Phänomen“
5. „Privatheitsnormen als Ansatzpunkt soziologischer Privatheitsforschung“

(Keckeis 2017: 25 über Ochs/Löw 2012)

Ein Blick in die unzähligen fiktiven wie nicht-fiktiven Szenarien der Privatheitsdebatte zeichnet diese Spannweite ebenso deutlich nach. Viele zur Argumentation herangezogene Beispiele sind dabei juristischen Fällen entnommen, so auch das folgende: Es findet eine Demonstration gegen Homosexualität vor einer Kirche statt, in der ein Begräbnis für einen im Krieg gefallenen Soldaten abgehalten wird. Die Demonstranten nutzen die Aufmerksamkeit der Medien und beziehen sich in direkter Ansprache auf das Begräbnis, indem sie das Fallen von Soldaten mit der Wut Gottes auf die menschliche Homosexualität begründen. Der Vater des gefallenen Soldaten klagt auf sein Privatheitsrecht (vgl. Shiffrin 2016: 17). Die anschließende Frage danach, welche Eigenschaften des Szenarios für die Auffassung von Privatheit ausschlaggebend sind und was entsprechend als Aspekte der Privatheit angenommen werden kann, gibt Aufschluss über die Spannweite von Privatheit: So betrachtet Shiffrin unter anderem die von den

86 So darf etwa die Teilnahme eines Homosexuellen in einer Gay Parade in Frankreich nicht in Form eines Fotos in den Massenmedien veröffentlicht werden, argumentativer Hintergrund ist dessen Würde, geschützt durch die Privatheit sowie als Form der Privatheit.

Demonstrant*innen erschaffene Atmosphäre (Shiffrin 2016: 18⁸⁷) sowie die Frage nach der Öffentlichkeit von Reden, Themen und Orten, der auch das Gericht in dem juristischen Fall nachgeht (vgl. Shiffrin 2016: 17).

William Prosser differenziert insgesamt vier Klassen der Privatheitsentscheidungen unter den anerkannten Fällen in den USA, sie betreffen Identitätsdiebstahl, Sphärenvorstellungen der Privatheit, Formen der Veröffentlichung und der Diffamierung (Miller 1971: 208): Erstens „[i]ntrusion upon the plaintiff's seclusion or solitude, or into his private affairs“, zweitens „[p]ublic disclosure of embarrassing private facts about the plaintiff“, drittens „[p]ublicity which places the plaintiff in a false light in the public eye“ und viertens „[a]ppropriation, for the defendant's advantage, of the plaintiff's name or likeness“ (Prosser 1960: 389). Auch diese vier Klassen sind als systematischer Ausdruck der Spannweite von Privatheit und ihren Auffassungen zu verstehen. Die in der Privatheitsdebatte prominente juristische Formulierung von Privatheit von Warren und Brandeis⁸⁸ untermauert diese Klassifizierung und Feststellung der Spannweite, enthält sie doch die gleichen vier Handlungsvergehen, Hill summiert diese vier „tort privacy causes of action“: erstens die Veröffentlichung privater Fakten und Fotos, zweitens den Eingriff in private Bereiche, drittens Veröffentlichungen, die das Opfer in ein falsches Licht rücken und den Wahrheitsgehalt von Informationen verzerren, sowie viertens den Namens- und Identitätsdiebstahl (Hill 2020: 85).

Judith Jarvis Thomson steht unter anderem aus dem Grund der großen Spannweite juristischer Ausformungen einem Recht auf Privatheit kritisch gegenüber. Sie sieht darin sehr unterschiedliche Phänomene versammelt und dagegen kaum einen Begriff, auch außerhalb der juristischen Sphäre, der diese Fülle einfassen kann (Verweis auf Thomson 1984 [1975],⁸⁹ Analyse nach Rössler 2001: 128).⁹⁰ „The term 'privacy' is an umbrella term, referring to a wide and disparate group of related things“ (Solove 2006: 486): Einige Wissenschaftler*innen, wie etwa Daniel Solove, kommen daher zu dem

87 Ohne diese jedoch selbst konzeptionell herauszustellen.

88 Zu ihrer Privatheitskonzeption kommt das nächste Unterkapitel zurück.

89 Auf deren Privatheitsverständnis die Arbeit an anderen Stellen ausführlich eingeht.

90 Was die juristische Frage angeht, scheinen zudem andere Rechte und Ansprüche alle relevanten Aspekte eines hypothetischen „Rechts auf Privatheit“ bereits abzudecken (Verweis auf Thomson 1984 [1975], Analyse nach Rössler 2001: 128), nichtsdestotrotz ist ihre Einschätzung bezüglich eines nicht zu ermöglichen Begriffes der Privatheit auch außerhalb der juristischen Sphäre hier beziehungsweise an entsprechend späteren Stellen festzuhalten.

Schluss, dass eine einzelne Definition von Privatheit nicht möglich ist, man sich vielmehr einem Cluster der Privatheit öffnen muss, das Wittgensteins Familienähnlichkeit entspricht (Solove 2008: 9, 42ff.). In der wissenschaftlichen Literatur sind entsprechend dieser Einschätzung immer mehr Privatheitskonzeptionen erschienen, die mit Clustern arbeiten und Privatheit unterschiedliche Bedeutungen innerhalb einer Konzeption zuschreiben.⁹¹ Ihre Zusammensetzung ist ebenso zahlreich problematisiert worden, etwa: „the absence of any very compelling way of providing them [issues sheltered by his title] with a theoretical unity. All the same, these issues cluster together rather naturally, as they have done in the work of sociologists, moralists and literary theorists for several centuries at least“ (Ryan 1983: 135; vgl. zur Gesamteinschätzung auch Nordal 2007: 38). Fasst man das juristisch formulierte Recht auf Privatheit begriffstheoretisch zusammen, ist gar ein aus unterschiedlichsten Fällen zusammengesetztes Sammelsurium entstanden, das von dem Schutz persönlicher Daten bis hin zu Persönlichkeitsbereichen alles abdeckt (vgl. Nordal 2007: 38). Dieses Sammelsurium erstreckt sich auf unterschiedlichen Ebenen in weit auseinanderliegende Richtungen. Durch diese Spannweite entstehen viele unterschiedliche Facetten der Privatheit, die bisher nur – sich regelmäßig überschneidend – nebeneinanderstehen.

Zwei weitere Faktoren, die einen erheblichen Effekt auf die Spannweite von Privatheitskonzeptionen haben, seien abschließend noch angemerkt: zum einen die Variabilität der Begriffe, auf die sich das Prädikat ‚privat‘ bezieht, und zum anderen die inhaltliche Beschreibung von Privatheit durch (Anschluss-/Ersatz-/Begründungs- und Füll-)Begriffe wie Intimität.

So scheint es zum einen neben den privaten Entscheidungen etwa auch private Orte, private Zeiten und ein privates Selbst, gar ein privates Leben und private Beziehungen zu geben: „Human beings require a *private* life in which they are not on a public stage. Friendships and intimate relations are rooted in the disclosure of our ‘*private*’ selves. Our public face ordinarily wears a mask of formality, which to various degrees we shed *in private*. We may never be a wholly open book, but we are more open to some than others“ (Shiffrin 2016: 13, Hervorhebungen durch Nora Becker).⁹² Auch kann sich Privatheit auf ein einzelnes Individuum, auf Paare oder

91 Ihnen widmet sich ein Abschnitt innerhalb des Unterkapitels in der Forschungsstandanalyse zur Systematik bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit.

92 Das Heranziehen der Öffentlichkeit als Gegensatz zur Privatheit ist ein Systematisierungsversuch, der immer wieder auftaucht. Zu ihm, den angesprochenen Bühnen

Gruppen beziehen, auf Gegenstände, Beziehungen oder Räume: „An individual can seek and have privacy for himself, or for a particular item of information that he possesses [...], or for a particular physical space. The same applies to groups, ranging in size from a two-person relationship to a large international concern.“ (Ingham 1978: 37f.) Diese Bezugsobjekte von Privatheit können als eine weitere Ebene der großen Spannweite von Privatheit verstanden werden, führen in jedem Fall aber zu einer Diffusion der Privatheitsauffassungen als dass sie die jeweiligen Auffassungen um erhebliche Unterschiede dieser Art erweitern.

Zum zweiten dienen Begriffe wie Intimität innerhalb der Privatheitsdebatte als Steigbügel unterschiedlichster Art⁹³ und erweitern die Spannweite zumindest der Privatheitsbezüge und inhaltlichen Ausrichtung von Privatheit (darüber aber meist auch der Begriffe) noch einmal deutlich:

„[P]rivacy refers to a zone of intimacy in which human beings can live flourishing lives without the intrusion and scrutiny of others. That zone can include the right to determine whether or not to bear a child, including the right to use contraceptives or to have an abortion, the right to engage in sexual relations including same-sex relations, and the right to be free from unreasonable searches. Privacy protects communications between spouses, lawyer and client, doctor (or psychotherapist) and patient, priest and penitent. In some states, it provides that data about a human being cannot be collected or disseminated.“

(Shiffrin 2016: 13)

Weitere enthaltene Themen innerhalb von Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten sind die individuelle Entscheidung über Abtreibung und Verhütung bis hin zu der Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Klient, Datenschutz und Durchsuchungen, wie im Verlaufe der Arbeit noch deutlich wird.

Die Spannweite an bestehenden Privatheitsauffassungen ist entsprechend groß, wie auf den letzten Seiten deutlich wurde. Inwiefern diese Arbeit mit einer solchen Spannweite im weiteren Fortgang verfährt, wird im nächsten Kapitel entschieden. Alle bisher gesammelten Bezugspunkte und Szenarien werfen zudem dutzende Fragen auf: Wie stetig ist die Privatheit? – Ist

und Masken sowie verkörperten Rollen kommt die Arbeit in den kommenden Kapiteln.

93 Über diese ,(Anschluss-/Ersatz-/Begründungs- und Füll-)Begriffe‘ wie Intimität und ihre Benennung als solche geben die Ausprägungen der Definitionskomponenten an späterer Stelle Aufschluss.

3. Forschungsstandanalyse: Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit

sie immer da oder nur unter bestimmten Umständen? Sind die jeweiligen ‚privaten‘ Phänomene ihrem Kern nach privat oder nur in bestimmten Konstellationen? Welche definitorische Rolle spielt das Adjektiv und welche das Nomen für die Privatheit? Was macht all das privat – und gibt entsprechend Aufschluss über den Begriff der Privatheit? Wie sehen (also) die Umstände und Konstellationen aus?

Vielleicht kann auch genau die Abdeckung dieser Spannweite als Spezifikum der Privatheit als ein Kriterium für eine ‚gute‘ Definition der Privatheit gelten? So sieht Beate Rössler „eine solch breit angelegte Definition“ wie die von Bok („privacy as the condition of being protected from unwanted access by others – either physical access, personal information or attention. Claims to privacy are claims to control access“ [nach Rössler 2001: 23⁹⁴]) als „am ehesten geeignet, tatsächlich der ganzen Bedeutung des Begriffs des Privaten gerecht zu werden“ (Rössler 2001: 23). Es scheint ihr dabei um den Vorschlag zu gehen, eine „allgemeine Bedeutung des Privaten“ mit einer „spezifische[n] Definition“ zu verbinden (Rössler 2001: 23).

Der Begriffsvorschlag mit einer Definitionsstruktur und den Definitionskomponenten samt Ausprägungen könnte diese Verbindung ermöglichen. Der genauen Integration der Spannweite in den Begriffsvorschlag und seine Entwicklung im Sinne des Vorgehens dieser Arbeit widmet sich das nächste Kapitel. Zunächst gilt es allerdings in den kommenden drei Unterkapiteln, bestehende Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten auch bezüglich der anderen Analysekategorien entsprechend der Funktionen dieses Kapitels zu untersuchen.

3.2 Zur Gerichtetheit und Eindimensionalität von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit

„[T]he interests people do have in privacy and its protection are very diverse, deriving in many cases from other interests, some personal, some commercial, some political.“
(Benn 1988: 265⁹⁵)

94 Zitiert direkt aus Sissela Bok (1983): *Secrets: On the Ethics of Concealment and Revelation*, S. 10f.

95 Benn zieht aus dieser großen Interessensvielfalt keine explizite Bedeutung für eine Begriffsproblematik. Er stellt diese Beobachtung im Zuge seiner Analyse auf, dass

Der Beginn der wissenschaftlichen Privatheitsdebatte wird oft auf das Jahr 1890 datiert, in dem der juristische Artikel von Samuel Warren und Louis Brandeis mit dem Titel „The Right to Privacy“ erschienen ist (Warren/Brandeis 1890; zur Einschätzung u.a. Nordal 2007: 37). Der Artikel ist bis heute ein zentraler Referenzpunkt in fast allen Publikationen zum Thema Privatheit, so schreibt Henschke etwa: „In recent Western tradition, privacy is often said to have crystallised as a singular concept (DeCew, 2006) following the 1890 publication of Warren and Brandeis' seminal article *The Right to Privacy* (Warren and Brandeis, 1890)“ (Henschke 2017: 36⁹⁶). Dabei wird stets auf ihr Verständnis rekuriert, Privatheit sei ein Recht darauf, alleine gelassen zu werden: als „right of the individual to be let alone“, basierend auf einem Prinzip der „inviolate personality“ (Warren/Brandeis 1890: 205). Der Artikel ist in Reaktion auf damalig neue Technologien wie die Tragbarkeit von Kameras und ihre dadurch entstandene Nutzbarkeit durch ein breiteres Publikum erschienen. Warren und Brandeis befürchteten den Eingriff in einen persönlichen Schutzbereich (siehe Henschke 2017: 35). Damit reagierten die beiden gezielt auf einen technologischen Wandel und bauten ihren juristischen Privatheitsbegriff entsprechend der dadurch entstehenden Gefahren. Solche Formen der zweckgebundenen Auffassung von Privatheit sind eher die Regel als die Ausnahme, viele bestehende Privatheitskonzeptionen sind an einer bestimmten Lesart, an einer bestimmten Funktion oder an einem bestimmten Teilgebiet der Privatheit interessiert: Sie sind häufig funktional, gerichtet und eindimensional. Dies trifft insbesondere auch auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung zu, die entweder selbst einem bestimmten Interesse folgt, oder Privatheitsauffassungen diesbezüglich unreflektiert übernimmt, die einer bestimmten Ausrichtung folgen, wie dies etwa bei der Übernahme juristischer Privatheitsauffassungen der Fall ist. Hinzu kommen Interessensunterschiede durch die gesamtgesellschaftliche Einbettung, so lassen sich zwei fest verankerte Interessentraditionen innerhalb der Privatheitsdebatte ausmachen.

die Kategorie, in die Privatheit eingeordnet wird, immer wieder wechselt; weshalb er insbesondere die Betrachtung der Zusammenhänge zwischen den Kategorien als Privatsphärenbetrachtung empfiehlt. Dass die Kategorie u.a. aus den Interessensunterschieden wechselt, kann daher implizit geschlossen werden; zu den Kategorienwechseln nach Benn kommt die Arbeit innerhalb der Betrachtungen der Systematik bestehender Privatheitsauffassungen.

96 Unter Verweis auf Judith DeCew (2006): *Privacy* (Stanford Encyclopedia Of Philosophy) und Warren/Brandeis 1890.

3. Forschungsstandanalyse: Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit

Das vorliegende Unterkapitel widmet sich diesem Funktionalismus, der Gerichtet und Eindimensionalität bestehender Privatheitsauffassungen.

Die beiden fest verankerten Interessentraditionen an Privatheit lassen sich regional zuordnen und bei der Formulierung von Privatheitsauffassungen nachzeichnen. Sie bilden als Startpunkt vieler Ausrichtungen der Privatheit einen guten Einstieg in dieses Unterkapitel. So verweist Salvör Nordal auf die regional verankerten Interessen von Privatheitsbetrachtungen im amerikanisch-europäischen Vergleich, die innerhalb der Privatheitsdebatte eine zentrale Unterscheidung markieren:

„It is interesting to reflect on the difference between European and American interests in privacy. The American interest in privacy seems to be more focused on individual control and entitlement – the right to take decisions about individual affairs and control personal information. [...] The European attitude on the other hand seems focused on reaction to informational technology and the importance of building institutions that can serve to protect individuals in this new environment.“

(Nordal 2007: 40)

Dieser Interessens- und Traditionsschied lässt sich im amerikanisch-europäischen Vergleich in vielen Begriffsverständnissen ausmachen, insbesondere den juristischen. So fasst Beate Rössler diesbezüglich zusammen: Der „Akzent“ der US-amerikanischen Rechtsprechung liege auf dem „Recht, allein gelassen zu werden“. Es sei als „Recht darauf [zu verstehen], in wichtigsten Belangen der Persönlichkeit von staatlicher oder gesellschaftlicher Öffentlichkeit in Ruhe gelassen zu werden, um entscheiden und handeln zu können“ (Rössler 2001: 34). Darunter fallen etwa juristische Entscheidungen zu Schwangerschaftsabbrüchen, die mit einem solchen Recht auf Privatheit begründet werden. In Deutschland und Europa dagegen sei es „nicht vorstellbar, ein Recht auf Schwangerschaftsabbruch mit einem Recht auf Privatheit zu begründen“ (Rössler 2001: 34).⁹⁷ Hier stehen

⁹⁷ Inwiefern das Recht auf Schwangerschaftsabbruch aus einem Recht auf Privatheit abgeleitet werden kann, ist nicht nur juristisch, sondern auch politiktheoretisch stark umstritten, oft wird beides gemischt. Rössler nach ist das Recht des Schwangerschaftsabbruches etwa keine Frage des Rechts auf Privatheit, sondern des Rechts auf körperliche Selbstbestimmung und körperliche Integrität – „demgegenüber scheint ihre Privatheit sekundär“ (Rössler 2001: 177). Mit Blick auf die benannte Vermischung bleibt unklar, ob sich ein Recht auf Schwangerschaftsabbruch (nur/auch/vorerst/sekundär) mit Privatheit begründen lässt, oder ob Privatheit auch das Recht auf Schwangerschaftsabbruch mit abdeckt, oder ob die Entscheidung über einen

Beobachtungs- und Lauschaspekte im Vordergrund, etwa Datenschutzregelungen als Teil der Privatheit (Rössler 2001: 35).⁹⁸ Auf einer individuellen (Privatheits-)Ebene fasst Rössler diese Spaltung juristischer Fälle wiederum passend zu der Einschätzung Nordals zu Beginn dieses Absatzes und mit Blick auf die unterschiedlichen Interessen wie folgt zusammen: „The cases sometimes characterized as protecting ‚privacy‘ have in fact involved at least two different kinds of interests. One is the individual interest in avoiding disclosure of personal matters, and another is the interest in independence in making certain kinds of important decisions“ (Rössler 1977: 146f.).⁹⁹

Inwiefern diese Einbettung funktionaler und gerichteter Privatheitsauffassungen zu bedenken ist, verdeutlicht die Betrachtung der Rolle juristischer Entscheidungen und Auslegungen innerhalb der wissenschaftlichen Privattheitsdebatte, haben erstere doch einen großen Einfluss auf letztere: Durch die „einschlägigen Entscheidungen des US-amerikanischen *Supreme Court*“ etwa erfährt das „neuere anglo-amerikanische philosophische und politiktheoretische Verständnis des Begriffs [der Privatheit]“ eine „entscheidende“ Prägung (Rössler 2001: 170). Dass diese juristischen Fassungen

Schwangerschaftsabbruch etwas Privates ist – und was das dann bedeutet. Alle unterschiedlichen Lesarten werden in der Debatte entsprechend oft vermengt: „Beim Schwangerschaftsabbruch jedoch stellt sich die Sache anders dar: denn hier geht es nicht um Beziehungen, sexuelle oder andere, hier geht es um die Frage der Legitimität eines Selbstbestimmungsrechts von Frauen, eines Rechts, über den eigenen Körper, das eigene Leben selbst entscheiden zu können. Die Konflikte, um die es hier geht, und die involvierten Rechte lassen sich offenbar vollständig beschreiben, explizieren und begründen ohne den Rekurs auf das Private, in welcher Dimension auch immer“ (Rössler 2001: 179).

- 98 In den USA liegen somit Entscheidungen und Handlungen im Zentrum der Privatheit – entsprechend einer Idee der „dezisionalen Privatheit“ (im Unterkapitel zur (fehlenden) Systematik von Privatheitsauffassungen mehr dazu), in Europa Einblicke in Form von Beobachtung oder Abhörung/Belauschen (Rössler 2001: 34).
- 99 So fasst auch Maximilian Hotter zusammen: „Das Recht auf Privatsphäre hat in unterschiedlichen Kulturen eine unterschiedliche Tradition und Bedeutung. So vertritt die europäische Tradition eine informationelle Auffassung der Privatsphäre – als Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung –, während in den USA der Begriff der Privatsphäre weiter ausgelegt wird, sodass auch Entscheidungs- und Handlungsfreiheiten dazu gezählt werden. In den USA versteht man das right to be let alone vor allem als ‚dezisionale Freiheit‘, als sozialen Handlungsspielraum, der notwendig ist, um Autonomie zu gewährleisten. Dieses Recht soll Personen ermöglichen, Entscheidungen über Privatangelegenheiten, unbehelligt von öffentlicher Kritik oder dem unerwünschten Einspruch anderer, nach bestem eigenem Dafürhalten zu treffen“ (Hotter 2011: 157; Verweis auf Warren/Brandeis 1890 für das bereits mehrfach und auch im Original angeführte *right to be let alone*).

entsprechende Verzerrungen durch Funktionalität und Gerichtetheit mit sich bringen, wird daher zuweilen kritisch betrachtet, hier in Bezug auf die juristische Funktion:

„Durkheim made the important point, too often overlooked, that ‘law is, above all, a social thing and has a totally different object than the interest of the pleaders’, and he rejected the distinction between public and private law as inappropriate for sociology, on the grounds that: ‘All law is private in the sense that it is always about individuals who are present and acting; but so, too, all law is public, in the sense that it is a social function and that all individuals are, whatever their varying titles, functionaries of society.’“

(Krygier 1983: 309¹⁰⁰)

Ohne an dieser Stelle tiefer in die Bedeutung und Interpretation der Aussage oder Feinheiten unterschiedlicher Rechtstraditionen einsteigen zu wollen, zeigt sie deutlich, welche unterschiedlichen Betrachtungsperspektiven sich aus der Gegenüberstellung von Individuum und Gesellschaft, privatem und öffentlichem Recht und Recht im Unterschied zum Individuum (mit seiner Rolle und aktuellem Stand in Gesellschaft) ergeben – und dass sie eine Auswirkung auf das Interesse an und die gewünschte Funktion von Privatheit haben. Insbesondere juristische Begriffsbestimmungen erfüllen als Rechtssprechungsinstrumente andere Funktionen als andere fachwissenschaftliche Auseinandersetzungen mit Privatheit. Dies muss bei der Ein- und Bearbeitung juristischer Konzeptionen entsprechend mitbedacht werden. Andererseits geben die gesetzlichen Bestimmungen der Privatheit wichtige Hinweise, die im Prozess einer Begriffsfindung nicht außer Acht gelassen werden sollten.¹⁰¹

100 Unter Verweis auf Emile Durkheim (1964): *The Division of Labor in Society*, mit den im Zitat eingeschlossenen direkten Zitaten aus S. 68, sowie S.113.

101 So listet etwa Mike Hintze die folgenden „common legal requirements“ für den Schutz der Privatheit auf, die sich in der Regel in einer Datenschutzerklärung finden (Hintze 2018: 415 ff.): [Im Übrigen ist es äußerst spannend, dass die Datenschutzerklärung im Englischen ein „privacy statement“ ist.] Identitätsmerkmale des Verantwortlichen für die Datensammlung, Art der Daten, Art und Vorgehen der Datensammlung, Notwendigkeit und Angemessenheit der Datensammlung, Nutzung durch oder Offenlegung für Dritte, Nutzung und/oder Weitergabe der Daten (für unterschiedliche Akteure und Prozesse), Profiling mithilfe der Daten, Nutzung von Cookies u.a., Schutz der Daten, Zugang zu ihnen sowie der Anspruch auf Korrektur und/oder Löschung der Daten, ihre Verwaltbarkeit und Mitnahme, Rechte der beteiligten Parteien inklusive besonderer Konstellationen wie Eltern und

Darüber hinaus existiert eine große Bandbreite an Betrachtungen zur Privatheit als Phänomen in sehr spezifischen Kontexten und (die Privatheit ausrichtenden) Aufgaben: So ist Privatheit etwa im Bereich der Konsumenmarktforschung ein stark diskutiertes Thema (vgl., jeweils unter vielen, etwa für E-Commerce und Privatheitskontrolle Tao et al. 2024, für Privatheitsempfinden und Konsumpräferenzen Liu et al. 2024, für digitales Marketing und Konsumverhalten McKee et al. 2024 oder für Privatheit von Konsument*innen bei Smartphones als Produkt Unny R. et al. 2024). Wird in Umfragen etwa nach der Wichtigkeit von Privatsphäre gefragt, so kann die Abfrage des Wertes an sich erfolgen, aber auch die nach konkreten Privatsphäre-Einstellungen, Bonuspunkteprogrammen etc. Als Wert an sich liegt Privatsphäre dabei stets hoch im Kurs, aber wenn es darum geht, sie für Vergünstigungen, Bequemlichkeit oder Ähnliches einzutauschen, gerät sie schnell in den Hintergrund: dieses sogenannte Privacy-Paradox (theoretisch und kritisch Solove 2021, als ein aktuelles Anwendungsbeispiel etwa Wang/Chen 2023)¹⁰² spielt insbesondere der Informationsindustrie in die Hände: Sie formuliert Privatsphäre aus einer Autonomieperspektive heraus, um das Individuum in den Fokus der Handlung zu rücken und Privatsphäre als verhandelbares Eigentum zu definieren, über das das Individuum frei verfügen – und damit auch verkaufen kann (vgl. etwa Hoofnagle 2016:

Kind, internationale Rahmung, Setzen von Zeitmarkern (gültig ab/letztes Update) oder das Anzeigen von Änderungen der Erklärung. Auch wenn die Funktionalität dieser rechtlichen Grundlagen entsprechend zu beachten ist, sind daraus zentrale Privatheitskriterien ableitbar – so etwa: Identität(smerkmale) der beteiligten Personen, Formen der Information und damit des Wissens, Arten des Eingriffs und seine Bemerkbarkeit, Kontextsetzung von Handlung, Information etc. (Notwendigkeit / Angemessenheit), (Offenlegung der) Personen- / Beteiligtenkonstellationen, Funktionen und Zweckrichtungen der Handlungen, Machtpotenziale und Wehrhaftigkeit, Handlungsfähigkeiten (Autonomie) der Beteiligten, Konsens und Zustimmung bzw. Kündigung, Schutzmöglichkeiten, Eigentumskonstellationen und Zugehörigkeiten, Anspruch auf Richtigkeit und die Frage nach der Beziehung zur Realität, Verankerung in der Gegenwart als zeitliche Komponente (Recht auf ein Vergessen; Zeit- und Raumdimension: wann und wo), Methodisches (die Verwaltbarkeit von Daten) oder die Begrenzbarkeit von Daten (im internationalen Rahmen).

102 Allgemein scheint die Differenzierung zwischen Privatheitseinstellungen und Privatheitshandlungen oder -entscheidungen sinnvoll, die skizzierte Abweichung wird häufig festgestellt: Ein Erklärungsmodell stellt das Konzept des „privacy cynicism“ dar, eine Umgangsstrategie mit der herausfordernden Masse an (scheinbar) notwendigen Privatheitsschutzhandlungen etwa in der Verwaltung von eigenen Daten und der eigenen Zustimmung (Ooijen et al. 2022).

150).¹⁰³ Je nachdem, ob man die grundsätzliche Einstellung oder die erfolgte Handlung, die strukturelle Problematik oder die Selbstbestimmung des Einzelnen in den Blick nimmt, ist Privatsphäre unterschiedlich definiert und problematisiert. Hintergrund ist die Nutzung von Privatheit für unterschiedliche Zwecke, die zugleich die Unterschiede offenlegt – eine Problemstellung wird entsprechend extrahiert und die Betrachtungsrichtung entsprechend eindimensional gewählt.

Der Vorwurf der Eindimensionalität wird den Definitionen vor allem der philosophischen Literatur auch von Beate Rössler unterstellt: Sie seien „fast durchweg nur an jeweils bestimmten Aspekten der Bedeutung des Begriffs interessiert“ (Rössler 2001: 19f.). Rössler teilt auch die Einschätzung der Funktionalität vieler Begriffsbestimmungen und Konzeptionen von Privatheit, wobei sich der Bezugspunkt der Funktionalität ihrer Analyse nach auf die Funktion der Privatheit im Sinne ihres Wertes und nicht der Begriffsbestimmung selbst bezieht: „[D]ie meisten Definitionen, Erläuterungen von Privatheit in der Literatur [sind] funktional oder jedenfalls so interpretierbar: dabei unterscheiden sich funktionale Ansätze voneinander grundsätzlich hinsichtlich der Frage, im Blick auf welche ‚Funktion‘ Privatheit als schätzenswert begriffen werden müsse“ – und gliedert dann in die Funktionen Intimität, unterschiedlich funktionale Räume und Sphären sowie Möglichkeiten, Förderung und Konstitution von Beziehungen, Persönlichkeitsentwicklung, Respekt vor Personen oder ihrer unverletzlichen Achtung (Rössler 2001: 132). Dies entspricht jenen Aspekten, die eingangs unter der Relevanz von Privatheit in der Einleitung analysiert wurden; nicht aber die Funktionalität der Begriffsbestimmungen und Konzeptionen als juristische Suche nach einem Recht der Privatheit oder der Rechtfertigungsstrategie für Datennutzung von Unternehmen. Julie Inness bietet für Rössler ein solches funktionales Beispiel: Ihre Arbeit sei „ein gutes Beispiel für eine funktionale Begründung von Privatheit, die zwar auch an den Begriff der Autonomie anknüpft (und insofern auch individuumorientiert ist), sich aber dann doch ausschließlich am Schutz von Beziehungen orientiert“ – Beziehungen von Freundschaft und Liebe (Rössler 2001: 133, bezogen auf Inness 1992).¹⁰⁴

103 Obwohl hier von einer Verzerrung des Begriffs aus (Verkaufs-)Interessen heraus ausgegangen werden kann, sind diese Vorstellungen doch nicht vollständig zu ignorieren.

104 Zur Einschränkung durch diese funktionale Ausrichtung kann die Kritik Rösslers an eben jener Ausrichtung an Intimität (mit Freundschaft und Liebe) gesehen

Solche normativen Verankerungen von Privatheitskonzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten mit entsprechender Ausrichtung und Funktion der Privatheit werden in vielerlei Hinsicht deutlich. Zum einen besteht die schwer zu überwindende Einbettung in grundsätzliche Wertorientierungen, etwa eine funktionale Kopplung des Privatsphärenbegriffs an liberale Grundgüter wie Autonomie oder Privateigentum (vgl. etwa Hotter 2011):

„[Die Privatsphäre] ist [...] Teil einer politischen Konzeption, wonach jedes Individuum möglichst frei von äußeren Zwängen und äußerer Einmischung lebt. Zweck der liberalen Vergesellschaftung ist nicht zuerst die Gewährleistung eines autonomen Lebens, sondern die Wahrung der individuellen Freiheit und Gleichheit in einer geregelten Konkurrenzgesellschaft.“

(Hotter 2011: 34)

Zum anderen wird die Privatheit auch über eine grundsätzliche Einbettung hinaus explizit im Sinne bestimmter normativer Implikationen verwendet. So kritisiert etwa Scott Skinner-Thompson das Privatheitsrecht als „extremely home-centric“ (Skinner-Thompson 2020: 17), woraus eine Benachteiligung von weniger bemittelten Bevölkerungsgruppen entsteht. Wenn sich der Privatheitsbegriff etwa an einem räumlichen Zuhause orientiert, ist der Grad der Privatheit abhängig von materiellem Besitz. Solche gerichteten, funktionalen Privatheitsauffassungen sind keine Seltenheit, das Interesse im Sinne einer eindimensionalen Betrachtung von Privatheit, das damit eng verflochten ist, ebenso wenig.

So kann ein Privatheitsinteresse eher opferfokussiert sein und auf Autonomieforderungen zielend, oder aber auf Datenschutz und die Frage von informationellen Persönlichkeitsrechten.¹⁰⁵ Judith Jarvis Thomson wählt für die Privatheitsproblematik in der Diskussion um die Rolle von Informationen zum Beispiel die Perspektive der Eingriffshandlungen:

werden. So argumentiert Rössler, dass Privatheitsschutz eben auch dann gilt, wenn es um Beziehungen ohne Freundschaft und Liebe geht, also intime Beziehungen ohne Freundschaft und Liebe, „[w]eiterhin kann eine solche Bestimmung viele Verwendungsweisen des Prädikats [privat] nicht erklären, die jedoch unabdingbar und zentral für die Bedeutung von privat zu sein scheinen, wie etwa die Tatsache, dass Informationen über eine schwere Krankheit von mir nicht an die falschen Stellen geraten dürfen [...] [oder] was ich in mein Tagebuch schreibe – und beides hat offenbar nichts mit der Intimität von Beziehungen zu tun“ (Rössler 2001: 133, bezogen auf Inness 1992).

105 Thomson trifft hier diesbezüglich keine Aussage.

3. Forschungsstandanalyse: Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit

„A great many cases turn up in connection with information. I should say straightaway that it seems to me none of us has a right over any fact to the effect that that fact shall not be known by others. You may violate a man's right to privacy by looking at him or listening to him; there is no such thing as violating a man's right to privacy by simply knowing something about him.“

(Thomson 1984 [1975]: 282)¹⁰⁶

Dies ist eine völlig andere Herangehensweise als etwa der Startpunkt der Frage danach, ob bestimmte Informationen an sich privat sind. Begründen lässt sich eine solch unterschiedliche Perspektive etwa durch die genannten möglichen wie unterschiedlichen Erkenntnisinteressen an Privatheit.

Bestehende Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten sind entsprechend oft funktional, gerichtet und eindimensional, folgen sich doch bestimmten Interessen und sind eingebettet in entsprechende Traditionen oder Orientierungen. Sie betrachten somit häufig nur einzelne Aspekte von Privatheit. Eine genaue Analyse und Zusammenführung sowie Übertragung auf den Begriffsvorschlag und die Vorgehensweise dieser Arbeit im Sinne der drei Funktionen dieser Forschungsstandanalyse erfolgt im nächsten Kapitel. Zuvor widmet sich dieses Kapitel der Systematik von Privatheitskonzeptionen sowie ihrer Trennschärfe zu anderen Begriffen.

3.3 Zur Systematik von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit

Neben der Untersuchung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit auf die zwischen ihnen bestehende Spannweite sowie ihre Funktionalität, Gerichtetheit und Eindimensionalität soll auch ihre Systematik im Zuge der Forschungsstandanalyse betrachtet werden. Darunter fallen im Sinne der Gelingenskriterien die Prüfung auf Kohärenz, Konsistenz und Widerspruchsfreiheit sowie Eindeutigkeit und Vagheit, Zwei- oder Mehrdeutigkeit. Ebenfalls betrachtet wird dabei die Art des Ausdruckes von Privatheit *als* etwas, die den Festlegungsbedarfen des zweiten Kapitels entsprechend insbesondere Aufschluss über die Normativität, Deskriptivität und das Verhältnis von Privatheitskonzeptionen zur Realität.

106 Bestimmte Handlungen, Fakten herauszufinden, und die Nutzung mancher Fakten fallen nach Thomson dagegen wieder unter den Privatheitsaspekt, unabhängig davon, was das Wesen dieser Fakten ist (vgl. Thomson 1984 [1975]: 282).

tät geben soll. Die Forschungsstandanalyse unter diesen Analysekriterien erfolgt in diesem Unterkapitel, ihre Zusammenführung im kommenden Kapitel.

Unter den gegebenen Analysekriterien fallen zunächst diejenigen Auseinandersetzungen mit Privatheit ins Auge, deren Grundlage (juristische) Fallbeispiele bilden. Solche Privatheitsbetrachtungen nennen Beispiele meist hintereinander und listenartig, diskutieren sie dann unter Hinzunahme verschiedener Hilfskonzepte wie etwa Intuition und setzen sie anschließend in Bezug auf einzelne erkenntnisinteressante Aussagen in Beziehung. Oft variieren dabei mehrere Variablen, sodass weder aus der Betrachtung des Einzelfalls noch aus dem Vergleich mit anderen Beispielen ein konkreter Schluss gezogen werden kann. So etwa bei Nihal Jaywickrama: „The publication of photographs of a well-known individual engaged in purely private activities, taken in a public place without his or her knowledge or consent, falls within the scope of his or her ‘private life’“ (Jaywickrama 2017: 672). Dieses Beispiel beinhaltet diverse (potenziell) privatheitsrelevante Variablen, die entsprechend einzeln herausgestellt bzw. diskutiert werden müssten. Die Variablen *Veröffentlichung*, *Aufnahme* und/oder *private Aktivität* könnten jeweils oder in Kombination der Grund für die Einstufung des Falls als Privatheitsfall sein. Auch die *fehlende Zustimmung* könnte dabei eine Rolle spielen. Unter Wegnahme welcher Variable wäre das Fallbeispiel kein Fall der Privatheit mehr? Und inwiefern zählen die bestehenden Variablen wie die *Bekanntheit des Individuums* oder der *Ort des Geschehens* in die Beurteilung des Falles als privat? Die Bestimmung von Privatheit kann bei solchen Betrachtungen nicht eindeutig erfolgen, das Privatheitsverständnis bleibt vage.

Eine solche systematische Auseinandersetzung, wie sie soeben mit verschiedenen (potenziell) privatheitsrelevanten Variablen beispielhaft angeführt wurde, findet in der Regel nicht statt.

Ein bekanntes Beispiel für die geschilderte unsystematische Vorgehensweise der Diskussion von Fallbeispielen kommt von Judith Jarvis Thomson: Ein Ehepaar hat zu Hause Streit, im Szenario A schreit es laut, das Fenster ist nicht geschlossen und der Streit ist auf der Straße hörbar. Ein Passant bleibt stehen und hört zu. Im Szenario B ist der Streit leise, die Fenster sind geschlossen und Passanten können von der Straße nichts hören. Jemand hört mithilfe technischer Mittel (etwa eines Verstärkers) von außen zu, um dem Streit zu folgen. Thomson bezeichnet Szenario B als Eingriff in das Recht auf Privatheit, während Szenario A keinen solchen

Eingriff darstellt (Thomson 1984 [1975]: 273). Was Thomson an dieser Stelle (beispielhaft für viele) nicht macht, ist, die Szenarien systematisch zu vergleichen, etwa über die Systematisierung in Variablen, wie sie im zweiten Kapitel erläutert und im vorherigen Beispiel bereits kurz angeführt wurde. Nimmt man eine solche Einteilung in Variablen vor, wird deutlich, dass bei Thomson verschiedene Aspekte der Privatheit gemischt werden: Zum einen könnte es zur Einschätzung der Privatheit darum gehen, dass der Streit in einer bestimmten Räumlichkeit stattfindet (zu Hause) (1). Zum zweiten handelt es sich um einen Streit zwischen Ehepartnern, was man ebenfalls als Begründung für ein privates Gespräch heranziehen könnte (2). Beides scheint für Thomson kein Kernbestandteil für die Frage der Privatheit zu sein, denn diese beiden Variablen (1+2) sind in beiden Szenarien vorhanden und gleich ausgeprägt, obwohl sie dies nicht explizit schlussfolgert. Unterschiede bestehen in der Lautstärke des Streites (3), des Status des Fensters (offen/geschlossen) (4) und der Hörbarkeit des Streites auf der Straße mit dem bloßen Ohr (versus Nutzung technischer Mittel) (5). Dabei gesellt sich bei Szenario B, so könnte man bei einer solchen systematischen Analyse herausstellen, zur unnatürlichen Hörbarkeit des Streites die Absicht des (potenziellen) Eingriffes hinzu (die Thomson für das Zuhören des Passanten zwar auch kausal ansetzt [er bleibt stehen, *weil* er zuhören möchte], aber nicht herausarbeitet) (6). Zentral ist die Frage, welche Variablen für die Beurteilung einer Privatheitsproblematik ausschlaggebend sind. Eine Beantwortung der Frage, welches Szenario als Ganzes ein Eingriff in die Privatheit ist, trägt ohne systematische Analyse nicht zur Findung eines Privatheitsbegriffes bei. Das Risiko eines inkonsistenten oder inkohärenten, gar widersprüchlichen Begriffes ist groß, im Bestfall ist er nur nicht eindeutig und vage oder es kann gar kein Begriff aus der so erfolgten Betrachtung abgeleitet werden. Die fehlende Begründung für ihre Einordnung der Szenarien als privat / nicht privat ist auch Thomson bewusst, wenn sie schreibt: „I have no argument for this“ (Thomson 1984 [1975]: 273). Dennoch erörtert sie infolge ohne systematische Gegenüberstellung verschiedene inhaltliche Punkte der Szenarien und schließt etwa die Nutzung eines technischen Hilfsmittels als Privatheitsproblematik aus, indem sie das Hörgerät eines gehörlosen Menschen anführt, bei dem

sie – trotz der Nutzung des Hilfsmittels – keinen Unterschied zu dem hörenden Passanten sieht (Thomson 1984 [1975]: 274).¹⁰⁷

Oft wird ein Szenario also lediglich wie im Beispiel skizziert und anschließend als Privatheitsproblematik kategorisiert (Privatheitsfall ja/nein), meist ohne Begründung und manchmal unter Verweis auf juristische Einschätzungen (vgl. etwa Jaywickrama 2017: 671).¹⁰⁸ So bleibt offen, an welchen Variablen sich eine Privatheitsproblematik manifestiert, wie ein Privatheitsbegriff zu verstehen ist. Auch Rösslers Kritik an Thomson kann daher als weiterer Kritikpunkt auf viele Herangehensweisen zur Bestimmung von Privatheit angelegt werden: Sie „widerlegt [bestehende Ansätze] nicht im Einzelnen, sondern vertraut, zu Unrecht, darauf, dass die Beispiele, die sie zitiert, als *paris pro toto* überzeugen können“ (Rössler 2001: 130).¹⁰⁹ Rössler wirft zudem einigen Definitionen der Privatheitsdebatte vor, unpräzise zu sein,¹¹⁰ und kritisiert allgemein, dass viele einen „breiten Begriff“ aufstellen, „ohne diesen explizit zu bestimmen“ (Rössler 2001: 23, Fn 46). Während der erste der beiden Kritikpunkte die Gefahr inkonsistenter und inkohärenter, gar widersprüchlicher Privatheitsbegriffe verdeutlicht, bezieht sich letzterer auf die Eindeutigkeit eines Begriffes.

Die Problematik der fehlenden Systematik von Privatheitsauffassungen ist auch bereits Kern einiger Systematisierungsversuche gewesen. Eine der wichtigsten dieser Systematisierungen in der Debatte um den Privatheitsbegriff liefert wiederum und entsprechend ihrer Kritik Beate Rössler mit drei Dimensionen der Privatheit. Bei diesen drei geht es um die Kontrolle über Zugänge, um „Schutz vor ‚unerwünschtem Zutritt‘“, der „metaphorisch verstanden werden“ muss „als Schutz vor Einspruchs- oder Eingriffsmöglichkeiten anderer bei bestimmten privaten Entscheidungen, Handlungen,

107 So könnte man bei analytischer Betrachtung wiederum argumentieren, dass es für die Frage der technischen Hilfsmittel als Privatheitseingriff einen Unterschied macht, ob ein technisches Hilfsmittel benutzt wird, um eine Hörfähigkeit zu erreichen, die auch mit dem bloßen Ohr erreicht werden kann – etwa wenn eine gehörlose Person mittels Hilfsmittel die gleiche Fähigkeit des Hörens erlangt wie jemand, der nicht gehörlos ist; oder ob durch die Nutzung mehr gehört werden kann [oder wird] als mit bloßem Ohr.

108 Gerade, wenn die juristischen Urteile Begründungen zur Einordnung eines Falles als Privatheitsfall oder nicht stellen, müssten diese in den politiktheoretischen/philosophischen Auseinandersetzungen entsprechend aufgegriffen und diskutiert werden.

109 Rössler selbst bestimmt dieses ‚im Einzelnen‘ allerdings nicht näher.

110 Etwa bezogen auf Benn 1988, auf den infolge genauer eingegangen werden wird, oder Schoeman 1992.

3. Forschungsstandanalyse: Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit

Verhaltens- oder Lebensweisen“ (Rössler 2001: 25). Dabei gibt es drei „Möglichkeiten, Kontrolle über den ‚Zugang‘ auszuüben“, und diese bilden ihre drei Dimensionen der Privatheit – dezisional, informationell und lokal. Dezisional bezieht sich auf das „unerwünschte[...] Hineinreden“, das „Fremdbestimmen bei Entscheidungen und Handlungen“, informationell auf „Eingriff[...] in persönliche Daten“ und „Informationen über [eine Person], die [...] gerade nicht in den falschen Händen“ landen sollen, und lokale Privatheit bezieht sich auf „Räume oder Bereiche“ (Rössler 2001: 24).

Nach Rössler

„[versteht sich e]ine solche Definition des Privaten [...] als konventionell – nichts gehört ‚natürlicherweise‘ in den Bereich des Privaten; die Trennlinie zwischen dem, was als öffentlich, und dem, was als privat zu gelten hat, ist konstruiert und liegt nicht fest; die Grenzen selbst stehen in liberalen Gesellschaften zur Debatte und damit die Beziehung zwischen beiden ‚Bereichen‘.“

(Rössler 2001: 25)

Dabei orientiert sich Rösslers Unterscheidung ebenfalls primär inhaltlich, weniger an strukturellen Eigenschaften der Privatheit, wie ihre Begründung der Dreiteilung verdeutlicht:

„Sucht man nun die heterogene Verwendungsweise gemeinsam mit den beiden semantischen Modellen zu systematisieren, um so der gesamten Bedeutungsbreite des Begriffs [der Privatheit] gerecht zu werden, dann lassen sich, wie ich vorschlagen will, die verschiedenen Bedeutungsaspekte drei Grundtypen zuordnen: ‚privat‘ nennen wir einerseits Handlungs- und Verhaltensweisen, zum Zweiten ein bestimmtes Wissen und drittens Räume. Die *Bedeutung* des Prädikats ‚privat‘ kann man also jedenfalls grob mittels dieser drei Grundtypen bestimmen und damit die *prima facie* heterogene Verwendungsweise sortieren.“

(Rössler 2001: 19)

Sie selbst sieht ihren Vorschlag also insbesondere als Sortierungsvorschlag bestehender Privatheitsauffassungen und als Unterscheidung *verschiedener* Bedeutungsaspekte von Privatheit und nicht als Systematisierungsvorschlag für *einen* Privatheitsbegriff. Sie schreibt: „Damit haben wir vorerst jedoch

nur die Bedeutung des Begriffs ‚privat‘ systematisiert; eine klare Definition ist damit noch nicht gegeben“ (Rössler 2001: 19).¹¹¹

Auch Adam Henschke listet in seinem Systematisierungsunterfangen verschiedene Privatheitskonzeptionen nach inhaltlichen Unterkriterien auf, systematisiert sie ebenfalls in drei Arten: deskriptive, normative und plurielle Privatheitskonzeptionen. Er präsentiert eine Zusammenstellung von Privatheitskonzeptionen (Abbildung 4), die verschiedene Perspektiven und Beziehungen der inhaltlichen Komponenten von Privatheit aufzeigt, als solches aber eher eine listenartige Ansammlung dieser als eine schematische oder systematische Aufstellung darstellt. Die folgenden fünf „common ways“ sieht er in der Privatheitsdebatte in der deskriptiven Dimension vertreten; sie bilden ab, wie Privatheit innerhalb der Privatheitsliteratur üblicherweise konzeptionalisiert wird: Als Recht, als etwas Geheimes, als eine Sphäre (space), als Kontrolle über Information(en) und als ein Bereich (realm) frei von staatlichen Eingriffen (Henschke 2017: 36 ff.).¹¹² Die Systematisierungsebene von deskriptiv im Sinne von ‚Privatheit ist ...‘, normativ im Sinne von ‚Privatheit lässt sich durch ... rechtfertigen‘ und plural im Sinne eines ‚Organisationselementes‘ von Privatheit, die der Abbildung 4

111 Dies verdeutlicht auch ein analytischer Abgleich der verschiedenen Dimensionen und die Schieflage, würde man es als Systematisierungsvorschlag des Begriffes selbst verstehen: „In einer Perspektive lässt sich diese Dimension [der lokalen Privatheit] begreifen als Unterfall der informationellen Privatheit: denn auch bei dem privaten Zuhause geht es darum, dass man es schätzt (und braucht), weil man nicht beobachtet werden will, weil man gleichsam auch und gerade hier die informationelle Kontrolle behalten möchte. Doch wir werden sehen, dass es bei der lokalen Privatheit, bei dem privaten Leben zu Hause, eigene Funktionszuweisungen, eigene Problemstellungen und Konfliktlinien gibt, die kategorial anders verstanden und interpretiert werden müssen als der Schutz von Informationen“ (Rössler 2001: 254). Sie betrachtet zudem viele Aspekte der Privatheit, ohne diese unterhalb der Dreiteilung weiter strukturell zu systematisieren. Sie diskutiert sie vielmehr inhaltlich gebündelt anhand bestehender Konzepte wie Autonomie oder Rechtfertigung und widmet sich den Bezügen von Privatheit – worauf diese bezogen ist und was auf Privatheit bezogen ist (vgl. etwa Rössler 2001: 134f.). Ihr geht es insgesamt allerdings auch primär um die Betrachtung des Wertes der Privatheit, wie bereits der Titel ihres Werkes verrät.

112 Dabei lassen sich diese fünf Wege nach Henschke wie folgt auf zwei Wege zusammenführen: Die einen bilden die Antwort auf die Frage „what counts as private?“, die anderen die Antwort auf die Frage „why should X be considered private?“ (Henschke 2017: 36 ff.). Wenn diese beiden Fragen (Was zählt als privat? Warum sollte etwas als privat zählen?) die zwei Arten der Konzeptionalisierung von Privatheit abbilden – ohne sie stärker einzuordnen – und die vorher genannten fünf üblichen Wege abbilden sollen, wird wiederum deutlich, wie sehr es an Systematisierung innerhalb der Privatheitsdebatte mangelt.

3. Forschungsstandanalyse: Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit

zu entnehmen ist, ist gut nachvollziehbar, eine Zusammenführung und Integration der Perspektiven findet allerdings nicht statt. Um einen Eindruck in die Spannweite, die Funktionalität und die fehlende Systematik von bestehenden Privatheitsauffassungen zu gewinnen, gibt Henschkes Liste einen guten Einblick und durch einen ersten Systematisierungsvorschlag auch eine Möglichkeit, sich diesen zu nähern. Sie ist daher und gewissermaßen als Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse im Folgenden (Abbildung 4) abgebildet.

Abbildung 4: „List of privacy conceptions“ nach Adam Henschke als beispielhafte Zusammenfassung bestehender Privatheitsauffassungen

<i>Descriptive:</i> Privacy is	<i>Normative:</i> Privacy justified by reference to	<i>Plural:</i> Privacy elements organised by
A right	Freedom from chilling	Social Good
Something secret	Personhood	CRINs
A space	Intimacy	Data Protection
Control over information		
A realm free of government intrusion		

Quelle: aus Henschke 2017: 53, dort: „FIGURE 2 . 1 List of privacy conceptions“.

*--> CRINs stehen für „context relative informational norms“

Auch Stanley Benn stellt fest, dass die, wie er es nennt, „Kategorie“, zu der Privatheit gehört, immer wieder wechselt¹¹³ – stehend hinter dem „Privatheit als“. Laut Benn definieren unter anderem Warren und Brandeis (1890) Privatheit als *Recht* (vgl. Benn 1988¹¹⁴: 265), während Alan Westin (1967: 7) Privatheit einmal als *Anspruch* und einmal als *Rückzug oder Zustand des*

113 Bei Henschke fiele das unter die ‚deskriptive Privatheit‘ gleich mehr zu dem Begriff der ‚Kategorie‘ bei Benn.

114 Auch wenn sich die Analyse von Benn auf den Forschungsstand vor über dreißig Jahren bezieht, hat sich in der fehlenden Systematik von Privatheitsauffassungen, wie zuvor bereits nachgezeichnet wurde, nicht viel verändert. Seine Analysen sind weitestgehend auch auf die heutigen Auffassungen übertragbar – die wenigen Systematisierungsversuche einmal ausgenommen, die hier ebenfalls genannt sind.

Alleinseins begreift und Louis Lusky Privatheit als *Zustand der Kontrolle von Informationen* auffasst:

„[Westin] [...] says in one sentence that privacy is ‘a claim’ and in the next that it is a ‘voluntary . . . withdrawal of a person from the general society . . . either in a state of solitude . . . or in a condition of anonymity or reserve’; that is, privacy is a state or even an act of withdrawal. Lusky calls it ‘a condition enjoyed by one who can control the communication of information about himself,’ and W.L. Morison follows him in part, though the ‘condition’ that he favors is that ‘of an individual when he is free from interference with his intimate personal affairs by others.’“

(Benn 1988: 265¹¹⁵)

Für die Analysekategorie der angeführte ‚Privatheit als‘ war diese Ausführung bereits deutlich, für die Analysekategorie der Systematik besteht nun die Frage, was Benn unter ‚Kategorie‘ versteht. Westin und Lusky etwa scheinen entsprechend der Bennschen Gegenüberstellung in der Kategorisierung von Privatheit als Zustand nicht so weit auseinander zu liegen, lediglich das Bezugsobjekt oder die Zuschreibungen des Zustandes variieren: Es geht also um einen *unterschiedlichen* Zustand. Diese Unterscheidung macht Benn nicht und wechselt damit selbst die Ebenen innerhalb seiner Analyse.

Kongruent zum Ziel dieser Arbeit ist allerdings der von Benn gemachte Aufruf zur Analyse der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen „privacy categories – claims, states, interests, and rights“ (Benn 1988: 265). Benn stellt als eigenen Systematisierungsversuch fünf Kategorien auf, ohne sie aber als solche zu benennen oder auf die bereits genannten vier zurückzugreifen: 1. Privatheit als Zustand (*privacy as a state*: „the simple state of being private, that is, of not sharing an experience, a place, or knowledge with anyone else“ [Benn 1988: 266]), 2. Privatheit als Macht (*privacy as a power*: „privacy as an ability or power to control access by others to a private object (to a private place, to information, or to an activity)“ [Benn 1988: 266]), 3. Privatheit als Interesse (*privacy as an interest*: „Someone has an interest in privacy in the sense that it would be *in his interest* to have it, if he would be better off for being in a private state or for having the power to control access to it“ [Benn 1988: 266]), 4. Privatheit als Recht

115 Unter Verweis auf Westin 1967, S.7; Louis Lusky (1972): *Invasion of Privacy: A Clarification of Concepts*, S. 709; sowie New South Wales Parliamentary Papers, 170 (1972–73); W.L. Morison (1973): *Report on the Law of Privacy*, S. 3.

3. Forschungsstandanalyse: Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit

(*privacy as a right*: „A person enjoys privacy as of right if he possesses the normative capacity to decide whether to maintain or relax the state of being private“ [Benn 1988: 266]), 5. Private Objekte (*private objects*: „Private rooms“, „private affairs“ und „private correspondence“ fallen unter die Kategorie der Privatheitsrechte, werden von Benn aber als fünfthes herausgestellt [Benn 1988: 267]).

Auffällig ist dabei, dass Benn mit seinen Kategorien bezüglich der Ebenen nicht konsistent ist: Während die Privatheit als Zustand und die Privatheit als Macht Wesenszüge der Privatheit selbst darstellen, ist die Privatheit als Interesse eine Einordnung der Privatheit in die Kategorie des Interesses, unabhängig ihres Wesens. Und auch die Privatheit als Recht bewegt sich auf einer anderen Ebene, da Privatheit als Recht dennoch einen Wesenszug der Privatheit formulieren muss – also etwa das Recht auf den Zustand. Die Nennung der privaten Objekte als fünften Punkt entbehrt jeder Logik, wird von Benn selbst bereits der Kategorie der Privatheit als Recht zugeordnet, wenn er anfügt: „The use of *private* in such a context invokes a norm; it only indirectly describes a state of affairs. Rather, it signals the sort of behavior which is appropriate to the object“ (Benn 1988:267). Damit eröffnet Benn selbst die Vermischung von Kategorien in seiner Unterscheidung: Wenn der Gebrauch des Adjektivs *privat* ein Recht hervorruft, aber indirekt eine Zustandsbeschreibung abgibt bzw. ein passendes Benehmen signalisiert: Welcher Kategorie ist Privatheit dann zuzuordnen, was bedeutet Privatheit dann im Kern? Was macht eine Sache privat? Eine kohärente und konsistente Antwort ist hier auch bei Benn entsprechend nicht zu finden.

Ein letztes Beispiel von Systematisierungsansätzen ist die immer wieder verwendete Unterscheidung von Negativität und Positivität aus der Freiheitsdebatte, von positiver und negativer Freiheit nach Isaiah Berlin. Dabei wird Privatheit etwa mit einer der beiden Dimensionen der Freiheit gleichgesetzt, die Vokabeln ‚positiv‘ und ‚negativ‘ verwendet oder auf die Unterscheidung von Schutz und Autonomie oder Abwehrrecht und Selbstbestimmungsrecht rekuriert. Manchmal erfolgt ein solcher Hinweis explizit, manchmal werden beide Perspektiven vermischt, manchmal ist die Nutzung nur interpretierbar. So schreibt etwa Maximilian Hotter: „Die Privatsphäre ist ein Konzept negativer Freiheit, das die Integrität einer oder mehrerer Personen im Hinblick auf ihre personenbezogenen Informationen schützt, indem es ihnen die Kontrolle über ihre Selbstdarstellung garantiert, solange nicht aus legitimen Gründen eine Einschränkung dieses

Rechtes erforderlich ist¹¹⁶ (Hotter 2011: 44; siehe für weitere Beispiele auch Hill 2020: 97¹¹⁷ oder Jayawickrama 2017). Auch Beate Rössler nimmt die Unterscheidung von positiver und negativer Freiheit in der Debatte um ein Privatheitsverständnis hinzu, benutzt diese aber nicht als analytisches Werkzeug, sondern beschreibt damit nur Freiheit – und setzt diese in Bezug zur Privatheit (vgl. Rössler 2001: 85ff.).

Meist wird die Unterscheidung zusammengefasst nicht explizit als Werkzeug verwendet, sondern die Formulierung der jeweiligen Auffassung lässt auf die Unterscheidung schließen. In keinem der Fälle dient sie einer Systematisierung des Privatheitsbegriffes, sondern eher einer Sortierung, und oft wird sie dagegen inkonsistent verwendet oder dient reinen Beschreibungszwecken. Dabei ist die Unterscheidung auf den ersten Blick vergleichbar mit dem europäisch-amerikanischen Interessensunterschied und scheint damit und mit Blick auf die häufige Verwendung in oder entlang der Debatte Systematisierungspotenzial zu enthalten. Die Integration dieses Systematisierungswerkzeuges in das Vorgehen dieser Arbeit wird daher im kommenden Kapitel ausgeführt. In diesem wird auch die bis hier hingearbeitete fehlende Systematisierung bestehender Privatheitskonzeptionen wieder aufgegriffen und entsprechend bezüglich Begriffsvorschlag und Vorgehensweise zusammengeführt. Zuvor erfolgt die Analyse des letzten Kriteriums, der Trennschärfe von Privatheitskonzeptionen.

3.4 Zur Trennschärfe von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit

„The child, occupying the narrow space left free by the adult culture [indem es etwa zwischen die Zeilen eines Textes malt], improvises from the ongoing play of her or his own thought-world, dreaming awake as one does when doodling, in a medley of figures and physiognomies, [...] leaves scattered from the tree of the imagination, haphazard leavings which are perpetuated as the residue of a private life.“

(Davies 1997: 33)

¹¹⁶ Eine solche Garantie der Kontrolle (gar über Selbstbestimmung) fällt in einigen Interpretationen dagegen unter eine positive Lesart.

¹¹⁷ „In sum, the Court rejected autonomy in favor of a more limited negative right to be free of physical constraints in the medical context – a right that had its basis in the classical liberal tradition. This was a big step back from the perspective of the autonomy right reminiscent of Mill’s harm principle“ (Hill 2020: 97).

In solchen Beschreibungen des privaten Lebens wird deutlich, wie nahe die Privatheit an Autonomie, Macht, Unabhängigkeit und Freiheit liegt. Manch einer würde vielleicht den beschriebenen Zustand eher als unbeeinflusst denn privat beschreiben.¹¹⁸ Dieser weiche Übergang in andere Begriffssphären zeichnet sich auch in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Begriff der Privatheit ab – erstaunlicherweise auch und gerade dann, wenn eine systematische Auseinandersetzung mit ihm stattfindet. Die Problematik muss dabei nicht in der Nähe und Ähnlichkeit von Privatheit zu diesen anderen Phänomenen bestehen, sondern kann in der Gleichsetzung und diesbezüglich fehlenden kritischen begrifflichen Reflexion liegen. Eine Betrachtung der Trennschärfe im Sinne des letzten Analysekriteriums erfolgt entsprechend in diesem Unterkapitel.

Dabei wird schnell deutlich, Privatheit wird immer wieder als Freiheit, als Macht oder als Kontrolle definiert. Bereits bei den Systematisierungsversuchen erfolgte der Hinweis sowohl auf die Berlinsche Unterscheidung von positiv und negativ als auch auf die Nähe, gar Überschneidung von Privatheit und Freiheit, wie sie etwa auch im bereits angeführten Zitat von Hotter auffällt: „Die Privatsphäre ist ein Konzept negativer Freiheit [...]“ (Hotter 2011: 44). Doch auch für die Gleichsetzung mit den Phänomenen Kontrolle oder Macht lassen sich zahlreiche Beispiele finden. So schreibt etwa Richard B. Parker: „[P]rivacy is control over when and by whom the various parts of us can be sensed by others“ (Parker 1974: 281). Parker geht dabei davon aus, dass Privatheit eine besondere Art der Kontrolle über die Sinne Sehen, Hören, Fühlen, Riechen und Schmecken bezüglich der (physischen)¹¹⁹ Teile des Selbst als einer „identifiable person“ darstellt (Parker 1974: 282f., direktes Zitat auf S. 283). Wird diese Beschreibung von Privatheit als Kontrolle näher betrachtet, verdeutlicht sich die Einbettung in politiktheoretische Auseinandersetzungen um Begriffe wie Macht, Autonomie oder Kontrolle: So repräsentiert der Begriff „sensed“ im Zitat alle Sinneseindrücke, „parts of us“ den eigenen Körper, Teile davon, auch die Stimme, die Produkte des Körpers, wie Parker schreibt, oder Objekte enger Verbundenheit, in erster Linie räumlich verstanden; „objects we usually

118 ‚Privat‘ wird als Adjektiv häufig auch im Sinne von ‚geheim‘ oder ‚für sich‘ verwendet – etwa in einer Aussage wie „Eine Sache privat halten“ (so etwa Rössler 2001: 245).

119 Diesen physischen Aspekt verstärkt er in einem späteren Verständnis von Privatheit, ebenso wie die Hinzufügung der Autonomieperspektive der eigenen Sinne: „control over how and when we sense other people“ (Parker 2016: 1).

keep with us or locked up in a place accessible only to us“ (Parker 1974: 281). Noch deutlicher wird die Verschränkung, wenn Parker selbst den Begriff der Kontrolle hinterfragt, indem er zwei Eingriffsszenarien gegenüberstellt: Das erste arbeitet mit potenziellen Eingriffen Dritter, das zweite mit tatsächlichen Eingriffen. Während der mögliche Eingriff bereits Kontrolle entzieht, greift nur der tatsächliche – so Parker – in die Privatheit ein (Parker 1974: 281).¹²⁰

Ein markantes Beispiel für die Beschreibung von Privatheit mithilfe von Machtmechanismen (und ihrer Umkehrung, der Autonomie) stellt das folgende von Roger Ingham dar: „In short, privacy is concerned with the claim that individuals or groups have to determine for themselves how, when and to what extent certain aspects of their behaviour [sic] is determined by others, behavior [sic] in this context being generously defined“ (Ingham 1978: 39). Diese Konzeptionalisierung kann als Umkehrung prominenter Machtdefinitionen gelesen werden.

Dabei ist an zahlreichen Auseinandersetzung mit Privatheit als Phänomen oder Konzeption nicht die Nähe von Privatheit selbst zu Begriffen von Macht, Kontrolle oder Autonomie der Kritikpunkt, sondern die kommentarlose Übernahme solcher Konzeptionen und die fehlende Auseinandersetzung mit den jeweiligen Charakteristika.

So schreibt Rössler bezüglich der Abgrenzung von Privatheit zu Freiheit und Autonomie: „Ideen von Freiheit und Privatheit [stehen] in einem engen begrifflichen und normativen Zusammenhang [...]“ (Rössler 2001: 83), „[d]enn wenn man fragt, was es für Personen heißt, frei zu sein, dann fragt man zugleich danach, was es heißt, dass eine Person frei ist, ihr Leben zu leben, also danach, was es heißt, dass eine Person ihr Leben *autonom* leben kann“ (Rössler 2001: 83). Auch sie kritisiert die fehlende begriffliche Trennschärfe von Begriffen wie Privatheit, Autonomie und Entscheidungsfreiheit, nennt sie „terminologische Unschärfe“ und analysiert einige Autonomiebe trachtungen innerhalb der Privatheitsdebatte (vgl. Rössler 2001: 176). Ihr Ergebnis lautet: „Unklar bleibt häufig, wie das Verhältnis zwischen dezisionaler Privatheit und Freiheit oder Autonomie genau bestimmt werden

120 Die Unterscheidung wird hier so kategorisiert. Parker nennt als Beispiele nur die Erfindung des Nachbarn, mit einem Röntgengerät durch Wände zu schauen – die die eigene Kontrolle darüber, wer einen ansehen kann, verschwinden lässt – und die Beobachtung, dass die Privatheit aber erst angegriffen ist, sobald der Nachbar dies auch tatsächlich tut (Parker 1974: 281). Kontrolle gibt es nach diesem Verständnis nie vollkommen, gerade in Zeiten digitaler Techniken nicht.

soll“, bei einer „Identifikation von Autonomie und Privatheit“ bestünde die Gefahr, dass „der Begriff der Privatheit redundant respektive obsolet wird“ (Rössler 2001: 176).¹²¹

Alle drei Phänomene, Freiheit, Privatheit und Autonomie, werden oft zusammen gesehen, auch unter genauer Analyse von Freiheit und Autonomie in eigentlichen Privatheitsbetrachtungen (so widmet Rössler den drei Phänomenen zusammen ein ganzes Kapitel, 2001: 83ff.).¹²²

Weitere Beispiel von Privatheit als (Zustand von) Autonomie werden in späteren Kapiteln dieser Arbeit explizit und im Detail ausgeführt.

Bezüglich der Trennschärfe bestehender Privatheitskonzeptionen zu anderen Begriffen sei schließlich noch angemerkt, dass auch in vielen juristischen Einschätzungen, auf die wie bereits dargelegt regelmäßig rekurriert wird, Rückgriffe auf andere zentrale Begriffe keine Seltenheit sind. Im Younger Report des Committee on Privacy etwa wird Privatheit zunächst als Freiheit von Eingriffen auf einen Selbst, das eigene Zuhause, die Familie und Beziehungen definiert (nach Bryant 1978: 59f.), während sie auf der anderen Seite die Fähigkeit ausdrückt, für sich darüber zu bestimmen, wie und wie sehr Informationen über einen selbst an andere kommuniziert werden (nach Bryant 1978: 60¹²³). Auch Privatheit und Datenschutz sind, grade in der europäischen juristischen Tradition wie bereits erläutert, eng verwoben. Armaç betont daher (auch als Reaktion auf andere wissenschaftliche Betrachtungen), dass die beiden Begriffe nicht das Gleiche darstellen: „Privatsphäre meint etwas anderes als Datenschutz, auch wenn Privatsphäre eng mit dem Datenschutz zusammenhängt“ (Armaç 2010: 53).¹²⁴

Zusammenfassend lässt sich entsprechend festhalten, dass bestehende Privatheitskonzeptionen häufig nicht trennscharf zu anderen Begriffen (formuliert) sind.

121 Auch zur „Verwechslung von Freiheits- und Privatheitsrechten“ siehe Rössler 2001: 145.

122 Dagegen werden in dieser Arbeit Freiheit und Autonomie explizit nur dort betrachtet, wo sie für das konzeptionelle Verständnis von Privatheit notwendig sind; sie selbst sind – unter Begründung von Fokus, Kohärenz und Konsistenz – eben genau nicht Gegenstand der Betrachtung.

123 Sprachlich ist dieser Satz sehr nah an einer deutschen Übersetzung der ursprünglich englischen Aussage, um die genauen Ausdrücke Bryants widerzugeben. Ein direktes Zitat würde jedoch einer analytischen Gegenüberstellung nicht gerecht werden.

124 Für eine grundsätzliche und kritische Auseinandersetzung mit Daten samt ihrer Ausprägungen und Bedeutung für Privatheit, insbesondere auch ‚sensitiver‘ Daten, die häufig als privatesrelevant erachtet werden, siehe etwa Solove 2024.

Vor der systematischen Zusammenführung und detaillierten Methodikentwicklung im nächsten Kapitel sei hier bereits kurz rückblickend auf das vorliegende Kapitel zur Forschungsstandanalyse zusammengetragen, dass eine große Spannweite in den Themen, Szenarien, Akteuren, Handlungen, Rechten, Gesetzen, Werten, Gegenständen, Privatheitssubjekten, Bezugsobjekten und Bezugsbereichen besteht, sowohl was ihre grundsätzliche Beziehung zur Privatheit oder ihre Zentralität für die Privatheitskonzeption angeht, aber auch in Bezug auf Dauer, Intensität, Bedingtheit, Konstellation oder Inhalt ihrer (notwendigen oder hinreichenden) Existenz für die Privatheit. Unterschiedliche Interessen und Funktionen der Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten sorgen für eine jeweils funktionale, gerichtete und dadurch oft eindimensionale Auffassung von Privatheit, juristische Reaktionen auf (technologische) Entwicklungen sind ein häufig vertretenes Beispiel dafür. Dies wiederum schlägt sich in einer großen Spannweite aus Herangehensweisen, Foki, Blickwinkel und Startpunkten nieder – was wiederum zu einer erschwerten Vergleichbarkeit führt. Beste hende Privatheitskonzeptionen sind oft unsystematisch, inkohärent und inkonsistent und nicht trennscharf zu anderen Begriffen. Eine systematische Zusammenführung der Erkenntnisse des Forschungsstandes mit Blick auf seine drei Funktionen und die Erledigung noch offener Schritte zu einer detaillierten Methodik erfolgen nun im anschließenden Kapitel.

4. Methodik der Bildung eines Privatheitsbegriffes samt Erwartungshorizont und Vorgehensweise dieser Arbeit

In diesem Kapitel sollen die fehlenden Schritte zur Entwicklung der spezifischen Vorgehensweise und Methodik dieser Arbeit erfolgen. Dies geschieht in Verbindung mit der Hervorhebung der Funktionserfüllung des vorhergehenden Kapitels und den entsprechenden noch offenen Aufgaben aus dem zweiten Kapitel. Dafür wird die Forschungsstandanalyse in diesem Abschnitt zunächst zusammengefasst, bevor sich dieser Abschnitt der Zusammenführung der Ergebnisse eben in Bezug auf die drei Funktionen der Forschungsstandanalyse und den ausstehenden methodischen Entscheidungen widmet. Eine Ableitung der spezifischen Vorgehensweise und angepassten Methodik erfolgt darauf aufbauend in der zweiten Hälfte des Kapitels, sodass die erste Teilstudie nach dem Verständnis des begrifflichen Verstehens mit Abschluss dieses Kapitels beantwortet ist.

Bestehende Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit können entsprechend der Forschungsstandanalyse in Bezug auf ihre Spannweite, ihren Funktionalismus, ihre Systematisierung und Trennschärfe wie folgt zusammengefasst werden:

Erstens decken Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit eine *große Spannweite* an Phänomenen und Situationen ab. Themen, Szenarien, Beispiele und Akteure von Privatheit variieren stark, beziehen sich auf verschiedenste Inhalte wie Intimität, Vertraulichkeit oder Datenschutz. Das Adjektiv „privat“ wird den unterschiedlichsten Entitäten vorangestellt, die zugehörige „Kategorie“, wie Benn (1988: 265) es bezeichnet, schwankt zwischen Privatheit *als* Recht, Wert, Zustand und einigen mehr. Dutzende Fragen werden innerhalb der Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit aufgeworfen, etwa nach ihrer Stetigkeit, Bedingtheit oder Pluralität des Begriffes. Entspricht breit spannen sich auch die Antworten auf diese Fragen auf, wenngleich selten ein Fall mit den gleichen Variablen diskutiert wird (vgl. die Einschätzung unter dem Merkmal der Systematik). Rössler (2001) bezeichnet mit Blick auf diese Spannweite von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit einen breiten Begriff der Privatheit als naheliegendste Begriffsoption. Selbst für klassische Konzeptionen der Privatheit, die sich gezielt bemühen, einen Kern der Privatheit zu definieren, lässt sich dies bezüglich der Spannweite

festhalten. Clusterkonzepte der Privatheit gleichen oftmals einem Strahl an Konzeptionen, dessen jeweilige Enden nur schwer vorstellbar als einem gemeinsamen Cluster zugehörig bezeichnet werden können.

Zweitens dominieren in der wissenschaftlichen Debatte Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit, die auf das Anliegen des jeweiligen Textes zugeschnitten und damit *funktional angekoppelt* sind. Es bestehen persönliche, kommerzielle und politische Interessen an Privatheit, sie nimmt juristische Funktionen ein, wird gezielt gegen verschiedene Gefahren entwickelt, angeführt oder begründet. Bestimmte Themen resultieren in einem entsprechend motivierten Interesse an Privatheit. Motivationen, Themen und Interessen können unter anderem regional eingebettet sein. Individuelle Interessen an Privatheit können unterschiedlich begründet sein, etwa gegen die Veröffentlichung persönlicher Dinge oder aus einem Wunsch der Unabhängigkeit von bestimmten Entscheidungen heraus. Juristische Formulierungen eines Rechtes oder Zustandes von Privatheit haben ebenso einen Einfluss auf andere, etwa philosophische und politik-theoretische Konzeptionen von Privatheit wie juristische Fallbeispiele und Entscheidungen. Normative Einbettungen fallen unterschiedlich aus, Interessen und Zwecke sind ebenso formuliert wie unterschiedlich erkennbar. Es bestehen unterschiedliche und spezifische Anwendungsbereiche der Privatheit ebenso wie unterschiedliche Funktionen der Privatheit als Wert. Begründung und Relevanz der Privatheit fallen entsprechend unterschiedlich aus. Dies steht wiederum mit dem normativen Erkenntnisinteresse und der Spannweite an Themen in Verbindung, etwa ob es bei Privatheit um einen Schutz der Intimität, eines persönlichen Bereiches oder der Persönlichkeitsentwicklung geht. Aus dem jeweiligen (Erkenntnis-) Interesse und der Funktion einer Auseinandersetzung mit Privatheit resultieren zudem unterschiedliche Herangehensweisen an Definitionen und Blick- oder Fokuspunkte. Die Begriffsverständnisse sind somit oft *eindimensional* und *gerichtet*, mit der Absicht, einen bestimmten *Zweck* zu erfüllen. Die jeweils resultierenden Privatheitskonzeptionen sind – bleiben sie in dieser Eindimensionalität bestehen – kaum vergleichbar, können derart kaum in Bezug gesetzt werden.

Drittens lässt sich beobachten, dass die einzelnen Begriffsbestimmungen auch für sich genommen *nur mangelhaft systematisiert* sind. Meist werden die mit der Privatheit zusammenhängenden Phänomene eher hintereinander aufgelistet, statt systematisch betrachtet oder in erkennbare Muster eingebettet zu werden. Es erfolgen Wechsel von Ebenen und Variablen, ohne diese zu begründen, oder einen Analyserahmen anzugeben und Me-

thoden zu nennen. Unsortierte Nennungen und Beschreibungen werden gemischt mit Angaben von Kausalitäten, ohne dass diese explizit reflektiert werden. Selten ist eine Kausalitätsformulierung enthalten, Begründungen, warum etwas Privatheit darstellt oder nicht, werden kaum gegeben, es erfolgt häufig eine kommentarlose Kategorisierung. Auf Beispiele wird viel rekurriert, unter Verweis auf viele Variablen, die anschließend nicht wieder aufgenommen oder kommentarlos ausgetauscht werden. Die Betrachtung eines einzelnen Fallbeispiels oder eine Gegebenheit erfolgt in den betrachteten Privatheitsauffassungen selten nach systematisch ausgewählten Kriterien, ebenso wenig die Aufstellung der zugehörigen Konzeption von Privatheit. Beispiele werden häufig ohne Angabe von Gründen verallgemeinert und Konzeptionen kommentarlos ‚fremd-entzweckt‘ in dem Sinne, als dass etwa juristische Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit übernommen und in andere Sinnzusammenhänge kontextualisiert werden. Gleches gilt für die Übernahme aus angrenzenden Begriffsfeldern wie Macht und Freiheit, die auf Privatheit adaptiert werden, meist ohne die ursprünglich im anderen Begriffskontext entwickelte Systematik zu übernehmen oder sie entsprechend der neuen anzupassen. Eine Überlappung in die anderen Merkmale von Funktionalismus, Trennschärfe und Spannweite wird hier besonders deutlich. Bestehende Privatheitskonzeptionen sind demnach oft inkohärent und inkonsistent sowie nur selten eindeutig.

Bisherige Systematisierungsversuche von Privatheitskonzeptionen sind eher als Sortierungen denn als Systematisierungen zu verstehen, die bestehende Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit anhand inhaltlicher Kriterien sortieren. So orientiert sich Rösslers Systematisierungsversuch eher an inhaltlichen denn an strukturellen Merkmalen bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit und stellt auch nach ihrer eigenen Einschätzung eher einen Sortierungsvorschlag verschiedener Bedeutungsaspekte von Privatheit denn eine Konzeption dar. Henschke schlägt eine analytische Trennung in deskriptive, normative und plurale Konzeptionen der Privatheit vor, die den Begriffs-kategorisierungen im letzten Kapitel entsprechen. Ihm nach sind alle drei Formen der Konzeptionen bei Privatheitskonzeptionen zu entdecken. Er trifft daraus allerdings keine Ableitungen für einen integrierten Privatheitsbegriff. Benn beschreibt unterschiedliche Zugehörigkeitskategorien von Privatheit – und meint damit das, was hier unter-komplex als Privatheit *als* bezeichnet wurde: Er sieht bei bestehenden Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten von Privatheit die Kategorien Recht, Anspruch, Rückzug und Zustand (also Privatheit als Recht, als Anspruch etc.) explizit vertreten

und fordert eine Analyse der Zusammenhänge zwischen diesen. Er selbst schlägt daher vor, Privatheit als Zustand, als Macht, als Interesse, als Recht und als Objekte mit dem Adjektiv ‚privat‘ davor zu verstehen – und räumt dabei selbst ein, dass seine Kategorien die Ebenen wechseln. Auch Systematisierungswerzeuge aus der Freiheitsdebatte wie die positive und negative Freiheit werden zur Beschreibung von Privatheit herangezogen, allerdings nicht systematisch und als Kategorisierung ohne Begründung durch Ein teilungsmechanismen. Bestehende Privatheitskonzeptionen sind daher oft vage und nicht eindeutig, teils sogar inkonsistent und nicht kohärent. Die Art des Ausdruckes von Privatheit *als* etwas variiert und ist nur schwer zusammenzuführen, bisherige Zusammenführungsversuche weisen unter anderem Argumentationssprünge auf.

Zu guter Letzt ist viertens (auch dadurch) die Abgrenzung zu anderen Begriffen *selten trennscharf*, so bestehen insbesondere zu den bereits angesprochenen Konzeptionen von Macht und Freiheit Überschneidungen. Dabei wird zum einen eine Nähe und Ähnlichkeit zu Autonomie, Macht, Unabhängigkeit oder Freiheit ausgedrückt, manchmal wird Privatheit mit diesen auch gleichgesetzt. Ob diese Nähe oder Gleichsetzung sich auf die Phänomene oder nur ihre begriffliche Fassung bezieht, bleibt dabei meist unklar. Rössler konstatiert einen normativen wie begrifflichen Zusammenhang, gleichzeitig aber auch terminologische Unschärfe. Privatheit wird zudem oft als Kontrolle bezeichnet; diese Schritte erfolgen häufig kommentarlos und unsystematisch. Neben der Abgrenzungsproblematik zu anderen Begriffen, der Verwechslungsgefahr und Vagheit sowie fehlenden Eindeutigkeit weist die geringe Trennschärfe in bestehenden Privatheitskonzeptionen, ihrer Beispiele und Gegebenheiten auch auf eine fehlende systematische Schärfe zurück (sammt Konsistenz und Kohärenz).

Damit konnten die drei Funktionen der Forschungsstandanalyse wie folgt erfüllt werden:

Erstens wurden die bestehenden Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit bezüglich ihrer Normativität, Deskriptivität, ihrem Verhältnis zur Realität sowie ihrer Spannweite untersucht, um die Grundlage für eine Auswahlbegründung von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit für die Bildung der Definitionsstruktur und zur Ausdrucksstärke des zu entwickelnden Begriffes der Privatheit in dieser Arbeit zu schaffen. So wurde in Kapitel 2 festgehalten, dass die Auswahlbegründung der die Definitionsstruktur bildenden Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten (im Sinne von normativ/deskriptiv) vor der Begriffsbildung begriffsspezifisch zu treffen ist, die Entscheidung also, nach welcher

Begründung Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in die Summe zur Ableitung der Definitionsstruktur aufgenommen werden.

Fraglich war zum einen, ob sowohl normative wie auch deskriptive Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit einzubeziehen sind, zum anderen welches Verhältnis zur Realität die einzubehorenden Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit aufweisen müssen und wie groß die Spannweite der bestehenden (und insbesondere einzubehorenden) Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten ist. Da diese Festlegungen nur spezifisch für ein Phänomen getroffen werden können, war zunächst eine Bestandsaufnahme notwendig – die die Forschungsstandanalyse darstellte. Das Ergebnis ist in allen Fällen sehr eindeutig: Es gibt eine große Bandbreite an normativen und deskriptiven Begriffen, sie ist in allen Fällen ein theoretisches Konstrukt, mal ein reines theoretisches Konstrukt (etwa als Wert, Recht oder Anspruch) und mal eines, das sich über beobachtbare Phänomene empirisch implizit oder explizit zeigen kann (implizit etwa als Zustand oder Rückzug, explizit als Macht oder Objekt mit dem Adjektiv ‚privat‘), um hier die Kategorien von Benn beispielhaft zu bemühen. Oft wird Privatheit auch als Mischform beschrieben.

Die Varietät der bestehenden Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit lässt vermuten, dass Privatheit über alle diese Formen von Begriffen ausdrückbar ist. Eine Vorentscheidung, welcher Begriffskategorie Privatheit darstellen soll, wäre ein entsprechend starker Eingriff. Für eine möglichst ungerichtete Entwicklung des Privatheitsbegriffes, zu der sich diese Arbeit unter Verweis auf das Fehlen eines ungerichteten Privatheitsbegriffes in der Privatheitsdebatte und die Mehrheit an funktionalen Konzeptionen entscheidet¹²⁵ (siehe dazu auch den Abschnitt zur zweiten Funktion der Forschungsstandanalyse), sind daher Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit aller genannten Kategorien als die Definitionsstruktur bildende Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten einzubehören. Dies stellt eine Entscheidung für eine breite Spannweite von einzubehorenden Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten dar, die entsprechende Risiken mit sich bringt, die im nächsten Absatz zur Spannweite samt Sicherungsmechanismen besprochen werden – soll eine solche Entscheidung doch nicht zur eingeschränkten Erfüllung der Kriterien führen. Auf die allgemeine Auswahlbegründung einzubehender Kon-

125 Inwiefern eine ungerichtete Begriffsentwicklung auch zu einem ungerichteten Begriff führt, ist eine ganz andere Frage – eine vorherige Ausrichtung würde allerdings gewiss nicht einem ungerichteten Begriff dienen.

zeptionen, Beispiele und Gegebenheiten kommt diese Untersuchung im Zuge der Darstellung der genauen Vorgehensweise zurück.

Die Bestandsaufnahme der Spannweite bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit diente der Sicherstellung eines ausdrucksstarken Begriffes. Je größer die Spannweite der in die Bildung der Definitionsstruktur einbezogenen Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten ist, desto größer wird das Risiko der Ausdrucksschwäche. Die Forschungsstandanalyse machte diesbezüglich deutlich, dass eine sehr große Spannweite bezüglich aller möglichen Variablen und der Einbeziehung von Variablen sowie ihrer Anordnung und ihres Einsatzes besteht. Von sehr weit auseinanderliegenden Definitionsstrukturen ist daher auszugehen. Für eine möglichst ungerichtete Entwicklung des Privatheitsbegriffes wird auch diesbezüglich entschieden, den Versuch zu wagen, diese Spannweite in einen Privatheitsbegriff zu integrieren. Es bleibt also weiterhin die Hypothese dieser Arbeit bestehen, dass sich die unterschiedlichen Konzeptionen von Privatheit in *einer* zusammengefassten und abstrahierten Struktur ausdrücken lassen – einer *Definitionsstruktur*. Als Sicherungsmechanismus ist vorgeschlagen worden, zu entscheiden, zusätzlich eines größten gemeinsamen Nenners ein mehrstufiges Verfahren kleinerer größter gemeinsamer Nenner je Gruppe hinzuzufügen oder eine Zweiteilung des Begriffes vorzunehmen. Die Zweiteilung des Begriffes wird entsprechend abgelehnt, das mehrstufige Verfahren dagegen angenommen, um trotz der Entscheidung zu Ungerichtetetheit und großer Spannweite einen Privatheitsbegriff entwickeln zu können, der die genannten Kriterien einer gelungenen begrifflichen Fassung eines Phänomens erfüllt. Die genaue Umsetzung des mehrstufigen Verfahrens wird in dem späteren Abschnitt zur Vorgehensweise dieser Arbeit erläutert.

Zweitens ist innerhalb der Forschungsstandanalyse ein einführender Einblick in die Thematik der Privatheit erfolgt und die relevanzleitende Frage, ob *ein Privatheitsbegriff, der die angeführten allgemeinen Kriterien einer begrifflichen Fassung von Begriffen erfüllt, eine Neuigkeit innerhalb der Privatheitsdebatte darstellt*, kann bejaht werden. Die Verwechslungsgefahr vieler Konzeptionen mit ihren Beispielen und Gegebenheiten besteht als Ergebnis der Forschungsstandanalyse dieser Arbeit bis hin zu ihrer Gleichsetzung, die betrachteten Konzeptionen sind oft weder eindeutig noch kohärent oder konsistent. Sie sind dagegen häufig vage, mehrdeutig und nicht trennscharf, spezifisch im Sinne eines eng gefassten Anwendungsbereites, aber unspezifisch im Sinne der Konsistenz. Lediglich das Kriterium der Widerspruchsfreiheit wird mehrheitlich erfüllt, sieht man von Verständnissen

der Widerspruchsfreiheit ab, die auch Inkonsistenz darunter verstehen. Ist eines der Kriterien erfüllt, ist ein anderes dies innerhalb der betrachteten Auffassungen nicht. Die umstrittenen Kriterien der funktionalen Adäquatheit, Ungerichtetheit, normativen Plausibilität und universellen Nutzbarkeit sind entsprechend zuweilen erfüllt – insbesondere die funktionale Adäquatheit und die normative Plausibilität, auf Kosten meist von Kohärenz und Konsistenz; auf jeden Fall aber auf Kosten von Ungerichtetheit und universeller Nutzbarkeit. Ungerichtete Konzeptionen bestehen innerhalb der betrachteten Privatheitsauffassungen nur in Form von Sortierungsvorschlägen, nicht in Form integrierter Konzeptionen/Begriffe. Das trifft umso mehr für die universelle Nutzbarkeit zu – sind Sortierungsvorschläge oft eine Sortierung in spezifische Nutzbarkeiten. Ein Privatheitsbegriff, der die angeführten allgemeinen Kriterien einer begrifflichen Fassung von Begriffen erfüllt, stellt der Forschungsstandanalyse nach eine Neuigkeit innerhalb der Privatheitsdebatte dar, insbesondere dann, wenn er sich an einer Form der Ungerichtetheit versucht. Dies begründet – entsprechend der Funktion der Forschungsstandanalyse – die Relevanz des neu zu entwickelnden Privatheitsbegriffes innerhalb der wissenschaftlichen Privatheitsdebatte, sofern dieser die Kriterien einer gelungenen begrifflichen Fassung erfüllt und sofern er durch die ungerichtete Begriffsentwicklung auch einen tatsächlich ungerichteten Begriff darstellt.

Die dritte Funktion des Kapitels zum Forschungsstand stellte das Auffinden privatheitsspezifischer Anforderungen an den Begriff der Privatheit dar. Die bestehenden Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit haben dabei insbesondere auf einen zentralen Aspekt der Privatheit verwiesen, der als spezifische Bedingung der Privatheit bezeichnet werden kann und bei der Vorgehensweise der Begriffsfindung dieser Arbeit zu bedenken ist: Nach Roger Ingham unterliegt die Untersuchung von Privatheit einer Art ‚logischem Problem‘, da gerade die Persönlichkeit und Abgeschlossenheit, die Nicht-Beobachtung und Nicht-Untersuchung Privatheit ausmachen (Ingham 1978: 35). Eine privatheitsspezifische Herausforderung scheint demnach darin zu bestehen, Privatheit als eine Art der *Black Box* formulieren zu müssen, deren Inhalt unbekannt bleiben muss, damit sie das erfüllen kann, was die meisten ihr als Auftrag, Kern, Wert oder Inhalt zuschreiben:¹²⁶ Uneinsehbarkeit, Unabhängigkeit, Auto-

126 Bei einer Black Box werden insbesondere Input und Output Eigenschaften – Stimuli auf die Box und Reaktionen aus der Box – betrachtet (Bunge 1963: 346), „the ‘box’ itself is generally not scrutinized in this process, but rather taken for granted“

nomie, Unbestimmtheit: „The poems, with their often moving tenderness, represent a vision whose integrity depended on intact privacy. To glimpse the Unseen, you must yourself be invisible“ (Davies 1997: 19). Diese Anforderung stößt mit dem zusammen, was man unter Begriffsbildung und Sprache ganz grundsätzlich versteht: „To understand a word (or a conceptual term), Wittgenstein argues, is necessarily a social act: one can only understand a word insofar as one is a member of a linguistic community“ (Gaus 2000: 16). Und selbst wenn man im Austausch einen Begriff bildet, so kann Privatheit nicht im Austausch erfahren werden: „Wittgenstein adamantly denies that one can have private meanings for terms that are simply in one's head“ (Gaus 2000: 16). Wie kann (von außen, in Abwägung, im Austausch) bestimmt oder festgelegt werden, was in seiner Grundsatzidee nicht bestimmt oder festgelegt werden soll? Die einzelnen Bedeutungen, insbesondere die Manifestierungen von Privatheit scheinen niemanden als das Selbst etwas angehen zu sollen. Der Inhalt der Privatheit ist oft grade dadurch privat, dass er nur in jemandes Kopf ist – um den Widerspruch zu Wittgenstein noch einmal hervorzuheben: „it makes no sense to appeal to private meanings – what *you* (idiosyncratically) mean by a word“ (Wittgenstein nach Gaus Einschätzung, Gaus 2000: 16). Die Herausforderung besteht also darin, einen Begriff zu fassen, der Raum lässt für eben diese idiosynkratischen Verständnisse von Privatheit und eben diese schützt, ohne sie festzulegen.

Noch deutlicher wird die Problematik der Black Box bei der tatsächlichen Anwendung von Privatheitskonzeptionen etwa bei der Frage von Eingriffen: Eine Erkennung des Privaten muss zu seiner Respektierung möglich sein, ohne dass in es hineingeschaut wird. Eine Begriffsbestimmung der Privatheit muss demnach so erfolgen, dass eine Erkennung des Privaten durch sie möglich wird, ohne, dass der private Gegenstand selbst, das *im* Privaten, noch einmal geprüft wird.

Nun ist die Frage, inwiefern der zu entwickelnde Privatheitsbegriff diese spezifische Anforderung zu inkludieren vermag oder ob eine Anpassung der Begriffsentwicklung und der methodischen Vorgehensweise notwendig wird. Die Kombination der Betrachtung von Definitionsstruktur und Ausprägung der Definitionskomponenten scheint für die Inkludierung dieser spezifischen Besonderheit eine wie gemachte Form des Begriffes zu sein:

(Lindquist et al. 2012: 9). Sie stellt gewissermaßen eine konstruierte Entität dar, deren „constitution and structure“ nicht von Bedeutung sind: „In other words, only the behavior of the system will be accounted for“ (Bunge 1963: 346).

erlaubt sie doch sowohl eine abstrahierte – je nach Abstraktionsgrad fast schon inhaltsleere – Skizzierung der Privatheit durch die Definitionsstruktur, als auch eine beinahe fallbeispielartige, konkrete Beschreibung der Privatheit durch die Definitionskomponenten. Inkludieren auch die einbezogenen Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit die Besonderheit der Black Box, wird sie über die Generierung der Definitionsstruktur entsprechend übernommen. Ein Kontrollschrift, wie er innerhalb der detaillierten Vorgehensweise erläutert wird und bereits im zweiten Kapitel gefordert wurde, ermöglicht darüberhinaus die Überprüfung, ob solche besonderen Bedingungen wie die der Black Box in der Struktur enthalten sind. Wenn dies nicht der Fall ist, werden die Gründe dafür analysiert, systematisch abgewogen und entsprechende Anpassungsoptionen der Definitionsstruktur geprüft. Im Falle der Black Box ist dies zum Beispiel über die stärkere Abstraktion der Variablen in eine jeweils höhere Oberkategorie über den gemeinsamen Nenner hinaus denkbar: Etwa wenn vereinfacht ausgedrückt aus *Hannelore Müller aus Frankfurt am Main, Hannelore T. aus F.* wird oder *eine Frau* oder *eine Person* oder *ein Akteur* oder wenn aus *Nicht Zuschauen beim Duschen, Nicht Zuschauen bei einer Aktivität wie Duschen, Nicht Zuschauen bei einer Aktivität, Eingriffsaktivität bei Aktivität* wird, obwohl der größte gemeinsame Nenner einer solchen Abstraktion nicht bedarf. Bei einer größeren Spannweite an einzupflegenden Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten ist zudem von Beginn an mit einem größeren Abstraktionsgrad zu rechnen. Zudem kann die Bedingung der Black Box grundsätzlich auch als Variable und/oder über Operatoren als Bedingung in die Definitionsstruktur eingearbeitet werden.

Die Aufnahme dieser spezifischen Besonderheit in den Privatheitsbegriff ist demnach methodisch möglich, eine Anpassung von Begriffsentwicklung und Vorgehensweise entsprechend nicht notwendig.

Damit ist der Nachweis der Funktionserfüllung der Forschungsstandanalyse erfolgt und sinnentsprechend mit der Erfüllung der noch offenen Aufgaben aus dem zweiten Kapitel verbunden worden. Einer Entwicklung der spezifischen Vorgehensweise und Methodik dieser Arbeit steht nun nichts mehr im Wege, festzuhalten sind dafür aus der bisherigen Zusammenführung, dass die Auswahl einzubeziehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit bisher nicht begrenzt wurde. Eine Begründung der Auswahl steht noch entsprechend aus, die Form der Konzeption ist kein Auswahlkriterium. Weiterhin bleibt die Hypothese dieser Arbeit bestehen, dass sich die unterschiedlichen Konzeptionen von Privatheit in einer zusammengefassten und abstrahierten Struktur ausdrücken lassen –

einer Definitionsstruktur. Der Sicherungsmechanismus der Zweiteilung des Begriffes ist abgelehnt, das mehrstufige Verfahren dagegen angenommen worden. Dies erfolgte vor dem Hintergrund einer Entscheidung zu einer ungerichteten Begriffsentwicklung, um einen möglichst ungerichteten Begriff der Privatheit zu erhalten. Aus selbigen Gründen soll die Spannweite der bestehenden Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit auch in den einzubehandelnden Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten abgebildet sein. Damit diese Entscheidung nicht auf Kosten der allgemeinen Kriterien gelungener begrifflicher Fassungen erfolgt, wird der Sicherungsmechanismus des mehrstufigen Verfahrens in die Vorgehensweise und Methodik der Begriffsbildung eingebaut. Eine Abbildung der spezifischen Bedingung der Privatheit als Black Box in dem Privatheitsbegriff ist nach der hier angedachten Vorgehensweise und Methodik möglich, eine Anpassung ist entsprechend nicht notwendig.

Zunächst wird nun die übergeordnete Vorgehensweise dargestellt, bevor die Methodik je Schritt genauer erläutert wird.

Für einen Begriff der Privatheit muss entsprechend der Ergebnisse des zweiten Kapitels der einem Wort zugeordnete Vorstellungsinhalt in Form einer aus Definitionskomponenten bestehenden Definitionsstruktur samt (potenzieller) Ausprägungen selbiger Definitionskomponenten erarbeitet werden. Dabei meint die Definitionsstruktur wie im zweiten Kapitel erarbeitet den größten gemeinsamen Nenner der systematischen Strukturen der Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit in abstrakter Form im Sinne geteilter abstrakter Strukturen dieser oder mehrerer solcher größten gemeinsamen Nenner im Sinne einer Kombination verschiedener geteilter abstrakter Strukturen dieser. In Rückgriff auf die Ergebnisse der Forschungsstandanalyse ist zunächst von mehreren größten gemeinsamen Nennern auszugehen.

Zur Entwicklung dieser Definitionsstruktur ist die weitere Arbeit zunächst zweigeteilt: in einen vorbereitenden Teil, der die bestehenden Privatheitsauffassungen inhaltlich aufarbeitet und sortiert, sowie einen Analyseteil, der die Ausdrücke bestehender Konzeptionen von Privatheit auf eine geteilte abstrahierte Struktur untersucht. Die Ausdrücke der Beispiele und Gegebenheiten werden im Rahmen der Betrachtung von Ausprägungen der Definitionskomponenten eingearbeitet, wie gleich näher ausgeführt wird. Der Ausdrucksanalyseteil enthält auch einen Prüf- und Justierungsschritt, der die Abdeckung der Struktur von Besonderheiten und Antworten auf (offene) Fragen der einbezogenen Privatheitsauffassungen garantiert, in-

dem er die Hinzufügung der jeweiligen Variablen oder Faktoren sowie Anpassung der Operatoren und Kombination der Variablen diskutiert.

Die Einbettung und Abgrenzung eines Phänomens in der Welt und zu seiner Umwelt wurde als An- und Herausforderung an seinen Begriff formuliert. Durch die Betrachtung der unterschiedlichen Ausprägungen der Definitionskomponenten im vierten Teil der Arbeit samt bestehender Differenzen und möglicher Festlegungen von Privatheitsauffassungen werden schließlich unterschiedlichste Ausdrücke von Privatheit möglich und gleichzeitig Kontextabhängigkeiten sichtbar. Diese können je Phänomen unterschiedlich ausfallen und je eigene Muster erzeugen. Eine Betrachtung dieser Einbettung stellt daher anschließend an die Analyse der Ausprägungen einen weiteren Schritt dieser Arbeit dar.

Als letzten Schritt gilt es, den so entwickelten Privatheitsbegriff auf die Gelingenskriterien zu überprüfen.

Zur Bildung der Definitionsstruktur muss dabei zum einen festgelegt werden, auf welcher Entscheidungsgrundlage bestehende Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in die Summe der zu abstrahierenden Strukturen einbezogen werden und wie der Vorgang dieser Abstraktion im Einzelnen abläuft. Letzteres wird im Rahmen der anschließenden detaillierten Beschreibung der Vorgehensweise aufgegriffen.

Für die Entscheidungsgrundlage des Einbezuges bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit ist mit Blick auf einen ungerichteten Entwicklungsprozess insbesondere das Einbringen neuer¹²⁷ Aspekte innerhalb der Konzeption, des Beispiels oder der Gegebenheit in Bezug auf Privatheit zentral. Dabei besteht eine Begrenzung insbesondere in zeitlichen und räumlichen Aspekten dieser Arbeit und des Forschungsumfeldes, innerhalb derer sich diese Arbeit bewegt; gewissermaßen die gesellschaftliche Einbettung dieser Arbeit. Die entsprechende Verzerrung dadurch wird im dritten Schritt analysiert. Eine Kombination aus möglichst randomisierter und offener Schlagwortsuche sowie ein breites und an verschiedenen Stellen startendes Schneeballsystem soll für eine breite Spannweite und möglichst viele Aspekte der Privatheit Sorge tragen. Einbezogen werden zudem nur Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit aus wissenschaftlichen Quellen oder solche, die innerhalb wissenschaftlicher Betrachtungen rezipiert und analysiert worden sind.

¹²⁷ Bei null beginnend: Das heißt auch bekannte, wichtige und viel zitierte Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten werden aufgenommen.

Die methodische Vorgehensweise teilt sich insgesamt in drei Schritte auf, die im folgenden detailliert und in Rückgriff auf die Ergebnisse der letzten Kapitel dargestellt sind.

Schritt 1: Einbettung und Vorbereitung der Ausdrucksanalyse

Um die Sammlung an abstrahierten Ausdrücken von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit mit Blick auf die Spannweite und Masse nicht unsystematisch einzuleiten und die anstehende Abstraktion nachvollziehbar zu ermöglichen, wird zu Beginn ein Definitionsstrukturvorschlag – als eine Art Näherungswert – festgelegt. In ihn werden die bestehenden Privatheitsauffassungen eingesortiert und inhaltlich aufgearbeitet.¹²⁸ Die Ausdrücke werden anschließend unabhängig von ihm zusammengeführt, wie gleich deutlich wird. Dieser Definitionsstrukturvorschlag enthält daher zunächst auch keinen gemeinsamen größten Nenner, sondern beinhaltet zur Erfüllung dieser Sortierungsfunktion zwei größte gemeinsame Nenner, die die bestehenden Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten gruppieren. Er sollte zudem alle erfassten Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit einbeziehen, ohne diese bereits auf ihre abstrahierten Ausdrücke hin untersucht zu haben. Die späteren Ausdrücke werden in Annahme einer Ähnlichkeit der abstrahierten Strukturen (der Definitionsstrukturvorschlag soll als Näherungswert den größten gemeinsamen Nenner der abstrahierten Strukturen je Gruppe so genau wie möglich treffen) dadurch so vorsortiert, dass eine stufenweise Abstraktion wie Filtersetzung und Übertragung im Anschluss an die inhaltlichen Ausführungen möglichst genau, vergleichbar und unter besonderer Beachtung von nur schwer auszudrückende Besonderheiten der Privatheit erfolgen kann.

In Anlehnung an bestehende Systematisierungsvorschläge innerhalb der Privatheitsdebatte und die Erfolgsgeschichte innerhalb der Freiheitsdebatte wird hier die Unterscheidung der negativen und positiven Freiheit als Definitionsstruktur vorgeschlagen.

Obgleich dieser Ansatz erst im kommenden Kapitel im Detail ausgeführt wird, sollen hier bereits die Gründe für diesen Vorschlag angeführt werden: Der naheliegendste, weil offensichtlichste Grund für die Übertragbarkeit von Werkzeugen aus der Freiheitsdebatte auf die Privatheit ist die begriffliche Vermischung von Privatheit und Freiheit. Freiheit wird oft als ein

128 Er ist somit ein Sortierungsvorschlag und schlägt weder Abstraktionsgrad noch Filter der Ausdrücke der Privatheit vor. Er ist also kein Näherungswert in dem zuvor genannten Verständnis der Annahme von Abstraktionsgrad und Filter.

Freiraum des privaten Lebens definiert, während Privatheit so mancher Auffassung nach entweder den Schutzraum als Freiheit von etwas abbildet oder eng mit Ideen der Selbstbestimmung verknüpft ist, die diverse definitorische Rollen bei beiden Begriffen einnimmt. Dies wird auf den folgenden Seiten noch deutlich werden und ist bereits im Unterkapitel zur fehlenden Trennschärfe bestehender Privatheitsauffassungen gezeigt worden. Privatheit und Freiheit teilen sich darüber hinaus auch einige definitorische Komponenten wie Autonomie oder Eingriffe Dritter, Privatheit wird ebenso oft als Autonomie wie als Abwehr(recht) formuliert, wie ebenfalls im Laufe der Arbeit zu sehen sein wird und ebenfalls bereits im Abschnitt zum Forschungsstand deutlich wurde.¹²⁹ Zuweilen wird Privatheit auch als Form der Freiheit definiert, nach Paul Halmos ist Privatheit zum Beispiel „*freedom from social contact and observation when these are not desired*“ (Halmos 1952: 102). Dabei liegt die Nutzung von Isaiah Berlins Vorschlag der negativen und positiven Freiheit deshalb nahe, weil er zum einen einen Sortierungsvorschlag für bestehende Freiheitskonzeptionen darstellt, der die Debatte auch in der Tat bis heute strukturiert, und sich zum anderen durch die Zweiteilung und Klarheit für eine formalisierte, abstrahierte Definitionsstrukturaufstellung eignet.¹³⁰ Sein Eignungspotenzial erhöht sich noch einmal mehr durch die Parallele zur Unterscheidung der europäisch-amerikanischen Privatheitsauffassungen. Darüber hinaus ist die Idee, Privatheit mithilfe von Begriffen der Berlinschen Unterscheidung wie *positiv* und *negativ*, *Autonomie* oder *Abwehr*, *von* und *zu* zu beschreiben, wie bereits ausgeführt, nicht neu. Sie taucht immer wieder in verschiedenen Konzeptionen und theoretischen Abhandlungen über Privatheit auf. Dabei erfolgte allerdings keine im Rahmen der Analyse dieser Arbeit erkennbare Systematisierung dieser Benennung oder Herangehensweise, keine Inbezugsetzung oder Analyse der Verwendung derselben Begrifflichkeiten. Eine systematische und systematisierende Verwendung der Unterscheidung, die ein Werkzeug wie das der Definitionsstruktur daraus entwickelt, und zum

129 Die folgenden Privatheitsdefinitionen seien dafür nur beispielhaft angeführt: „Privatsphäre ist daher zuerst als Freiheit von unerwünschter Veröffentlichung personenbezogener Information und nicht primär als Recht auf Kontrolle selektiver Veröffentlichung zu verstehen“ (Hotter 2011: 33).

130 Diese Erkenntnis resultiert aus besagter Bachelorarbeit, vergleiche dazu die genauen Anmerkungen zu Beginn des Kapitels „Isaiah Berlins negative und positive Freiheit: Ein Definitionsstrukturvorschlag als Näherungswert“ und grundsätzlich die bereits erfolgte Anmerkung im Unterkapitel „Ein Begriffsvorschlag samt Gelingenkriterien für diese Arbeit“.

anderen damit in einem integrativen Ansatz bestehende Konzeptionen zusammenfassen und gliedern möchte, ist in der Privatheitsdebatte des Kenntnisstandes dieser Arbeit nach bisher nicht unternommen worden.¹³¹

Nach der Einführung des Definitionsstrukturvorschlages werden die bestehenden Privatheitsauffassungen entsprechend in ihn eingesortiert, inhaltlich kontextualisiert und Hilfskonstrukte hinzugezogen, die zu einem Verständnis der darauf folgenden Ausdrucksanalyse samt Abstraktion sowie zur Kontextualisierung und Einsortierung benötigt werden. Die diesen ersten Schritt abschließende Zusammenführung der Erkenntnisse dieser inhaltlichen Betrachtung von Privatheit stellt anschließend ein mögliches Korrektiv für das Ergebnis der formalen Ausdrucksanalyse dar.

Schritt 2: Durchführung der Ausdrucksanalyse und Bildung einer Definitionsstruktur

Zur Entwicklung einer Definitionsstruktur sollen verschiedene Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit gesammelt und bezüglich gemeinsamer Strukturen auf einer abstrahierten Ebene untersucht werden. Dazu erfolgt zunächst eine Formulierung der Konzeptionen von Privatheit in abstrahierten Ausdrücken in Anlehnung an Oppenheim samt Betrachtung ihrer Variablen(kombinationen und -beziehungen durch logische Operatoren). Sofern notwendig, erfolgt die Abstraktion stufenweise. Um noch einmal das bereits bekannte und vereinfachte Beispiel hinzuzuziehen: Aus einem Beispiel, in dem *Hannelore am Sonntag Privatheit hat, weil Peter sie nicht nervt*, wird der Ausdruck *Person X genießt zu einem Zeitpunkt Z Privatheit, weil Person Y sie in Ruhe lässt werden* die Variablen ‚Person X‘, ‚genießt Privatheit‘, ‚zu einem Zeitpunkt Z‘, ‚weil‘ (Operator), ‚Person

131 Zudem lässt auch die Begriffstrennung zwischen Privatsphäre und Privatheit im Deutschen darauf schließen, dass Privatheit auf verschiedene Weisen formuliert werden kann. Eine genauere Betrachtung des Begriffspaares zeigt aber, dass eine Übertragung auf die Berlinsche negative und positive Unterscheidung hier nicht (immer) funktioniert. Vergleiche dazu die Einordnung zur Begrifflichkeit in der Einleitung (warum Privatheit und nicht Privatsphäre) und die jeweilige Verwendung von Privatsphäre als ein Teil der Privatheit, etwa in der Einordnung der negativen Privatheitsauffassungen. Wenn Privatheit sich wie etwa in der Regelung des UDHR 12 zwischen dem Konzept der Privatheit als einem privaten Leben und dem der privaten Sphäre als Privatsphäre aufteilt, das Familie, Zuhause und Korrespondenzen einschließt (nach Jayawickrama 2017: 648), kann eine grundlegende Rückkopplung an die Berlinsche Unterscheidung möglich sein, wenngleich sie auch dort aufgrund vieler Faktoren nicht trennscharf ist, wie im Verlauf der nächsten Kapitel noch aufgearbeitet wird.

Y‘ ,Rückbezug Person X‘ ,in Ruhe lässt‘ herausgelöst und abstrahiert zu ‚Person 1‘ ,Zuordnung von Privatheit zu Person 1 aus Grund‘ (Operator) ‚Grund: in Ruhe lassen / besondere Aktivität in Kopplung / durch‘ (teils Operator) ‚Person 2‘. Aus diesen abstrahierten Ausdrücken wird bei möglichst geringer Abstraktionsstufe (und möglichst wenigen Filtern) versucht, größte gemeinsamer Nenner zu finden. Ist das (insbesondere auf den geringen Abstraktionsgraden und mit wenigen Filtern) nicht möglich, können entsprechend des mehrstufigen Verfahrens zusätzlich größte gemeinsame Nenner je Gruppe gefunden werden. Das Ziel sind in diesem mehrstufigen Verfahren ein gemeinsamer Nenner, den alle teilen, und mehrere gemeinsame Nenner, die Gruppen teilen, auf je möglichst gering abstrahierten Stufen mit möglichst wenigen Filtern. Die nur von Gruppen geteilten Nenner fallen entsprechend größer aus, sind weniger abstrahiert und gefiltert, werden aber von weniger Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten geteilt. Der von allen geteilte Nenner fällt entsprechend kleiner aus, ist abstrakter und gefilterter. Er ist zudem in den gruppenspezifischen größten gemeinsamen Nennern je enthalten. Einzelne Variablen können zudem und dafür mit Faktoren verstärkt oder vernachlässigt sowie mit Operatoren (auch gruppiert) in Beziehung gesetzt werden.

Im Anschluss an die inhaltliche Kontextualisierung der Privatheitsauffassungen folgt in diesem zweiten großen Schritt die Zerlegung der bis dahin erarbeiteten inhaltlichen Kapitel in Ausdrücke (siehe die Listen der Ausdrücke in den Anhängen 1–5 sowie die methodische Erläuterung zu Beginn des dritten Teiles). Neben Ausdrücken der Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit sind dabei auch Ausdrücke zu Eigenschaften von Privatheit, Beschreibungen potenzieller Definitionskomponenten, Besonderheiten sowie (offene) Fragen der Privatheit und Zusammenführungs ausdrücke ermittelt worden. Während die Zusammenführungs ausdrücke als Zusammenfassung der inhaltlichen Betrachtung bereits in das Ergebnis des ersten Schrittes aufgenommen wurde, werden in diesem zweiten Schritt zunächst die Ausdrücke der Besonderheiten und (offenen) Fragen von Privatheitsauffassungen zusammengefasst, um sie anschließend in der Bildung der gemeinsamen Nenner mitaufnehmen zu können. Anschließend erfolgt die Analyse der Ausdrücke bestehender Privatheitskonzeptionen samt ihrer Abstraktion. Die Bildung der größten gemeinsamen Nenner daraus zu einer vorläufig geteilten abstrahierten Struktur bildet den nächsten Schritt.

Gelingt diese Zusammenführung der abstrahierten Strukturen von Privatheitskonzeptionen zu einem solchen gemeinsamen Nenner, ist die These dieser Arbeit vorläufig bestätigt, dass sich die unterschiedlichen Konzeptio-

nen von Privatheit in *einer* zusammengefassten und abstrahierten Struktur ausdrücken lassen. Ob auch die Beispiele und Gegebenheiten durch diese vorläufige Definitionsstruktur ausgedrückt sind, wird erst im Zuge der Betrachtung von Ausprägungen der Definitionskomponenten überprüft, wie in dem nächsten zugehörigen Schritt erläutert und begründet wird. Gleichermaßen gilt für die Inklusion der ausgedrückten Eigenschaften sowie die Beschreibungen potenzieller Definitionskomponenten.

Faktoren sowie Operatoren und mögliche Filter der Definitionsstruktur werden schließlich in unterschiedlichen Prüf- und Justierungsschritten in Rückgriff auf die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse aus der Einführung in den Näherungswert samt Hilfskonstrukten sowie den formulierten Besonderheiten und (offenen) Fragen der Privatheit angepasst. Die Kontrastierung mit den Ergebnissen der inhaltlichen Betrachtung aus dem zweiten Teil dient in diesem Zuge auch der Aufdeckung potenziell nicht inkludierter inhaltlicher Aspekte der Privatheit, die durch die Formalisierung und Abstraktion in der Definitionsstruktur nicht mehr enthalten sind und deren Wegfall entsprechend zu reflektieren ist.

Schritt 3: Ausprägungen der Definitionskomponenten innerhalb der Definitionsstruktur

Die Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit sind entsprechend des Begriffsvorschlags ebenso in die Definitionsstruktur zu integrieren wie die Konzeptionen von Privatheit. Dies erfolgt in dieser Arbeit als Prüfungsschritt: Hintergrund ist die Annahme, dass die bestehenden Privatheitskonzeptionen die bestehenden Beispiele und Gegebenheiten bereits in abstrahierter Form abbilden – und diese im Umkehrschluss Teil einer aus diesen Konzeptionen gebildeten Definitionsstruktur sein müssen. Ob diese Annahme stimmt, wird im Zuge des dritten Schrittes gemeinsam mit der Betrachtung von Ausprägungen der Definitionskomponenten überprüft. Auch mögliche Differenzen werden in diesem Zuge aufgearbeitet und systematisch an die Definitionsstruktur im Sinne der Ausprägungen angeschlossen.

Um der Einbettung und Abgrenzung der Privatheit in der Welt und zu ihrer Umwelt entsprechend den Anforderungen an einen Begriff gerecht zu werden, erfolgt darüber hinaus eine demgemäß Darstellung der Privatheit in diesem dritten Schritt. Die Erarbeitung unterschiedlicher Ausprägungen der Definitionskomponenten ermöglicht eine plurale und interagierende Darstellung von Privatheit sowie eine Fokussierung bestimmter Lesarten von Privatheit. Muster der Kontextfaktoren und Einbettung können aller-

4. Methodik der Bildung eines Privatheitsbegriffes samt Erwartungshorizont

dings nur vor einem Interpretationsrahmen erkannt werden, der unabhängig dieser erarbeitet wird. Dazu werden zunächst grundsätzliche Faktoren der gesamtgesellschaftlichen Einbettung der Privatheit erläutert, die innerhalb der Privatheitsdebatte diskutiert werden. Daraufhin werden möglichst heterogene Einbettungsmuster der Privatheit beispielhaft dargestellt. Eine Diskussion vieler Einbettungen von Privatheit ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich – und für die Entwicklung eines Privatheitsbegriff mit Blick auf die kombinierte Betrachtung von Definitionsstruktur und Definitionskomponenten auch nicht notwendig. Eine entsprechende Verzerrung durch die Einbettung dieser Arbeit ist dabei immer mitzudenken.

Abschließend erfolgt eine Überprüfung des entwickelten Privatheitsbegriffes bezüglich der bereits festgehaltenen Gelingenskriterien. Damit ist eine Begriffsentwicklung entsprechend des bis hierhin erarbeiteten Begriffsvorschlages samt zugehöriger Methodik abgeschlossen – und die Forschungsfrage dieser Arbeit in den zu den Schritten zugehörigen Kapiteln beantwortet.

Mit diesem abschließenden Einzelschritt ist wiederum auch die Darstellung der Vorgehensweise dieser Arbeit zur Beantwortung der Forschungsfrage und damit dieses Kapitel zum methodischen Vorgehen der Arbeit abgeschlossen. Was unter einem Begriff zu verstehen ist, wurde in diesem ersten Teil ebenso dargelegt wie das Ziel, die Vorgehensweise und der Erwartungshorizont dieser Arbeit. Nun steht die Entwicklung eines Privatheitsbegriffes im Fokus – und damit die Beantwortung der zweiten Teilforschungsfrage.

